

Ergebnisprotokoll

**der 90. Konferenz der Ministerinnen und Minister,
Senatorinnen und Senatoren
für Arbeit und Soziales der Länder
am 27./28. November 2013 in Magdeburg**



Vorsitz :

Herr Minister Norbert Bischoff
Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg



Magdeburg, den 12. Dezember 2013

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

Inhaltsverzeichnis

TOP	Thema	Seite
5	Sozialrecht, Sozialversicherung, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen, Kriegsopferversorgung	
5.1	Teilhabe als Menschenrecht verwirklichen – Eine Gesellschaft für Alle Antragsteller: Sachsen-Anhalt	6
5.2	Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes (Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe) Antragsteller: alle Länder	8
5.3	zurückgezogen	
5.4	Weiterentwicklung des SGB IX Antragsteller: Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Schleswig-Holstein, Thüringen	12
5.5	Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Antragsteller: alle Länder	14
5.6	Flexibilisierung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege Antragsteller: <u>Bayern</u> , Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt	16
5.7	Qualitätsberichterstattung in der Pflege – Pflegetransparenzvereinbarungen Antragsteller: A-Länder	18
5.8	Deutscher Qualifikationsrahmen – Einordnung Pflege- und Gesundheitsfachberufe Antragsteller: Nordrhein-Westfalen	20
5.9	Eckpunkte für in Länderzuständigkeit liegende Assistenz- und Helferberufe in der Pflege (Beschluss 7.1 der 89. ASMK) Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Hamburg	21
5.10	Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u>	22
5.11	Pflegeausbildung Antragsteller: Nordrhein-Westfalen	24
5.12	Gewinnerwartungen in der Pflege Antragsteller: alle Länder	25
5.13	Stufenweise Angleichung des Rentensystems in Ost und West Antragsteller: alle Länder	27

5.14	Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe in der gesetzlichen Rentenversicherung Antragsteller: A-Länder	28
5.15	Rückwirkende Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft (§ 69 SGB IX) Antragsteller: A-Länder	29
5.16	Leichte Sprache für Menschen mit Behinderung fördern Antragsteller: <u>Bayern</u> , Bremen	30
5.17	Fonds für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie in den Jahren 1949 -1990 Antragsteller: Sachsen-Anhalt (als ASMK-Vorsitzland)	31
5.18	Weiterfinanzierung der Mehrgenerationenhäuser nach Auslaufen der Bundesförderung Antragsteller: alle Länder	33
5.19	Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Operationstechnischen Assistenten (OTA) / Anästhesietechnischen Assistenten (ATA) und zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) Antragsteller: Bayern, Berlin, Hessen, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Saarland, Sachsen	35
5.20	Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen Antragsteller: Hessen	36
5.21	Bericht aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Armutswanderung aus Osteuropa“ Antragsteller: Hamburg	37
7	Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz	
7.1	Stärkung des Tarifvertragssystems, Steigerung der Tarifbindung und Erleichterung von Allgemeinverbindlicherklärungen Antragsteller: A-Länder	38
7.2	Beschäftigtendatenschutz Antragsteller: A-Länder, Bayern, Hessen	41
7.3	Equal Pay in der Leiharbeit“ Antragsteller: A-Länder	43
7.4	Arbeitskräftepotenziale nutzen durch Nachqualifizierung für junge Erwachsene ohne Berufsabschluss Antragsteller: A-Länder	45
7.5	Verbindung von Beschäftigungsmaßnahmen mit systematischer Qualifizierung Antragsteller: Berlin	46
7.6	Fachkräftesicherung in der Altenpflege – Wiedereinstieg, Nachqualifizierung und Umschulung durch ausbildungsunterstützende Maßnahmen stärken Antragsteller: A-Länder	48
7.7	Regionale Willkommensstruktur schaffen – Vielfalt der Zuwanderung vor Ort bewusster machen Antragsteller: A-Länder	49
7.8	Ganzheitliches, zeitlich befristetes Coaching nach der Arbeitsmarktintegration Langzeitarbeitsloser als neues Instrument im Sinne des § 45 SGB III Antragsteller: <u>Bayern</u> , A-Länder	50
7.9	Schaffung eines Rechtsanspruches auf Gewährung eines Gründungszuschusses nach § 93 SGB III Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, <u>Schleswig-Holstein</u> , Thüringen	52

7.10	Vereinfachung und Fortentwicklung des Eingliederungsrechts im SGB II und im SGB III Antragsteller: B-Länder	53
7.11	Abbildung und Veröffentlichung von Integrationsfortschritten von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Antragsteller: <u>Berlin</u> , Hamburg	54
7.12	Förderung der Mobilität von Auszubildenden – Schaffung eines Regelinstrumentes Antragsteller: A-Länder	55
7.13	Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II – Ergebnisse der Bund-Länder-AG „Rechtsvereinfachung im SGB II“ Antragsteller: alle Länder	56
7.14	Flächendeckende Einführung der elektronischen Akte bei allen zugelassenen kommunalen Trägern in Deutschland Antragsteller: Hessen	57
7.15	Ansatz Eingliederungstitel (EGT) in 2014 Antragsteller: A-Länder	58
7.16	Beauftragte für Chancengleichheit (BCA) Kostenpflichtige Öffnung der BCA-Fortbildungen der Bundesagentur für Arbeit auch für die BCA der zugelassenen kommunalen Träger Antragsteller: Hessen	59
7.17	Auskömmlichkeit des Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter Antragsteller: A-Länder, Sachsen	60
7.18	Neue Geschäftsordnung des LASI Antragsteller: Schleswig-Holstein (LASI)	61
7.19	Einheitliche Überwachung des Arbeitsschutzes (TOP 7.27 der 89. ASMK) Antragsteller: Schleswig-Holstein (LASI)	62
7.20	Einheitliche Genehmigungspraxis bei der Sonntagsarbeit (TOP 7.28 der 89. ASMK) Antragsteller: Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u> (LASI)	63
7.21	Reihenfolge des LASI-Vorsitzes ab 2019 Antragsteller: Schleswig-Holstein (LASI)	64
7.22	Erleichterte Wiedererhöhung der Arbeitszeit insbesondere nach einer familienbedingten Teilzeitbeschäftigung Antragsteller: <u>Bayern</u> , Hessen, A-Länder	65
7.23	Mitarbeit der ASMK in länderoffener AG „Entgeltgleichheit“ der GFMK (Beschluss 5.1 der 23. GFMK) Antragsteller: Sachsen-Anhalt (als ASMK-Vorsitzland)	67
7.24	Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 und 6 SGB II im gesetzlich vorgesehenen Umfang erbringen Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> , Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	68
7.25	Beratungs- und Lotsenfunktion der Arbeitsagenturen für die Teilzeitausbildung stärken Antragsteller: Bayern	69
7.26	Außerschulische Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets Antragsteller: Brandenburg, Bremen, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	70

8 Europäische Arbeits- und Sozialpolitik

- | | | |
|-----|--|----|
| 8.1 | Aktuelle Herausforderungen für das soziale Europa
Antragsteller: A-Länder | 71 |
| 8.2 | Verteilung der Mittel des Europäischen Sozialfonds zwischen Bund und Ländern
in den stärker entwickelten Regionen in der Förderperiode 2014 – 2020
Antragsteller: <u>Bayern</u> , Hessen | 73 |

Anlagen

zu TOP		Seite
5.2	Bericht der Länder-Arbeitsgruppe zum Bundesleistungsgesetz an die ASMK	75
5.9	Umsetzungsbericht der Projektgruppe „Rahmenvereinbarungen für länderrechtlich geregelte Berufe in der Pflege“ zu den gemeinsamen Eckpunkten für die in der Länderzuständigkeit liegenden Assistenz- und Helferberufen in der Pflege	111
	Anlage 1 zum Umsetzungsbericht	112
	Anlage 2 zum Umsetzungsbericht	116
5.21	Abschlussbericht der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft „Armutswanderung aus Osteuropa“	140
	Anlage 1 zum Abschlussbericht	174
	Anlage 2 zum Abschlussbericht	179
	Anlage 3 zum Abschlussbericht	184
	Anlage 4 zum Abschlussbericht	187
7.13	Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts – einschließlich des Verfahrensrechts – im SGB II (AG Rechtsvereinfachung im SGB II)	189
	Anlage 1 zum Bericht der AG Rechtsvereinfachung im SGB II	194
	Anlage 2 zum Bericht der AG Rechtsvereinfachung im SGB II	195
	Anlage 3 zum Bericht der AG Rechtsvereinfachung im SGB II	203
7.18	Geschäftsordnung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	211
7.19	Gemeinsame Grundsätze zu Kernaufgaben bei der Überwachung des Arbeitsschutzes	215
7.20	Grundsätze für eine einheitliche Genehmigungspraxis der Länder bei Anträgen auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	216

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.1

**Teilhabe als Menschenrecht verwirklichen –
„Eine Gesellschaft für Alle“**

Antragsteller: Sachsen - Anhalt

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die Bereitschaft, den mit der Ratifizierung und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

Sie sind bereit, gemeinsam mit dem Bund die Hemmnisse, die der Verwirklichung von Teilhabe in dem umfassenden Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention entgegenstehen, zu identifizieren und zu deren Überwindung beizutragen.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Feststellung im aktuellen Teilhabebericht der Bundesregierung, dass Behinderung erst durch Benachteiligung entsteht, während individuelle Beeinträchtigungen Teil menschlicher Vielfalt sind.

Sie begrüßen, dass sich der Bericht der Analyse annimmt, wie räumliche, soziale und infrastrukturelle Umweltbedingungen sowie personale Faktoren eine gleichberechtigte Teilhabe behindern oder stärken und stimmen mit der Feststellung überein, dass diese Fragen noch nicht abschließend beantwortet werden können.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unter Einbindung der Länder die bestehenden Datenlücken im Bundesteilhabebericht zu schließen. Dabei sollen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der Teilhabe an der Gesellschaft hindern, konkret beschrieben und gemeinsam Lösungsansätze gefunden werden. Eine konsequente und aktive Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände an den politischen Prozessen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist dringend

erforderlich. Der Prozess der Implementierung der Behindertenrechtskonvention dient auch zur Bewusstseinsbildung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

4. Die Länder begrüßen, dass sich der Bund dafür einsetzt, den bereits bestehenden inklusiven Ansatz des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe weiterzuentwickeln und bieten hierbei ihre Unterstützung an.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.2

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes mit einem Teilhabegeld für Menschen mit Behinderungen

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben einvernehmlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass erstmalig die 84. ASMK am 15./16. November 2007 die Bundesregierung aufgefordert hat, in einer Bund-Länder Arbeitsgruppe einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu erarbeiten und eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe zu prüfen. Die ASMK hat diesen Beschluss in den letzten Jahren stets bekräftigt. Mit der Bundesratsentschließung vom 22. März 2013 (Drs. 282/12 (B)) haben die Länder erneut festgestellt, dass nicht zuletzt vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention eine inhaltliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unabdingbar und dass es nicht mehr zeitgemäß ist, Menschen mit Behinderungen auf das System der Sozialhilfe zu verweisen. Deshalb fordern die Länder den Bund erneut auf, die Kosten der Eingliederungshilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu übernehmen.
2. Die ASMK nimmt den von der 89. ASMK beauftragten Länderarbeitsgruppe vorgelegten Bericht zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und zur Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes (s. Anlage), der auf dem Grundlagenpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe vom 23. August 2012 beruht, zur Kenntnis.

3. Die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes ist für die ASMK eine zentrale gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe des Jahres 2014.
4. Die ASMK fordert den Bund auf, auf Grundlage des vorgelegten Berichts der Länder und unter Beteiligung der Länder umgehend ein Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten. Dabei sollen auch die Vorschläge zur Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe aufgegriffen werden. Diese müssen gegebenenfalls durch Kombination zu einer vollständigen Kostenübernahme der Eingliederungshilfe durch den Bund führen. Ein Bundesleistungsgesetz soll insbesondere den in den nachfolgenden Ziffern beschriebenen Eckpunkten entsprechen.
5. Mit einem Bundesteilhabegeld für Menschen mit Behinderungen ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen soll den Betroffenen mehr eigenverantwortliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden und es sollen die Träger der Eingliederungshilfe damit teilweise entlastet werden. Hierzu könnte das Bundesteilhabegeld im Wesentlichen wie folgt ausgestaltet werden:
 - Das Bundesteilhabegeld wird zum Ausgleich eingeschränkter Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auf Grund einer wesentlichen Behinderung gewährt;
 - anspruchsberechtigt sind volljährige Leistungsberechtigte, die wesentlich behindert sind, Bedarf auf Eingliederungshilfe zur Deckung ihres Teilhabebedarfs haben und nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
 - die Höhe eines Betrages orientiert sich an der Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (zurzeit 660 Euro);
 - das Bundesteilhabegeld ist zu dynamisieren;
 - eine Anrechnung auf andere Leistungen der Sozialhilfe wie z.B. die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zur Pflege ist auszuschließen;
 - bei der Gewährung von Eingliederungshilfe ist ein Selbstbehalt vorzusehen.
6. Die darüber hinaus notwendige Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe soll sich an den im Grundlagenpapier vom 23. August 2012 einvernehmlich von Bund und Ländern erarbeiteten Grundsätzen orientieren. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:
 - die Stärkung der Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderungen
 - die Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt
 - die Einführung bundeseinheitlicher Kriterien für eine ganzheitliche Teilhabeplanung

- die individuelle Bedarfsermittlung für alle Lebenslagen nach bundeseinheitlichen Maßstäben
 - die Übertragung der Gesamtverantwortung für die Steuerung der Eingliederungshilfeleistung an die Träger der Eingliederungshilfe
 - eine Wirkungskontrolle zur Qualitätssicherung
 - die Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe als individuelle Fachleistungen bei einem weiterhin offenen Leistungskatalog; die Umgestaltung der vertraglichen Regelungen über die Vereinbarung zum Inhalt und zur Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe
 - die Trennung der existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Leistungen zum Wohnen von den Leistungen der Eingliederungshilfe
 - die Wahlmöglichkeit für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ihre Bedarfe zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei anderen Leistungsanbietern decken zu können
 - ein Budget für Arbeit, das es voll erwerbsgeminderten Menschen ermöglicht, statt der Leistungen für die Beschäftigung in einer WfbM diese für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu tariflichen oder ortsüblichen Entgelten einzusetzen,
 - die Einführung eines dauerhaften Lohnkostenzuschusses/ Minderleistungsausgleiches für wesentlich behinderte, erwerbsfähige Menschen im Anschluss an die Leistungen der vorrangigen Sozialversicherungssysteme.
7. Die ASMK erwartet, dass der Bund bei der Ausgestaltung des Bundesleistungsgesetzes prüft, ob und wie die Forderung des Bundesrates umgesetzt werden kann, „Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den erforderlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe so weit wie möglich vom Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens freizustellen“.
8. Die ASMK geht davon aus, dass die Schnittstellen des Bundesleistungsgesetzes zu dem zu novellierenden SGB IX und dem Recht der Leistungsgewährung für Menschen mit Behinderungen nach anderen Vorschriften im Gesetzgebungsverfahren definiert und gelöst werden.
9. Die ASMK erwartet, dass Menschen mit Behinderungen über ihre Interessensvertretungen im Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden.

10. In einem weiteren Schritt ist die Umsetzung der „Großen Lösung SGB VIII“ (Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII) zu prüfen.
11. Das Bundesleistungsgesetz soll eine Evaluationsklausel enthalten, die dem Bund die Prüfung aufgibt, wie die Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit wesentlichen Behinderungen durch das Bundesleistungsgesetz gestärkt und in welchem Maß die zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe durch die Einführung des Bundesteilhabegeldes entlastet werden.
12. Der Bund wird weiterhin gebeten zu prüfen, ob durch die Ausgliederung und Übertragung der Teilhabe am Arbeitsleben auf die Bundesagentur für Arbeit eine inklusive Arbeitsmarktpolitik befördert werden kann.
13. Die ASMK fordert den Bund auf, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auch in den Sozialversicherungen umzusetzen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.4

Weiterentwicklung des SGB IX

Antragsteller: Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, das SGB IX unter Beteiligung der Länder – wie im Nationalen Aktionsplan angekündigt – mit dem Ziel zu evaluieren, die bestehenden Regelungen im SGB IX auf ihre Wirkungen hin zu überprüfen und Handlungsempfehlungen für ihre Weiterentwicklung zu erarbeiten.
2. Sie erwarten, dass der Bund zeitnah und gemeinsam mit den Ländern in Abstimmung mit den Überlegungen zu einem Bundesleistungsgesetz in einer Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft die grundsätzliche Novellierung des SGB IX voranbringt.
3. Unabhängig von der noch ausstehenden Evaluation ist bereits jetzt festzustellen, dass insbesondere folgende Regelungen bzw. Instrumente im SGB IX überarbeitet bzw. ergänzt werden sollten:
 - Die Anforderungen, die sich dabei aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, sind umfassend zu berücksichtigen; dies gilt vorrangig für den Behinderungsbegriff.
 - Die Bedarfsermittlung erfolgt personenzentriert und es werden Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe erarbeitet.
 - Die Planung und Koordinierung der Bedarfsermittlung, -feststellung und Hilfeplanung sollte trägerübergreifend aus einer Hand erfolgen.
 - Die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung sind im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang müssen

die Funktion, Wirksamkeit und die Kompetenzen der Gemeinsamen Servicestellen geprüft werden.

- Die mit dem SGB IX geschaffenen Regelungen zur Komplexleistung Frühförderung sind nicht zielführend. Die Praxis zeigt, dass vielerorts bei den an der Frühförderung beteiligten Akteuren Rechtsunsicherheiten bestehen. Die Weiterentwicklung des SGB IX muss dazu beitragen, die Komplexleistung Frühförderung mit mehr einheitlichen und verbindlichen Regelungen praxistauglicher zu gestalten.
- Das Persönliche Budget wird nach wie vor wenig nachgefragt und ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Im Rahmen der Evaluation und Novellierung des SGB IX sind die praktischen Umsetzungsdefizite offenzulegen, aufzulösen und gesetzliche Lücken zu schließen, die einer Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets als Leistungsform entgegenstehen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.5

Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest:

1. Die Einführung des neuen, erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist die vordringliche pflegepolitische Aufgabe in der neuen Legislaturperiode des Bundes. Mit dem Bericht des „Expertenbeirates zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs“ liegt eine weitere Grundlage für die anstehenden politischen Entscheidungen vor.
2. Ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff wird von dem Menschen dann als Gewinn empfunden werden, wenn auch die Leistungen der Pflegeversicherung dem neuen Verständnis von Pflegebedürftigkeit entsprechen. Häusliche Betreuung ist als Regelleistung einzuführen.

Das Leistungsrecht muss insgesamt einfacher und flexibler werden. Insbesondere Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und ihre Angehörigen benötigen ein Leistungsrecht, das übersichtlich und flexibel ist und mit dem auf die unterschiedlichen und sich verändernden Bedarfe reagiert werden kann.

3. Bei der Ausgestaltung des neuen Leistungsrechts ist darauf zu achten, dass es zu keiner Verdrängung niedragschwelliger Betreuungsangebote durch professionelle Angebote kommt. Die in den Ländern aufgebaute Struktur der niedragschwelligen Angebote muss aufrechterhalten und weiter ausgebaut werden. Hierzu ist die Finanzierung

entsprechender Angebotsstrukturen im Rahmen der gesetzlichen Änderungen dauerhaft sicherzustellen.

4. Angesichts des Einbezugs neuer Personenkreise in den Leistungsbezug ist eine kostenneutrale Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs verbunden mit einer entsprechenden Neuausgestaltung des Leistungsrechts nicht möglich. Eine Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs setzt eine belastbare Berechnung der zusätzlichen Kosten voraus. Die Bundesregierung wird daher gebeten, die Kosten der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs durch eine Simulationsrechnung offen zu legen. Zugleich erfordert die Aufrechterhaltung der sozialpolitischen Funktion der Pflegeversicherung eine konsequente Dynamisierung ihrer Leistungen.
5. Für die Absicherung einer menschenwürdigen Pflege wird angesichts des demografischen Wandels ein wachsender Anteil des Bruttosozialproduktes notwendig sein. Dies wird auch von großen Teilen der Bevölkerung erkannt und akzeptiert. Es gilt, diese Akzeptanz für eine umfassende und nachhaltige Pflegereform zu nutzen. Es muss ein gesamtgesellschaftlicher Konsens darüber hergestellt werden, dass für eine gute und gerechte Absicherung der Pflegebedürftigkeit auch ein höherer Beitrag zu leisten ist. Die Länder bieten für eine Pflegereform, die mit den Reformansätzen im Bereich der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen abzustimmen ist, ihre konstruktive Mitarbeit an.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass eine Pflegereform mit gesamtkonzeptioneller Sichtweise auch die Weiterentwicklung der pflegerischen und sozialen Infrastruktur zum Ziel haben muss. Dazu gehören insbesondere:
 - die Implementierung kleinräumiger, alltagsbezogener und nachhaltiger Pflegearrangements, flankiert von einem Mix niederschwelliger Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote (Sozialraumorientierung),
 - der Ausbau des Case- und Care-Managements in der Pflege- und Wohnberatung,
 - eine systematische Vernetzung der Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote in der Stadt, in Stadtgebieten und im ländlichen Raum, unabhängig davon, ob und in welchem Maß in den Ländern Pflegestützpunkte errichtet wurden,
 - eine verbesserte Überleitung und Beratung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen zwischen stationärer Versorgung (Krankenhaus, Rehaeinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung) und anschließender ambulanter Versorgung in den eigenen vier Wänden.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.6

Flexibilisierung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Antragsteller: Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die Bedeutung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege (§§ 39, 42 SGB XI) sowohl für die Stärkung der häuslichen Pflege als auch für die Entlastung pflegender Angehöriger bzw. anderer Pflegepersonen (Pflegepersonen). Sie begrüßen daher, dass durch das am 30. Oktober 2012 in Kraft getretene Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) die Inanspruchnahme von Kurzzeit- und Verhinderungspflege nicht länger zum Wegfall des Pflegegeldes führt, sondern vielmehr eine hälftige Auszahlung des Pflegegeldes erfolgen kann.

Nach Auffassung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder besteht jedoch bei der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege weitergehender Reformbedarf: Die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege müssen flexibilisiert und besser an die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und der Pflegepersonen angepasst werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung, spätestens im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auch die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege nach folgenden Maßgaben zu reformieren:

1. Einführung eines flexiblen Budgets für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Statt eines Anspruchs auf Kurzzeit- und eines Anspruchs auf Verhinderungspflege von jeweils vier Wochen ist ein flexibles Budget von acht Wochen einzuführen, das je nach Bedarf für Kurzzeit- und Verhinderungspflege eingesetzt werden kann.

2. Streichung der sechsmonatigen Wartefrist für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege

Um die Inanspruchnahme der häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson zu erleichtern, ist die Leistungsvoraussetzung, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben muss, aufzuheben.

3. Aufhebung der Altersgrenze in § 42 Absatz 3 SGB XI

Die bereits durch das PNG angehobene Altersgrenze von 18 auf 25 Lebensjahre in § 42 Abs. 3 SGB XI ist aufzuheben, um eine dem Alter angemessene Pflege und Betreuung jüngerer, zu Hause gepflegter Menschen im Rahmen der Kurzzeitpflege sicherzustellen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.7

Qualitätsberichterstattung in der Pflege – Pflege-Transparenzvereinbarungen

Antragsteller: A-Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest:

1. Transparenz über die Qualität der von Diensten und stationären Einrichtungen erbrachten Pflege ist im Interesse des Verbraucherschutzes wichtig. Die Entscheidung des Gesetzgebers im Pflege-Weiterentwicklungsgesetz aus dem Jahr 2008, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen über die Leistungen und die Qualität von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen zu informieren, war deshalb richtig.
2. Das gegenwärtige Verfahren zur Qualitätsbeurteilung ist nicht hinreichend als Entscheidungshilfe für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Wahl einer Pflegeeinrichtung geeignet. Es hat sich gezeigt, dass die derzeitigen Vereinbarungen der Pflege-selbstverwaltung über die Veröffentlichung von Auszügen aus dem Prüfkatalog für den MDK und den Prüfdienst der PKV (Pflege-Transparenzvereinbarungen) keine geeignete Grundlage sind. Vielmehr weichen die so genannten „Pflegenoten“ teilweise grundlegend von den Eindrücken aus den umfassenden Berichten über Qualitätsprüfungen sowie heimaufsichtlichen Prüfungen ab.
3. Im Juli 2010 kam die wissenschaftliche Evaluation der Kriterien, die Grundlage der Pflegenoten sind, zu dem Ergebnis, dass der Nachweis über die Erfüllung wissenschaftlicher Gütekriterien nicht erbracht werden kann. Darüber hinaus enthält der Abschlussbericht konkrete Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Verfahrens. Der Beirat zur Evaluation

hat die Umsetzung der Empfehlungen in kurz-, mittel- und langfristigen Schritten empfohlen.

4. Über drei Jahre nach Abschluss der Evaluation gibt es für die ambulante Pflege noch immer keine Verbesserungen an dem Verfahren zur Messung der Qualität. Bei den Pflege-Transparenzvereinbarungen für die stationäre Pflege wurde die Schiedsstelle erst angerufen, nachdem die gesetzliche Möglichkeit dazu bereits rund ein Jahr bestand. Ein weiteres Jahr später enthält der Schiedsspruch Veränderungen, die deutlich hinter dem zurückbleiben, was in der wissenschaftlichen Evaluation empfohlen wurde.

Deshalb fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder:

1. In das SGB XI sind konkrete Vorgaben zu den Kriterien der Veröffentlichung, zur Stichprobenziehung und zur Bewertungssystematik aufzunehmen. Die Vorgaben müssen insbesondere sicherstellen, dass sich einerseits gravierende Mängel bei der pflegerischen und medizinischen Versorgung deutlich in der Bewertung niederschlagen, andererseits müssen die besonderen Kompetenzen der Einrichtung deutlich werden.
2. Dabei muss sich der Gesetzgeber von wissenschaftlichen Erkenntnissen leiten lassen. Transparenzverfahren müssen wissenschaftlichen Gütekriterien standhalten. Zu diesem Zweck, aber auch zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege insgesamt, ist die Einrichtung eines fachlich unabhängigen Gremiums mit pflegewissenschaftlicher Expertise zu prüfen.
3. Die Einbindung der Länder bei der (Weiter-)Entwicklung der Transparenzverfahren ist sicherzustellen. Nur so ist sichergestellt, dass die Erfahrungen der Länder zum Beispiel aus heimrechtlichen Prüfungen mit einfließen.
4. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens auf Grundlage der wissenschaftlich abgesicherten Kriterien zur Ermittlung der Pflegequalität ist der Pflegeselbstverwaltung zu überlassen. Einigt sich die Pflegeselbstverwaltung nicht, ist die Ersatzvornahme durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu ermöglichen.
5. Bei der Definition der Kriterien der Veröffentlichung und der Bewertungssystematik sollen die Schnittstellen zum Heimrecht der Länder und zu den Prüfungen der Heimaufsicht ausreichend berücksichtigt bzw. in Abstimmung mit den Ländern definiert werden, um ein wirklich transparentes Bewertungsverfahren für den Verbraucher zu ermöglichen.
6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.8

Deutscher Qualifikationsrahmen – Einordnung Pflege- und Gesundheitsfachberufe

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den gemeinsamen Beschluss von Bundesregierung (Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie), Kultusministerkonferenz und Wirtschaftsministerkonferenz der Länder, Zentralverband des Deutschen Handwerks, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesinstitut für Berufsbildung hinsichtlich der Zuordnung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe lediglich auf Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens mit Bedauern zur Kenntnis.
2. Zur Sicherstellung einer sachgerechten und an Kompetenzen orientierten Zuordnung unterstützen sie ausdrücklich die getroffene Vereinbarung, nach einem Zeitraum von fünf Jahren auf der Grundlage kompetenzorientierter Ausbildungsordnungen alle Zuordnungen erneut beraten und gemeinsam entscheiden zu wollen. Dabei sind die Entwicklungen auf europäischer Ebene - wie die aktuell laufende Evaluation und Anpassung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG - zu berücksichtigen und eine Höherstufung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe zu prüfen.
3. Aufgrund des laufenden Evaluations- und Anpassungsprozesses der vorstehenden Richtlinie unterstützen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder entsprechend der im Leitfaden für die Zuordnung formaler Qualifikationen geplanten Regelung die Zurückstellung der Berufe, die von der vorstehenden Berufsanerkennungsrichtlinie umfasst werden.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.9

**Eckpunkte für in Länderzuständigkeit liegende
Assistenz- und Helferberufen in der Pflege
(Beschluss 7.1 der 89. ASMK)**

Antragsteller: Baden-Württemberg, Hamburg

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder

1. nehmen den Umsetzungsbericht der Länder-Projektgruppe zur Kenntnis,
2. bitten die Länder-Projektgruppe um einen Umsetzungsbericht zur nächsten ASMK, in dem dargelegt wird, welche länderrechtlich geregelten Ausbildungen seit der 90. ASMK an die beschlossenen Eckpunkte angepasst wurden.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.10

Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation

**Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein**

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Dokumentation in der Pflege noch immer ein zentrales Thema in der Entbürokratisierungsdebatte ist. In der Fachöffentlichkeit besteht Konsens, dass effiziente Planung und Dokumentation mehr Raum und Zeit für individuelle Pflege lassen. Pflegedokumentation darf keine lästige Pflicht sein, sondern ist ein notwendiges Instrument zur Gestaltung professionellen pflegerischen Handelns.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, den eingeschlagenen Weg zur Entbürokratisierung in der Pflege durch die Beibehaltung einer Ombudsstelle fortzusetzen, soweit deren Aufgabe nicht durch ein anders Gremium mit pflegfachlicher Expertise wahrgenommen wird. Die Ombudsstelle soll konkrete und praxisnahe Leitlinien für eine fachgerechte und effiziente Pflegedokumentation erarbeiten und erproben. Dabei sind die verschiedenen Versorgungsbereiche zu berücksichtigen. Es ist ein Gesamtkonzept für eine breit angelegte Implementierung und Verfahrenssicherung vorzulegen. Zusätzlich ist durch eine Analyse zu klären, ob durch eine Weiterentwicklung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien (QPR) und der Pflege-Transparenzvereinbarungen (PTV) die Zusammenarbeit und die arbeitsteilige Vorgehensweise zwischen MDK und den für die Aufsicht zuständigen Behörden in den Ländern verbessert und Dokumentationsanfordernisse optimiert werden können. Darüber hinaus sind notwendige gesetzgeberische Schritte zu prüfen, damit für alle Beteiligten mehr Klarheit über die

Grundstruktur einer fachlich und rechtlich fundierten Pflegedokumentation hergestellt wird. Die Länder sind in den weiteren Prozess einzubeziehen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales erinnern die Verbände an ihre Zusage im Rahmen der „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege 2012 – 2015“, weiterhin den Bürokratieaufwand und die daraus entstehenden Belastungssituationen von Pflegekräften im Alltag genauer zu analysieren und Wege für eine Reduzierung in Pflegeeinrichtungen aufzuzeigen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.11

Pflegeausbildung

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich auf dem Weg zu einer generalistischen Ausbildung auch für den Bereich der Altenpflege für eine Beteiligung der Versicherungsgemeinschaft an den Kosten der praktischen Pflegeausbildung aus und fordern die Bundesregierung auf, zeitnah eine entsprechende Lösung zu erarbeiten. An der Finanzierung sind gesetzliche und private Pflegeversicherungen anteilig zu beteiligen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.12

Gewinnerwartungen in der Pflege

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen das im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgesehene und durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bestätigte Recht der Träger von Pflegeeinrichtungen an, im Rahmen der vereinbarten Vergütungssätze angemessene Gewinne zu erzielen. Gerade in Zeiten niedriger Kapitalzinsen ist aber zu befürchten, dass die Aussicht auf Renditen in Verbindung mit der demografischen Entwicklung offenbar zunehmend Investoren anzieht, deren Interesse an Gewinnerzielung das Interesse an guter Pflege und Betreuung überlagert und bestenfalls als Mittel zum Zweck erachtet. Es besteht die Gefahr, dass Gewinnerwartungen der als Investoren auftretenden Gesellschafter und Aktionäre die Betreiber von Pflegeeinrichtungen in Situationen bringen, die zu Mängeln in der Pflege und Betreuung führen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es vor diesem Hintergrund für dringend geboten, im Rahmen der anstehenden Pflegereform die Regelungen zur Finanzierung der Leistungen von Pflegeeinrichtungen daraufhin zu überprüfen, ob sie die Verknüpfung der gezahlten Vergütungen mit den tatsächlich zu erbringenden Leistungen hinreichend sicherstellen. Darüber hinaus sollten Regelungen in den Blick genommen werden, die nicht nur eine ortsübliche, sondern eine tarifliche Entlohnung der Beschäftigten sicherstellen. Die Pflegebedürftigen und die übrigen Kostenträger sind vor Zahlungsverpflichtungen zu schützen, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenüber steht und die daher unberechtigte Renditenpotentiale eröffnen. Insbesondere sind die Pflege-Buchführungsverordnung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Pflege durch

Versorgungsvertrag (§ 72 SGB XI), die Vorschriften zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen (§ 79 SGB XI), die Transparenz bei den Vergütungs- und Leistungsverhandlungen sowie das Instrument der Entgeltkürzungen (§ 115 Abs. 3 SGB XI) zu überprüfen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, für die unter Ziffer 2 dargestellte Problematik unter Beteiligung der Länder Lösungsansätze zu erarbeiten.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.13

Stufenweise Angleichung des Rentensystems in Ost und West

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der die vollständige Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost) an den aktuellen Rentenwert in Stufen bis zum 1. Januar 2020 zum Ziel hat. Zum 1.7.2016 soll geprüft werden, wie weit sich der Angleichungsprozess schon vollzogen hat und auf dieser Grundlage entschieden werden, ob mit Wirkung ab 2017 eine Teilangleichung notwendig ist. 30 Jahre nach Herstellung der deutschen Einheit, wenn die Lohn- und Gehaltsangleichung weiter fortgeschritten sein wird, muss in einem letzten Schritt die vollständige Angleichung der Rentenwerte erfolgen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.14

Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe in der gesetzlichen Rentenversicherung

Antragsteller: A-Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach sich der Anpassungsmechanismus des Reha-Deckels nicht ausschließlich an der Lohnentwicklung, sondern auch an der demografischen Entwicklung unter Berücksichtigung der Lebensarbeitszeit als Folge der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze orientieren soll.

Die Regelung des § 220 SGB VI zur Ermittlung der jährlich maximalen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe ist anhand objektiver Kriterien und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf an Teilhabeleistungen zu ändern.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.15

**Rückwirkende Anerkennung der
Schwerbehinderteneigenschaft**

Antragsteller: A-Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung durch eine Regelung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) klarzustellen, von welchem Zeitpunkt an die behördliche Feststellung einer Behinderung und des Grades der Behinderung zu treffen ist und unter welchen Voraussetzungen rückwirkende Feststellungen möglich sind.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.16

Leichte Sprache für Menschen mit Behinderung fördern

Antragsteller: Bayern, Bremen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die bisher unternommenen Anstrengungen, die zur Verwirklichung des in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Ziels einer inklusiven Gesellschaft in Deutschland beitragen. Es sind Strukturen geschaffen worden, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen, von Anfang an und in vollem Umfang an der Gesellschaft teilhaben zu können. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer geistigen Beeinträchtigung ist eine unabdingbare Voraussetzung für Teilhabe, Texte in Leichter Sprache verfügbar zu haben.

Das Netzwerk Leichte Sprache, dem u.a. die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und die Selbsthilfegruppe Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V. angehören, fördert die Verwendung der Leichten Sprache in Deutschland und hat vor einigen Jahren Regeln für Leichte Sprache aufgestellt und weiter entwickelt. Die Regeln sind Grundlage für Übersetzungen in Leichte Sprache in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit dem Netzwerk Leichte Sprache im Juli 2013 einen Ratgeber veröffentlicht hat, der die Verbreitung der Leichten Sprache - insbesondere bei den Bundesbehörden - unterstützen soll. Die einheitliche Anwendung von Übersetzungsregeln vermeidet Unklarheiten und Verwirrung und erleichtert so Menschen mit Lernschwierigkeiten den Zugang zur Kommunikation.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich dafür aus, diesen Leitfaden auch in der öffentlichen Verwaltung der Länder verstärkt bekannt zu machen und die darin festgeschriebenen Regeln für Übertragungen in Leichte Sprache anzuwenden. Sie werden bei den Kommunen dafür werben, vermehrt auch in Leichter Sprache - gemäß den vom Netzwerk erarbeiteten Regeln - zu veröffentlichen.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder schlagen daher vor, die Leichte Sprache als Kommunikationsform in die Beratungsangebote und zur notwendigen Erläuterung des Handelns der Sozialverwaltung einzubeziehen.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren empfehlen, den Gesetzentwurf der behinderten Juristinnen und Juristen zum Thema Leichte Sprache und andere Kommunikationsformate bei der geplanten Eingliederungshilfereform/Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes und den damit verbundenen Änderungen zu den Sozialgesetzbüchern zu beraten.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.17

Fonds für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie in den Jahren 1949 - 1990

Antragsteller: Sachsen-Anhalt (als ASMK-Vorsitzland)

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass Menschen, die im Kinder- und Jugendalter Unrecht und Leid in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahren haben, gleich behandelt werden müssen wie die Menschen, die derartige Erfahrungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemacht haben und heute Leistungen aus den Heimkinderfonds in Anspruch nehmen können. In Respekt vor dem Leiden der Menschen, die dieses Unrecht erlitten und erduldet haben erfordert eine Aufarbeitung dieses Unrechts große Gewissenhaftigkeit.

Sie stellen weiter fest, dass die Sicherung der Gesamtfinanzierung dieser Aufgabe, im Bedarfsfall auch über die bisher vorgesehenen 10 Mio. Euro hinaus, durch den Bund erfolgen muss.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe. Sie bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Leitung der Arbeitsgruppe zu übernehmen. Weiter bitten sie die JFMK und die GMK um Mitarbeit in der Arbeitsgruppe. Die Vertretung der ASMK wird durch die Länder Bayern und Brandenburg gewährleistet.

Ziel der Arbeitsgruppe ist die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für die beteiligten Fachkonferenzen, die insbesondere auf folgende Punkte eingehen soll:

- a) Spezifische Situation alte und neue Bundesländer
- b) Verifizierung der vorliegenden Zahlen (Fallzahlen, Kosten pro Fall, Berechnungsgrundlage der Rentenersatzleistungen)
- c) Anforderungen an die Glaubhaftmachung als Nachweis von Folgeschäden und Entwicklung eines Leistungskataloges (einschließlich sog. Familienumfeldleistungen) und ihre Auswirkungen auf und Integration in die bestehende Rechtslage
- d) Klärung der rechtlichen Anbindung; dabei ggf auch losgelöst von bestehenden Fonds, ggf. auch auf gesetzlicher Basis
- e) Bei Entscheidung für eine Anbindung an die Heimkinderfonds bzw. deren Anlauf- und Beratungsstellen sind die Auswirkungen auf diese Anlauf- und Beratungsstellen, die Finanzierung des zusätzlich erforderlichen Personals und dessen Qualifizierung angesichts deutlich veränderter Beratungsaufgaben und der zu erwartenden professionell begleiteten Antragstellung (durch Betreuer) zu klären.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.18

Weiterfinanzierung der Mehrgenerationenhäuser nach Auslaufen der Bundesförderung

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

1. Die ASMK stellt fest, dass Mehrgenerationenhäuser mit ihren Angeboten eine wichtige gesellschaftspolitische Arbeit leisten. Die Bündelung verschiedener Angebote für alle Generationen bei gleichzeitiger Verknüpfung von Ehrenamt und Selbsthilfe mit fachspezifischen Angeboten ist hierbei als charakteristisch herauszustellen.
2. Die ASMK begrüßt die bisherige Förderung der Mehrgenerationenhäuser im Rahmen der Aktionsprogramme des Bundes. Sie stellt in diesem Zusammenhang fest, dass ein Großteil der Mehrgenerationenhäuser auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist.
3. Die ASMK fordert die Bundesregierung daher auf, schon jetzt für die Zeit ab 2015 ein Anschlusskonzept zur Weiterförderung der Mehrgenerationenhäuser zu entwickeln.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.19

**Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des
Operationstechnischen Assistenten (OTA) /
Anästhesietechnischen Assistenten (ATA) und
zur Änderung des Krankenhausfinanzierungs-
gesetzes (KHG)**

**Antragsteller: Bayern, Berlin, Hessen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen**

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, parallel zur im Expertengremium derzeit beratenen inhaltlichen Ausgestaltung des Berufsbildes des Operationstechnischen Assistenten (OTA) / Anästhesietechnischen Assistenten (ATA) die Einführung einer Regelung zur Finanzierung der Ausbildung im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Abstimmung mit den Ländern zügig zu klären.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.20

**Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für
gemeinnützige Organisationen**

Antragsteller: Hessen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder regen die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Ländern unter Vorsitz des Bundes und Hessens zur Erarbeitung von Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätzen für gemeinnützige Organisationen an.

Diese soll wesentliche Grundsätze und Rahmenbedingungen erarbeiten, die je nach Handlungsbedarf auch in einem gemeinsamen Gesetzesantrag zur Gewährleistung der Transparenz des wirtschaftlichen Handelns gemeinnütziger Organisationen und „Wohlfahrtsunternehmen“ in den verschiedenen Sozialleistungsbereichen einmünden können.

Die Anhörung von Vertretern der Wohlfahrtsverbände und maßgeblicher Institutionen (wie z.B. Bundesrechnungshof, Transparency International Deutschland e.V.) soll im Rahmen dessen sichergestellt werden.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.21

Bericht aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Armutswanderung aus Osteuropa“

Antragsteller: Hamburg

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder:

1. nehmen den Bericht der Bund-Länder-AG „Armutswanderung aus Osteuropa“ zur Kenntnis.
2. bitten die Bundesagentur für Arbeit, die Darstellungen des Deutschen Vereins bei der Überarbeitung der Fachlichen Hinweise bzw. bei der Erstellung neuer fachlicher Weisungen oder Arbeitshilfen für Sachbearbeiter in den Jobcentern zu berücksichtigen und verabreden, die Ausführungen den für die Leistungsgewährung nach SGB XII zuständigen Dienststellen und interessierten Trägern zur Verfügung zu stellen.
3. fordern die Bundesregierung auf, § 23 Abs. 3 SGB XII unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden aus dem Frühjahr 2012 und dem Herbst 2013 zu ändern. Einzelheiten können im Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.
4. fordern die Bundesregierung auf, mögliche Anpassungen der Voraussetzungen des Kindergeldbezugs, sowohl in verfahrenstechnischer als auch in rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen und umzusetzen, um einen Anreiz zur Einreise durch Kindergeldleistungen zu vermeiden.
5. fordern die Bundesregierung auf, einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an Integrationskursen auch für Unionsbürger zu schaffen und die Planungen zu

zielgruppengerechten Kursangeboten und der Möglichkeiten des Bedürftigkeitsnachweises im BMI wieder aufzunehmen.

6. bitten die Bundesagentur für Arbeit, darauf hinzuwirken, in den bestehenden Fachlichen Hinweisen oder neu erstellten fachlichen Weisungen oder Arbeitshilfen den Hinweis aufzunehmen, dass insb. bei Zuwanderern aus Osteuropa zu prüfen sei, ob ausbeuterische Arbeitsverträge vorliegen.

7.

- bitten den Deutschen Städtetag und den Deutschen Landkreistag, ihren Mitgliedern ,
- verabreden, den für die Leistungsgewährung nach SGB XII zuständigen Dienststellen, den Interessenverbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen sowie den Trägern der betroffenen Beratungsstellen,
- bitten die Spitzenverbände der Gesetzlichen und der Privaten Krankenversicherung, ihren Mitgliedsunternehmen

die Kurzdarstellung der Rechtslage bzgl. der Absicherung im Krankheitsfall von bulgarischen und rumänischen Staatsbürgern zur Verfügung zu stellen.

8. bitten die Bundesregierung, ein vom Bund finanziertes Kompetenzzentrum auf Bundesebene einzurichten, das neben einer Beratung zur Rechtslage in Deutschland und den Heimatländern auch die tatsächliche Durchsetzung der Rechtsansprüche gewährleistet und bitten die Gesundheitsministerkonferenz (GMK), die ASMK hierbei zu unterstützen.
9. begrüßen die Einrichtung von Beratungsstellen, den Personalaustausch zwischen Deutschland, Bulgarien und Rumänien und die Durchführung von Workshops zur besseren Nutzung von Fördermitteln.
10. fordern die Bundesregierung auf, das Operationelle Programm des Bundes für den ESF für die Zielgruppe der Armutswanderer aus Osteuropa bzw. für die besonders betroffenen Stadtregionen zu öffnen und durch gezielte Programme zu erweitern und die Kofinanzierung zu übernehmen.
11. fordern das BMFSFJ auf, das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ (bisher JUGEND STÄRKEN plus“) auch für Kinder unterhalb der Sekundarstufe 1 zu öffnen.
12. fordern eine Erhöhung des Mittelansatzes des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ der Städtebauförderung mindestens auf den Stand von 2010 (95 Mio. Euro) sowie die Ergänzung der rechtlichen Grundlagen dahingehend, dass auch Projekte außerhalb der Programmgebiete gefördert werden können, wenn sie die Lebenssituation von Armutsmigranten aus Osteuropa verbessern helfen. Darüber

hinaus wird gefordert, auch im Programm „Soziale Stadt“ einen Schwerpunkt auf die Neuzuwanderung aus Osteuropa zu setzen.

13. fordern die Bundesregierung auf, sich finanziell an den Belastungen der betroffenen Kommunen durch Einrichtung eines Fonds, alternativ durch Erhöhung der Beteiligung an den Kosten der Unterkunft für die betroffenen Länder, zu beteiligen.
14. fordern die Bundesregierung auf, die Aktualität der Daten bei den Familienkassen sicherzustellen. Soweit dies nicht mit verbesserter Nutzung von Meldedaten ermöglicht wird, sind andere Datenquellen, etwa des Bundeszentralamtes für Steuern, heranzuziehen. Nur durch aktuelle Daten könnten Missbrauchsfälle rascher aufgedeckt werden.

Der Deutsche Städtetag wird gebeten, den Mitgliedsstädten eine Handreichung zu den Auskunftspflichten des Meldepflichtigen und des Wohnungsgebers nach § 11 Abs. 3 und 4 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

15. befürworten die Prüfung der Aufnahme folgender Missbrauchsregelung in § 14 Abs. 1 Ziffer 3 GewO: „Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die Zweifel an der selbständigen Ausübung eines Gewerbes aufkommen lassen, kann die zuständige Behörde im Rahmen einer Gewerbeanzeige Nachweise vom Anzeigenden verlangen“. Die Regelung soll nach pflichtgemäßem Ermessen nur in Zweifelsfällen gelten, sie greift die Definition der Niederlassung in § 4 Abs. 3 GewO bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen auf.

Sie schlagen außerdem vor, mit BMF und BMWi zu prüfen, ob eine Bestätigung der Gewerbeanzeige nach § 14 erst nach Vergabe der Steuernummer durch das Finanzamt erfolgen sollte.

Die Konferenz der Wirtschaftsminister von Bund und Ländern wird um Unterstützung der Vorschläge gebeten.

Anlagen: Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Armutswanderung aus Osteuropa“ samt Anlagen

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.1

**Stärkung des Tarifvertragssystems,
Steigerung der Tarifbindung und Erleichterung von
Allgemeinverbindlicherklärungen**

Antragsteller: A-Länder

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest: Das Tarifvertragssystem stellt eine wichtige Säule in der Sicherung der Beschäftigten und des Sozialstaats in Deutschland dar. Mit dem schwindenden Einfluss der Tarifpartner aufgrund Mitgliederschwunds auf beiden Seiten – Arbeitgeber und Arbeitnehmer – reduziert sich auch die Anzahl und die Bedeutung von Flächen- und Branchentarifverträgen. 2011 unterfielen laut IAB-Betriebspanel nur noch rund die Hälfte der in Deutschland Beschäftigten einem Branchentarifvertrag (West 54 %, Ost 37 %, Gesamt 51 %). Von den Betrieben waren 2011 bundesweit nur noch 29 % an einen Branchentarifvertrag gebunden.) Seit 1998 ist die Tarifbindung kontinuierlich gesunken. Der gewerkschaftliche Organisationsgrad lag unter 20 Prozent, wobei unter den Branchen erhebliche Unterschiede bestehen. Der schleichende Erosionsprozess des Tarifvertragssystems bei Tarifbindung und dem Organisationsgrad der Tarifpartner setzt sich bis heute fort, auch wenn bei den Mitgliederzahlen in manchen Branchen eine leichte Belebung zu verzeichnen ist. Zugleich ist die Zahl der abhängig Beschäftigten, die in Deutschland einen Niedriglohn beziehen, konstant hoch. Nach aktuellsten Auswertungen¹ erhielten 2010 rund 23 Prozent der Beschäftigten in Deutschland, d.h. fast 8 Millionen Menschen, eine geringe Bezahlung.

¹ Thorsten Kalina und Claudia Weinkopf, Institut Arbeit und Qualifikation - Universität Duisburg
IAQ-Report, Nr. 2013-01

2. Vor diesem Hintergrund fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung auf,

- Maßnahmen für eine Erhöhung/Steigerung der Tarifbindung zu prüfen.
- Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung in diesem Zusammenhang insbesondere um Prüfung, welche Anreize für eine Erhöhung der Tarifbindung geschaffen werden können.
- die Dialogkultur und die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern auf Bundesebene zu intensivieren und gemeinsam für die Stärkung des Tarifvertragssystems insgesamt sowie eine Erhöhung der Tarifbindung zu werben,
- Maßnahmen zu ergreifen, um die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen nach § 5 TVG zu erleichtern.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung in diesem Zusammenhang insbesondere um Prüfung,

- ob das 50 Prozent Quorum als Anforderung für eine Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen nach § 5 TVG noch sachgerecht ist,
 - ob eine Änderung der Besetzung des Tarifausschusses vorzunehmen ist,
 - ob die Modalitäten des Mehrheitsentscheids angepasst werden müssen,
 - wie das „öffentliche Interesse“ unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert werden kann und
- den Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes auf alle Branchen auszudehnen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.2

Beschäftigtendatenschutz

Antragsteller: A-Länder, Bayern, Hessen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass der Schutz der Beschäftigtendaten weiterhin unzureichend gesetzlich geregelt ist. Die Vielzahl von Datenskandalen in den letzten Jahren, gerade auch in großen Unternehmen, hat gezeigt, dass es eines effektiven Schutzes der Beschäftigten vor dem Mitschneiden von Telefongesprächen, der Kontrolle der Internetnutzung und des Emailverkehrs sowie vor heimlichen Videoüberwachungen bedarf.

Auch auf europäischer Ebene zieht sich das Verfahren zum Erlass einer Datenschutzgrundverordnung weiter hin. Mit einer Verabschiedung der bereits Anfang 2012 vorgestellten Verordnungsentwurfes ist nach den neuesten Entwicklungen nicht vor dem Jahr 2014 zu rechnen.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf,
 - umgehend den Beschäftigtendatenschutz in einem eigenständigen Gesetz einer rechtssicheren, umfassenden Regelung zuzuführen, die bestehende Regelungslücken schließt, für den Rechtsanwender transparent ist, die notwendige Rechtsklarheit schafft und die Beschäftigten effektiv schützt,
 - sich auf europäischer Ebene - unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips - verstärkt dafür einzusetzen, dass ein kohärenter, den aktuellen technischen Gegebenheiten entsprechender und durchsetzbarer Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union geschaffen wird, der gerade auch im Hinblick auf die Beschäftigtendaten

nicht hinter dem geforderten deutschen Schutzniveau zurückbleibt, um das in Artikel 8 der Grundrechtecharta und Artikel 16 Absatz 1 AEUV verankerte Recht auf Schutz personenbezogener Daten unionsweit einheitlich zu gewährleisten.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.3

Equal Pay in der Leiharbeit

Antragsteller: A-Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, im Bereich der Leiharbeit unverzüglich eine gesetzliche Regelung zur Sicherung des Grundsatzes Gleicher Lohn für gleiche Arbeit der Leiharbeiterinnen und -arbeiter mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Um eine weitere Spaltung der Belegschaften zu verhindern, ist die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Satz 1 Nr. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vorgesehene Tariföffnungsklausel, die eine Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz ermöglicht, zu streichen. Lediglich für eine kurze Einarbeitungszeit darf durch Tarifvertrag abgewichen werden, soweit der für die Stammbesellschaft einschlägige Tarifvertrag dieselben Absenksregelungen in der Einarbeitungszeit vorsieht.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.4

**Arbeitskräftepotenziale nutzen durch
Nachqualifizierung für junge Erwachsene
ohne Berufsabschluss**

Antragsteller: A-Länder, Bayern

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die bestehenden Regelinstrumente zur Qualifizierung und Ausbildung auf die Bedürfnisse der jungen Erwachsenen zwischen 25 und unter 35 Jahren ohne Berufsabschluss anzupassen. Ziel ist es, junge Erwachsene zu einem anerkannten Berufsabschluss zu führen. Zu anerkannten Berufsabschlüssen führen zwei Wege: Eine reguläre Ausbildung und die Externenprüfung. Bei der Hinführung zur Externenprüfung können eine Vielzahl von Maßnahmen wie modulare Qualifizierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Der Abschluss einer Berufsausbildung schafft die Grundlage für die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt und dient sowohl der Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe als auch der Befriedigung der steigenden Nachfrage nach Fachkräften.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf

- die Bewilligung von Weiterbildungen (insbesondere im Sinne von nachgeholtten Erstqualifizierungen) mit dem Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses unabhängig vom Grundsatz des Vermittlungsvorrangs nach § 4 SGB III zu ermöglichen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die für die Leistungsgewährung notwendigen Mittel zur Verfügung stehen;

- die Weiterbildungsbereitschaft (insbesondere im Sinne von nachgeholten Erstqualifizierungen) von Geringqualifizierten ohne Berufsabschluss oder ohne verwertbaren Berufsabschluss durch umfassende Leistungen der Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsförderung im SGB III zu unterstützen, die mindestens eine an den SGB II-Sätzen orientierte finanzielle Absicherung der Betroffenen gewährleisten;
 - zu prüfen, ob darüber hinaus finanzielle Anreizsysteme im SGB III die Weiterbildungsbereitschaft fördern können.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, den Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs neu auszurichten, um den Zugang zu weiteren arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wie die Erlangung des Berufsabschlusses auf den Personenkreis der jungen Erwachsenen auszuweiten.
 3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, durch die Förderung von Anpassungsqualifizierungen die Potenziale von Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern, von Migrantinnen und Migranten, sowie von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verstärkt für den Arbeitsmarkt nutzbar zu machen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.5

Verbindung von Beschäftigungsmaßnahmen mit systematischer Qualifizierung

Antragsteller: Berlin

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, untergesetzliche Möglichkeiten der Verknüpfung von beschäftigungsschaffenden Maßnahmen mit systematischer Qualifizierung zu eröffnen, um damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in Deutschland zu leisten.

Hierfür sind Qualifikationsmaßnahmen zu entwickeln, die zugleich niedrighschwellig und anschlussfähig sind und schrittweise zu einem höheren Qualifikationsniveau führen können.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.6

**Fachkräftesicherung in der Altenpflege –
Wiedereinstieg, Nachqualifizierung und Umschulung
durch ausbildungsunterstützende Maßnahmen
stärken**

Antragsteller: A-Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die am 13. Dezember 2012 von 30 Partnern aus Bund, Ländern und Verbänden unterzeichnete "Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege 2012 - 2015", durch die vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die Aus- und Weiterbildung sowie die Beschäftigungssituation in der Altenpflege nachhaltig verbessert werden soll.

Dies betrifft insbesondere die Vereinbarungen zur Ausbildung von Wiedereinsteigerinnen, zur Nachqualifizierung und zur Umschulung in der Altenpflege.

Um das Scheitern des Wiedereinstiegs, der Nachqualifizierung und der Umschulung von Frauen, die erst wieder an theoretisches Lernen herangeführt werden müssen, zu vermeiden, fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit auf, die arbeitsmarktpolitischen Instrumente so weiter zu entwickeln, dass die Teilnehmenden ergänzend und frühzeitig entsprechend ihrer spezifischen Bedarfe unterstützt werden können. Hierbei sollte insbesondere die Öffnung des Förderinstrumentes der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), das bislang grundsätzlich nur für Auszubildende unter 25 Jahren eingesetzt werden kann, für ältere Auszubildende geprüft werden.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.7

**Regionale Willkommensstruktur schaffen –
Vielfalt der Zuwanderung vor Ort bewusster machen**

Antragsteller: A-Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen Aktivitäten des Bundes zur Fachkräftesicherung und bestärken die Eigenverantwortung der Unternehmen. In der Erfolgskontrolle der Hochrangigen Arbeitsgruppe im Rahmen der Umsetzung der Demografiestrategie wird deutlich, dass weitere Potenziale nicht ausgeschöpft werden. Nachhaltige Lösungen werden gefordert, die über das beschäftigungsorientierte Werben hinaus gehen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder schlagen vor, Instrumente, die für das Willkommen in Deutschland geschaffen wurden, für die Bedürfnisse und Arbeitsstrukturen in den Kommunen weiterzuentwickeln und innovative Lösungen anzubieten, die beispielsweise Serviceangebote für alle potenziellen Neubürgerinnen und Neubürger aus einer Hand bieten.

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, bei diesem seit langem bekannten komplexen Problem des sozialen Wandels gemeinsam mit den Ländern die erforderlichen sozialen Innovationen zu entwickeln und konstruktive Lösungsvorschläge am Beispiel einer innovativen regionalen Willkommensstruktur zu erarbeiten. Unter regionaler Attraktivität wird nicht mehr nur das äußere Erscheinungsbild einer Stadt oder Region verstanden, sondern die Willkommenskultur mit den dazu erforderlichen Willkommensstrukturen. Die Steigerung der regionalen Attraktivität sollte sich nicht auf Marketing im Tourismus oder die Wirtschaftsförderung verlassen, sondern erfordert auch eine lebendige Willkommensstruktur. Dazu gehören neben fairer Arbeit regionale und kommunale

Integrations- und Inklusionsfähigkeit sowie Diversity Management, das in Strukturen und Netzwerken gebündelt ist.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Willkommenskultur auf neue Zielgruppen zu erweitern. Diese umfassen insbesondere Rückwandernde, Binnenwandernde und Alt-Zugewanderte. Insbesondere die Rückkehrpotenziale von Deutschen im Ausland und vormals in Deutschland lebenden Migranten zur Fachkräftesicherung sind als Beitrag zur demographischen Entwicklung stärker in den Fokus zu nehmen. Für deren Re-Integration ist ein entsprechender Service im Rahmen der Instrumente der Willkommenskultur vorzuhalten. Der Mehrwert für das Heimatland sind die Erfahrungen der Rückkehrenden aus dem Zielland, ein Beitrag zur Weltoffenheit nach der Rückkehr und neue Netzwerke. Sprachbarrieren stehen hier nicht im Fokus.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.8

**Ganzheitliches, zeitlich befristetes Coaching nach der
Arbeitsmarktintegration Langzeitarbeitsloser als
neues Instrument im Sinne des § 45 SGB III**

Antragsteller: Bayern, A-Länder

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die im europäischen Vergleich gute Arbeitsmarktsituation genutzt werden muss, um auch denjenigen eine Chance am Arbeitsmarkt zu geben, die daran seit längerem nicht in gewünschter Weise partizipiert haben.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, die in den (ersten) Arbeitsmarkt integrierten und zuvor lange Zeit arbeitslosen Menschen in ihrer neuen Situation mit einem intensiven, zeitlich befristeten Coaching zu stabilisieren, das über den bisherigen Rahmen des § 45 SGB III hinausgeht.

Hierbei soll nicht nur der einzelne Erwerbsfähige, sondern auch dessen gesamte Familie im Rahmen des ganzheitlichen Ansatzes und unabhängig vom Wegfall des Leistungsbezugs/der Hilfebedürftigkeit durch die Beschäftigungsaufnahme berücksichtigt werden können.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.9

Schaffung eines Rechtsanspruches auf Gewährung eines Gründungszuschusses nach § 93 SGB III

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt eingeführten leistungsrechtlichen Verschlechterungen beim Gründungszuschuss im SGB III rückgängig zu machen. Für alle Gründungswilligen mit einem Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld soll wieder ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme des Gründungszuschusses nach §§ 93, 94 SGB III bestehen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.10

**Vereinfachung und Fortentwicklung des
Eingliederungsrechts im SGB II und im SGB III**

Antragsteller: B-Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen, dass die AG Eingliederung beim Bund-Länder-Ausschuss zur Vorbereitung einer Überarbeitung und Fortentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB II und SGB III bis Mitte 2014 konkrete Vorschläge erarbeitet.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.11

Abbildung und Veröffentlichung von objektiv messbaren Fortschritten bei der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern des SGB II

Antragsteller: Berlin, Hamburg

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beauftragen den Bund-Länder-Ausschuss nach dem SGB II, ein Instrument für die objektive Darstellung und Messung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu entwickeln und zu prüfen, wie die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit statistisch abgebildet, regionalisierbar ausgewiesen und veröffentlicht werden kann.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg g

TOP 7.12

Förderung der Mobilität von Auszubildenden – Schaffung eines Regelinstrumentes

Antragsteller: A-Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, den § 65 Nr. 2 SGB III dahingehend zu überarbeiten, dass eine Förderung der Fahrtkosten auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform möglich wird.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.13

Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II - Ergebnisse der Bund-Länder-AG „Rechtsvereinfachung im SGB II“

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II (AG „Rechtsvereinfachung im SGB II“) zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen, die AG „Rechtsvereinfachung im SGB II“ im Jahr 2014 fortzuführen und beauftragen die AG, der 91. ASMK nach abschließender Erörterung aller Themenfelder, spätestens jedoch zur nächsten ASMK ergänzend über ihre Ergebnisse zu berichten.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beauftragen Sachsen-Anhalt, den Ländervorsitz in der AG „Rechtsvereinfachung im SGB II“ fortzuführen. Sie bitten den Bund um weitere Mitarbeit in der AG und um Aufrechterhaltung des gemeinsamen Vorsitzes sowie der Geschäftsstelle im BMAS.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.14

Flächendeckende Einführung der elektronischen Akte bei allen zugelassenen kommunalen Trägern in Deutschland

Antragsteller: Hessen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für sinnvoll, die Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) bei den zugelassenen kommunalen Trägern zu unterstützen. Dies ist unverzichtbar, um den schnellstmöglichen Zugriff aller für einen Leistungsbeziehenden zuständigen Jobcentermitarbeiter auf die vollständige Akte sowie die rechtssichere Dokumentation der Leistungsakten in gleicher Weise wie bei den gemeinsamen Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit zu gewährleisten. Die endgültige Entscheidung über die Einführung sowie die Auswahl des geeigneten Softwareprodukts bleibt den zugelassenen kommunalen Trägern vorbehalten.
2. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird gebeten, die Finanzierung der einmaligen Umstellungskosten auf die elektronische Akte (E-Akte) bei den zugelassenen kommunalen Trägern sicherzustellen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die IT-Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses, die Kosten der Umstellung auf die E-Akte unter Berücksichtigung der Kosten für Hard- und Software zu ermitteln.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.15

Höhe und Einsatz des Eingliederungstitels ab 2014

Antragsteller: A-Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf,

1. für einen ausreichenden Haushaltsansatz bei den Eingliederungsmitteln zu sorgen,
2. durch eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Übertragung nicht verausgabter Eingliederungsmittel des Rechtskreises SGB II auf das Folgejahr insgesamt zu erleichtern,
3. auf Ebene der Jobcenter die Möglichkeit zu schaffen, nicht verausgabte Eingliederungsmittel auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen,
4. mithilfe einer ausreichenden Budgetvorbelastungsquote bzw. höheren Verpflichtungsermächtigungen für die Jobcenter überjährige Planungssicherheit und eine einfache Handhabbarkeit der Eingliederungsmittelbewirtschaftung vor Ort herzustellen,
5. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit weiterhin darauf hinzuwirken, größtmögliche Gestaltungsspielräume für die gemeinsamen Einrichtungen bei der Umsetzung von Maßnahmen nach dem SGB II zu belassen, insbesondere die IT-Systeme der Bundesagentur zugunsten eines wirkungsorientierten Mitteleinsatzes weiter zu entwickeln, zum Beispiel indem die Möglichkeit geschaffen wird, Maßnahmen zu „überbuchen“ bzw. zusätzliche Teilnehmer zum Ersttermin zu melden oder die Maßnahmen mit Wartelisten zu versehen, bei denen es regelhaft zu vielen Nichtantritten, Fehlzeiten oder Maßnahmeabbrüchen der Teilnehmer kommt.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.16

Beauftragte für Chancengleichheit (BCA)

**Kostenpflichtige Öffnung der BCA-Fortbildungen
der Bundesagentur für Arbeit auch für die BCA der
zugelassenen kommunalen Träger**

Antragsteller: Hessen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales darauf hinzuwirken, dass die von der Bundesagentur für Arbeit angebotenen Fortbildungen und Schulungen für die Beauftragten für Chancengleichheit (BCA) in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) auch für die BCA der zugelassenen kommunalen Träger (zkT) geöffnet werden.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.17

Auskömmlichkeit des Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter

Antragsteller: A-Länder, Sachsen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, allen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Jobcentern auskömmliche Verwaltungskostenbudgets zur Verfügung zu stellen.

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Forschungsvorhabens der „Evaluierung der Leistungssachbearbeitung“ stellt der Bund den Jobcentern Mittel in ausreichender Höhe zur Deckung der tatsächlichen Verwaltungskosten zur Verfügung, ohne die Eingliederungsleistungen heranzuziehen bzw. zu kürzen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.18

**Neue Geschäftsordnung des Länderausschusses für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)**

Antragsteller: Schleswig-Holstein

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen der in der Anlage befindlichen neuen Geschäftsordnung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zu.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.19

Einheitliche Überwachung des Arbeitsschutzes

Antragsteller: Schleswig-Holstein

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Zwischenbericht der Projektgruppe "Risikoorientierte Überwachung" des LASI (Anlage) zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen zu, dass das vom LASI erarbeitete Bewertungskonzept in der Diskussion über die Kernaufgaben der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder berücksichtigt und in ein gemeinsames Überwachungskonzept der Länder eingebunden wird. Sie bitten den LASI, dieses Konzept bis zur 91. ASMK vorzulegen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.20

Einheitliche Genehmigungspraxis bei der Sonn- und Feiertagsarbeit

Antragsteller: Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den in der Anlage befindlichen Bericht des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zur Erarbeitung der Grundsätze für eine einheitliche Genehmigungspraxis der Länder bei Anträgen auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, zur Verhinderung der Aushöhlung des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes und aus Gründen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten einer bundesweit einheitlichen Genehmigungspraxis bei der Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit bedarf.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen in der Anwendung der vom LASI erarbeiteten „Grundsätze für eine einheitliche Genehmigungspraxis der Länder bei Anträgen auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung“ eine geeignete Maßnahme, um den verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.21

Reihenfolge des LASI-Vorsitzes ab 2019

Antragsteller: Schleswig-Holstein

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen, dass der Vorsitz des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) ab 01.01.2019 unter den Ländern im dreijährigen Rhythmus in folgender Länderreihung wechselt:

- Hessen
- Baden-Württemberg
- Sachsen
- Niedersachsen
- Bayern
- Thüringen
- Rheinland-Pfalz
- Berlin
- Sachsen-Anhalt
- Saarland
- Nordrhein-Westfalen
- Brandenburg
- Bremen
- Schleswig-Holstein

- Mecklenburg-Vorpommern
- Hamburg

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.22

Erleichterte Wiedererhöhung der Arbeitszeit insbesondere nach einer familienbedingten Teilzeitbeschäftigung

Antragsteller: Bayern, Hessen, A-Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen die Notwendigkeit, teilzeitbeschäftigten Frauen und Männern die Wiedererhöhung ihrer Arbeitszeit insbesondere nach einer familienbedingten Teilzeitphase zu erleichtern. Die ASMK begrüßt vor diesem Hintergrund die Überlegungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit zu erleichtern. Die ASMK fordert daher die Bundesregierung auf, das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) mit dem Ziel der Erleichterung der Rückkehr auf Vollzeit beziehungsweise zur ursprünglichen Arbeitszeit mit insbesondere folgenden Ansatzpunkten unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Beschäftigten und der Arbeitgeber zu novellieren:

1. Einführung eines Anspruchs auf zeitliche Begrenzung der Arbeitszeitreduzierung. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums soll ein Anspruch auf Rückkehr in Vollzeit bzw. zur ursprünglichen Arbeitszeit bestehen. Bei unvorhersehbarem, früherem Wegfall des Betreuungs- bzw. Pflegebedarfs soll ein Anspruch auf vorzeitige Rückkehr in Vollzeit bzw. die ursprüngliche Arbeitszeit nach Ablauf einer angemessenen Frist, eingeführt werden.
2. Umkehr der Darlegungs- und Beweislast in § 9 TzBfG beim Berücksichtigungsgebot im Hinblick auf die fachliche Eignung für den zu besetzenden freien Arbeitsplatz.
3. Ferner bittet die ASMK die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit die Rückkehr in Vollzeit bzw. die ursprüngliche Arbeitszeit auch für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit bereits reduziert haben, erleichtert werden kann – z. B. entsprechend Ziffer 1 Satz 2.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.23

**Mitarbeit der ASMK in länderoffener
AG „Entgeltgleichheit VI“ der GFMK
(Beschluss 5.1 der 23. GFMK)**

Antragsteller: Sachsen-Anhalt (als ASMK-Vorsitzland)

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder kommen der Bitte der GFMK (Beschluss 5.1 der 23. GFMK) nach und erklären sich bereit, die Mitarbeit durch dafür berufene Vertreterinnen und Vertreter in der länderoffenen Arbeitsgruppe „Entgeltgleichheit“ der GFMK sicherzustellen. Die Vertretung der ASMK wird durch die Länder Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt gewährleistet.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.24

Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 und 6 SGB II im gesetzlich vorgesehenen Umfang erbringen

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern,
Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen**

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen die bereits im Beschluss des Bundesrates vom 5. Juli 2013 (BR-Drs. 432/13 [B]) zum Ausdruck gekommene Auffassung, dass § 46 Absatz 7 Satz 3 SGB II keine Ermächtigungsgrundlage für den Ausgleich der Differenz zwischen dem rückwirkend zum Jahresanfang festgelegten und dem für das abgeschlossene Vorjahr gültigen Wert auch für das abgeschlossene Vorjahr darstellt. Aus der Formulierung der Vorschrift ist zu entnehmen, dass hier nur eine Abrechnung für das jeweils laufende Jahr vorzunehmen ist.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen die Absicht des BMAS zurück, seine rechtsgrundlose Forderung eines Ausgleichs für in 2012 geleistete Zahlungen gegen die Länder im Wege der Verrechnung durchzusetzen. Sie fordern das BMAS auf, die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 und 6 SGB II im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu erbringen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.25

Beratungs- und Lotsenfunktion der Arbeitsagenturen für die Teilzeitausbildung stärken

Antragsteller: Bayern

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass die Teilzeitausbildung nach § 8 Berufsbildungsgesetz in den letzten Jahren verstärkt als Möglichkeit der Fachkräftegewinnung erkannt, beworben und durch eine Vielzahl von Maßnahmen unterstützt wird.
2. Die Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass alle Akteure, insbesondere Kammern, Wirtschaftsorganisationen, Ausbildungsbetriebe und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, aufgefordert sind, für das Instrument der Teilzeitausbildung zu werben.
3. Die Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Entscheidung für eine Teilzeitausbildung wegen familiärer Pflichten maßgeblich von flankierenden finanziellen Unterstützungsmaßnahmen abhängt. Diese Unterstützungsmöglichkeiten sind zwar vorhanden, aber in sehr komplexen Regelungswerken verankert, die für die Betroffenen nicht durchschaubar sind. Die geringe Anzahl von Teilzeitausbildungsverhältnissen ist auch hierauf zurückzuführen.
4. Die Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten deshalb die Bundesregierung, zur Verbesserung der praktischen Umsetzung der Möglichkeiten der Teilzeitausbildung wegen familiärer Pflichten die Beratungs- und Lotsenfunktion der Arbeitsagenturen zu stärken.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 7.26

Außerschulische Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

**Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein**

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung der Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII klarer zu fassen bzw. zu vereinfachen. Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen sollte ein Anspruch auf Lernförderung auf Basis des Bildungs- und Teilhabepakets bestehen bis ein befriedigendes und damit stabilisiertes Leistungsniveau erreicht bzw. bei sich abzeichnenden Verschlechterungen ein solches Niveau wieder erlangt worden ist.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 8.1

Aktuelle Herausforderungen für das soziale Europa

Antragsteller: A-Länder

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Europäische Union derzeit vor großen sozialen Herausforderungen steht. So müssen die sozialen Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise bewältigt und die hohe Arbeitslosigkeit – vor allem von Jugendlichen – weiterhin bekämpft werden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass gerade in Krisenzeiten die soziale Dimension der Europäischen Union sichtbar werden muss. Neben der Förderung von Wachstum und Beschäftigung einschließlich der erforderlichen Strukturreformen ist hierfür ein sozial gerecht ausgestaltetes Europa von großer Bedeutung. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer faire Arbeitsbedingungen herrschen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder machen auf die besondere Bedeutung von sozialen Zielen und Standards auch in Zeiten der Haushaltskonsolidierung aufmerksam. Als sinnvoll sehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder es in diesem Zusammenhang auch an, wenn die Kommission – wie bereits 2013 – gegenüber den Mitgliedstaaten, in denen das Niveau der sozialen Absicherung besonders niedrig ist, in ihren länderspezifischen Empfehlungen auf diese Problematik eingeht.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass unzureichende nationale Niveaus der sozialen Absicherung auch die Problematik der Armutszuwanderung verschärfen können. Manche Kommunen stehen deshalb bereits jetzt vor schwerwiegenden Problemen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der

Länder sind der Auffassung, dass die Europäische Kommission sich mit der Thematik der Armutszuwanderung stärker befassen muss. Sie sollte insbesondere den Aufbau der Strukturen in den Mitgliedstaaten mit besonderen sozialen und wirtschaftlichen Problemlagen stärker begleiten, damit die zur Verfügung stehenden Fördermittel insbesondere aus dem Europäischen Sozialfonds besser abgerufen werden und die ärmeren und in sozialer Not lebenden Menschen auch tatsächlich erreichen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 8.2

**Verteilung der Mittel des Europäischen Sozialfonds
zwischen Bund und Ländern in den stärker
entwickelten Regionen in der Förderperiode
2014 – 2020**

Antragsteller: Bayern, Hessen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass für die wichtigen Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Mittel bereitgestellt werden, damit der ESF einen bedeutsamen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt Europas in den Jahren 2014 - 2020 erbringen kann.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass der ESF für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, die Wettbewerbsfähigkeit, die Bekämpfung von Armut und die Integration von nachhaltiger Bedeutung ist. Er trägt in Deutschland im Rahmen der Ziele „Förderung der Beschäftigung und der Mobilität der Arbeitskräfte“, „Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen“, „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut“ sowie „Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienteren öffentlichen Verwaltung“ in hohem Maße zur Bewältigung der Prozesse sozialer Integration und Migration, der Auswirkungen des demografischen Wandels, der wachsenden Anforderungen an die berufliche Qualifikation und Beschäftigungsfähigkeit sowie zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Überzeugung, dass in Deutschland mit seiner föderalen Struktur ein

größtmögliches Maß an Kohärenz zwischen den Programmen von Bund und Ländern erreicht wurde. So haben die Länder und der Bund ihre Aktivitäten in der Planungsphase der Operationellen Programme des ESF in intensiver und partnerschaftlicher Weise abgestimmt und die Grundlagen für eine erfolgreiche Umsetzung des ESF in Deutschland geschaffen. Sie halten angesichts der finanziellen Beschränkung der EU-Mittel aber auch eine hinreichende Flexibilisierung für notwendig, um den tatsächlichen Bedürfnissen wirksam entsprechen zu können.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass durch die Einigung von Bund und Ländern über die Mittelverteilung Planungssicherheit für den ESF in den stärker entwickelten Regionen erreicht werden kann. Dies setzt eine bilaterale Einigung zwischen Bund und Freistaat Sachsen über die Verteilung der Sonderzuwendung für Leipzig voraus. Sie erkennen an, dass die Solidarität unter den Ländern und nicht zuletzt das Entgegenkommen des Bundes eine zufriedenstellende Mittelverteilung ermöglichen. Im Ergebnis können damit die betreffenden Länder ihre Strukturen in eigenständiger und wirksamer Weise für die Umsetzung der Operationellen Programme nutzen.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen die Absicht, die Aktivitäten von Ländern und Bund auch in der Umsetzungsphase in bewährter partnerschaftlicher Weise zu koordinieren, um für Deutschland effiziente und bestmögliche Ergebnisse zu erzielen.

Protokollnotiz (SN):

Für den Fall, dass die Mittelverteilung zwischen ESF und EFRE noch Spielraum zur Erfüllung der ESF-Quote enthält, wird Sachsen eine Verteilung vornehmen, die dem EFRE einen stärkeren Anteil als bisher zubilligt.

Bericht für die ASMK zu einem Bundesleistungsgesetz

Die 89. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK) hat eine Länderarbeitsgruppe beauftragt, auf der Basis des von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlagenpapiers zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der nachfolgenden Anforderungen an ein Bundesleistungsgesetz eine Konzeption für ein Bundesleistungsgesetz unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten und der 90. ASMK darüber zu berichten.

Grundlage für die Beratung ist die EntschlieÙung des Bundesrates (Drs. 282/12 (B)) vom März 2013 zur „Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes“. In diesem Beschluss haben die Länder gemeinsam und einheitlich folgende Punkte als notwendig für ein Bundesleistungsgesetz formuliert:

- „Kostenübernahme des Bundes für die Eingliederungshilfe und damit eine substanzielle und nachhaltige finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen.
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Leistungsansprüche. Verstärkte Einbeziehung der Betroffenen und ihrer Wünsche bei der Ermittlung und Feststellung des notwendigen Unterstützungsbedarfes.
- Loslösung der Leistungen der Eingliederungshilfe vom System der Sozialhilfe. Das Sechste Kapitel wird aus dem SGB XII herausgelöst und unter Anpassung an zeitgemäÙe Anforderungen sowie Bewahrung der hergebrachten Grundsätze der Sozialhilfe (zum Beispiel Bedarfsdeckungsprinzip, Nachranggrundsatz) in ein eigenes Bundesleistungsgesetz überführt.
- Übergang von der einrichtungsorientierten zur stärker personenzentrierten Hilfe. Maßstab für die Leistungserbringung sollte der individuelle Bedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung "unabhängig von seiner Wohnform" sein. Die Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt.
- Die Bedarfsermittlung und -feststellung muss sich auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderung erstrecken. Der behinderte Mensch ist entsprechend

30 zu beteiligen. Dazu ist die Gesamtplanung in der Verantwortung des zuständigen
31 Sozialhilfeträgers weiterzuentwickeln.

- 32 • Etablierung bundeseinheitlicher Maßstäbe für ein Gesamtplanverfahren unter
33 Einbeziehung aller beteiligten Sozialleistungsträger. Konzentration der Eingliederungshilfe auf ihre (fachlichen) Kernaufgaben, ohne dass dadurch zusätzliche finanzielle Belastungen für die Länder und Kommunen entstehen.
- 34 • Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Als längerfristiges Ziel muss angestrebt werden, Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit den erforderlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe so weit wie möglich vom Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens freizustellen. Dazu gehört, den behinderungsbedingten Mehraufwand zu erstatten und gleichzeitig das individuelle Leistungsvermögen angemessen zu berücksichtigen.
- 35 • Die Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen flexibilisiert und personenzentriert ausgestaltet und stärker auf eine Vermittlung in Betriebe des ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet werden.
- 36 • Die Wechselwirkungen zwischen der (reformierten) Eingliederungshilfe einerseits und der Sozialen Pflegeversicherung sowie anderen sozialen Sicherungssystemen andererseits sind zu berücksichtigen, ohne dass dadurch zusätzliche finanzielle Belastungen für die Länder und Kommunen entstehen.“

49 Dieser Bericht umfasst neben der Einführung (**Teil A**), vier weitere Teile:

- 50 • In **Teil B** werden die Anmerkungen aus dem Expertengespräch vom 25. Oktober
51 2012 zum gemeinsamen Grundlagenpapier von Bund und Länder zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe aufgegriffen und fortentwickelt.
- 52 • In **Teil C** werden die verschiedenen Maßnahmen zur Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe durch den Bund, zumindest aber zur Beteiligung an den Kosten vorgestellt.
- 53 • Im **Teil D** werden die in Teil C vorgestellten Möglichkeiten einer Kostenbeteiligung des Bundes abschließend bewertet.
- 54 • **Teil E** fasst die im Expertengespräch am 20. September 2013 in Berlin von den Verbänden vorgetragenen wichtigsten Hinweise, Anregungen, Forderungen und Kritikpunkte zusammen.

- 61 • Im folgenden ersten **Teil A** werden der Anlass und die Hintergründe des Berich-
62 tes - ausgehend von der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, der UN-
63 Behindertenrechtskonvention und den Beschlüssen zum Fiskalpakt beschrieben.

64

65

66 **Teil A: Anlass des Berichts**

67

68 **1. Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe - Beschluss der 89. ASMK**
69 **zum Bundesleistungsgesetz**

70 Der ASMK-Beschluss zur Einführung eines Bundesleistungsgesetzes basiert auf
71 dem „Grundlagenpapier zu den Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe `Wei-
72 terentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen´ der ASMK“
73 (Stand vom 23. August 2012). Dessen Einführung gibt zwei Hinweise zum weiteren
74 Vorgehen.

75 Mit ihrem Beschluss, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Grundlagen für ein
76 Bundesleistungsgesetz zu beauftragen, bat die 89. ASMK die JFMK, zu prüfen, ob
77 sie bis zu vier Länder in die Arbeitsgruppe entsenden kann, damit die Auswirkungen
78 und Wechselwirkungen im Hinblick auf Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe zur
79 „Großen Lösung SGB VIII“ (Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Ju-
80 gendliche mit Behinderungen unabhängig von der Behinderungsart unter dem Dach
81 des SGB VIII) entsprechend berücksichtigt werden können.

82 Die JFMK ist dem nachgekommen. Sie hat darüber hinaus auf ihrer letzten Konfe-
83 renz beschlossen, dass sie „die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder
84 und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel“
85 ansieht. Als Voraussetzung dafür sieht sie an, dass die damit „im Zusammenhang
86 stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturel-
87 len Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene wegen der unter-
88 schiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern grundsätzlich erörtert und gelöst wer-
89 den.“ Von besonderer Bedeutung ist im Zusammenhang mit diesem Bericht der Hin-
90 weis der JFMK: „Darüber hinaus darf durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an
91 der Eingliederungshilfe keine Differenzierung zwischen erwachsenen Menschen mit
92 Behinderungen und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eintreten. Außer-
93 dem muss durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe
94 sichergestellt werden, dass der Bund bei einem Systemwechsel nicht nur die gegen-
95 wärtigen Kosten für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen übernimmt,
96 sondern auch die zukünftig entstehenden Aufwüchse und Mehrkosten. Sie bitten die

97 ASMK bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe diese Kostenfrage zu be-
98 rücksichtigen.“

99 Die von der ASMK eingesetzte Länderarbeitsgruppe beschloss in ihrer ersten Sit-
100 zung, Vertretungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträ-
101 ger (BAGüS), des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages als
102 ständige Gäste mit beratender Funktion zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe einzu-
103 laden, um mit ihnen die möglichen Alternativen einer Kostenbeteiligung zu beraten.

104 Zum einen wird die Notwendigkeit der strukturellen Änderungen im Lichte des am
105 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten
106 Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gesehen.
107 Teilhabemöglichkeiten und Leistungen der Eingliederungshilfe seien in Übereinstim-
108 mung mit der Konvention weiterzuentwickeln.

109 Zum anderen führt das Grundlagenpapier aus, dass die von der Bund-Länder-
110 Arbeitsgruppe erarbeiteten Formulierungen eine wertvolle Vorarbeit für die Umset-
111 zung der Verabredung bei den Fiskalverhandlungen sind. Die Vereinbarung zum Fis-
112 kalvertrag stehe im Kontext mit der finanziellen Verschuldung der Aufgabenträger.

113 Damit wird eine doppelte Vorgabe für den Bericht zur Einführung eines Bundesleis-
114 tungsgesetzes gemacht. Er soll einerseits den Zielsetzungen der Konvention und
115 andererseits der finanziellen Entlastung der Aufgabenträger dienen.

116 **2. Die UN-Behindertenrechtskonvention**

117 In Artikel 7 fordert die Konvention die Vertragsstaaten auf, dass Kinder mit Behinde-
118 rungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreihei-
119 ten genießen können. Die Vertragsstaaten anerkennen gemäß Artikel 19 das Recht
120 auf eine unabhängige Lebensführung und auf Einbeziehung in die Gemeinschaft,
121 gemäß Artikel 22 die Achtung der Privatsphäre (damit auch das Recht auf die Unver-
122 letzlichkeit der eigenen Wohnung), gemäß Artikel 23 die Achtung der Wohnung und
123 der Familie und gemäß Artikel 27 das gleiche Recht von Menschen mit Behinderun-
124 gen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt
125 durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit

126 Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder an-
127 genommen wird. Das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in
128 die Gemeinschaft beinhaltet für Menschen mit Behinderungen vor allem die Möglich-
129 keit, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie le-
130 ben und dass sie nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Die
131 Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe orientiert sich an diesen Grundsätzen der
132 UN-Behindertenrechtskonvention.

133 **3. Der Auftrag aus dem Fiskalpakt**

134 Die Haushalte der Träger der Eingliederungshilfe sind durch die Entwicklung der
135 Fallzahlen finanziell erheblich belastet. Mittlerweile sind rund 790.000 Personen auf
136 Leistungen der Eingliederungshilfe (Stand: 2011) angewiesen. Im Laufe des Jahres
137 2011 bezogen 228.913 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Eingliederungshilfe
138 für behinderte Menschen nach dem SGB XII. Nach einer Veröffentlichung des Bun-
139 desamtes für Statistik¹ stieg die Zahl der Leistungsberechtigten von 324.000 Perso-
140 nen Ende des Jahres 1991 auf 725.000 Personen Ende des Jahres 2009 also um
141 124 Prozent. Mittlerweile sind es 790.000 Personen. Die Zahl ist von Ende 2009 bis
142 Ende 2011 um weitere 65.000 Personen mithin um rund 9 Prozent angestiegen.
143 Im Werkstattbereich zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung ab: Von 219.000 Perso-
144 nen in 2006 stieg die Zahl auf 255.000 Personen². Die Zahl dieser Menschen ist in
145 den letzten 5 Jahren also um 36.000 Personen oder 16,5 % gewachsen.

146 Mit der Zahl der Leistungsberechtigten sind auch die Ausgaben für die Eingliede-
147 rungshilfe gestiegen. Die Gesamtausgaben lagen im Jahr 2011 bei 14,4 Mrd. Euro
148 brutto. Unter Berücksichtigung bestimmter Einnahmen beliefen sich die Netto-
149 Ausgaben für die Eingliederungshilfe im Jahr 2011 auf 13,0 Mrd. Euro. Von den Ein-
150 nahmen entfielen bis zu 196 Mio. Euro auf die Anrechnung von Einkommen und
151 Vermögen, 68 Mio. Euro auf Unterhaltszahlungen und 1 Mrd. Euro auf die Anrech-

¹https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Sozialhilfe/Eingliederungshilfe_Behinderte5221301097004.pdf;jsessionid=524DDF6C3670F37F420066FCF0294FE9.cae2?__blob=publicationFile

² Cons_sens, BAGüS-Benchmarking 2011, S. 94

152 nung von Leistungen vorrangiger Sozialleistungsträger. Die Ausgaben der Eingliede-
153 rungshilfe für Minderjährige lassen sich nicht exakt abgrenzen. Im Bericht der Ar-
154beitsgruppe „Inklusion von Kindern mit Behinderung“ werden die Ausgaben der Ein-
155 gliederungshilfe für Minderjährige auf bundesweit 2,49 Mrd. Euro beziffert. Hinzu
156 kommen Ausgaben in Höhe von 844 Mio. Euro für Maßnahmen bei seelisch behin-
157 derten Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII.

158 Nach der bereits zitierten Publikation des Statistischen Bundesamtes haben sich „seit
159 der deutschen Vereinigung die Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfe behinder-
160 ter Menschen mehr als verdreifacht (+227 Prozent)“³.

161 Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass sich Bund und Länder im Rahmen
162 der Verhandlungen zum europäischen Fiskalpakt darauf verständigt haben, dass es
163 erforderlich ist, der Einbeziehung der kommunalen Schulden-situation in die Schul-
164 dengrenze des Fiskalvertrags Rechnung zu tragen. Auch wenn im offiziellen Proto-
165 koll zu diesen Verhandlungen keine Aussagen zur Höhe der Bundesbeteiligung fest-
166 gehalten wurden, so haben sich verschiedene Regierungs- und Koalitionspolitiker
167 nach dem Treffen eindeutig für eine entsprechende Kostenbeteiligung des Bundes
168 geäußert⁴. Im Protokoll wurde festgehalten:

169 *„Bund und Länder stimmen darin überein, dass der Entwicklung der Sozialversiche-
170 rungen und der kommunalen Finanzen bei der Einhaltung des Fiskalpaktes eine
171 wichtige Rolle zufällt. Die Entwicklung der Sozialversicherungen liegt dabei in der
172 Verantwortung des Bundes. Die Länder tragen im Rahmen des Fiskalvertrags die
173 Verantwortung für ihre Kommunen. Infolge der expliziten Einbeziehung der kommu-
174 nalen Verschuldung in die Defizitobergrenze des Fiskalpakts – im Gegensatz zur
175 deutschen Schuldenbremse – werden die Länder in ihrer Konsolidierungspolitik vor
176 deutlich größere Herausforderungen gestellt. Deshalb werden Bund und Länder un-
177 ter Einbeziehung der Bund-Länder- Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungs-*

³https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Sozialhilfe/Eingliederungshilfe_Behinderte5221301097004.pdf;jsessionid=524DDF6C3670F37F420066FCF0294FE9.cae2?__blob=publicationFile – S. 7

⁴ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bund-und-laender-einigen-sich-ueber-fiskalpakt-a-840677.html>

178 *gesetz in der nächsten Legislaturperiode erarbeiten und in Kraft setzen, das die*
179 *rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst.*⁵

180 Das BMAS hat gegenüber der Geschäftsstelle der ASMK und der Länderarbeits-
181 gruppe mit Schreiben vom 11. Februar 2013 klargestellt, es werde keinerlei Aussage
182 zur Kostentragung getroffen, sondern „die konkrete Ausgestaltung des „Bundesleis-
183 tungsgesetzes“ sei dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Le-
184 gislaturperiode vorbehalten.

185 In einer von allen Ländern getragenen EntschlieÙung des Bundesrates zur „Schaf-
186 fung eines Bundesleistungsgesetzes“⁶ bekräftigen die Länder ihre gemeinsame Posi-
187 tion, dass der Bund in der nächsten Legislaturperiode mit einem neuen Bundesleis-
188 tungsgesetzes „künftig die Kosten der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Einglie-
189 derungshilfe übernimmt. Er ist der Auffassung, dass es vor dem Hintergrund der UN-
190 BRK und dem Leitbild der Teilhabe nicht mehr zeitgemäß ist, Menschen mit Behinde-
191 rungen auf das System der Sozialhilfe zu verweisen. (...). Die Umsetzung der Ein-
192 gliederungshilfereform und die Kostenübernahme des Bundes müssen nach Auffas-
193 sung des Bundesrates deshalb in einem Bundesleistungsgesetz erfolgen.“

194 Im Ergebnis bedeutet dies, Länder und Kommunen erwarten eine schnelle Lösung
195 unter Einbeziehung auch der Ausgaben für die Leistungen nach § 35 a SGB VIII,
196 damit sie baldmöglichst eine notwendige finanzielle Entlastung erhalten, die die Ein-
197 beziehung der Kommunen in den Fiskalvertrag berücksichtigt. Die Kommunalen
198 Spitzenverbände haben in diesem Zusammenhang bei den Beratungen dieses Be-
199 richts darauf hingewiesen, dass die verabredete finanzielle Besserstellung der Kom-
200 munen in allen Bundesländern erreicht werden muss. Werden im Bereich der Ein-
201 gliederungshilfe nicht die Kommunen, sondern die Länder entlastet, erwarten die
202 kommunalen Spitzenverbände eine Weiterleitung der Entlastung an die Kommunen.
203 Das entspricht der Vereinbarung aus den Verhandlungen zum Fiskalpakt.

⁵ BT-Drs. 17/10202, S. 3

⁶ BR-Drs. 282/12

204 **Teil B: Inhaltliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe**

205 **1. Einführung**

206 Mit der Vorlage des „Grundlagenpapiers zu den Überlegungen der Bund-Länder-
207 Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinde-
208 rungen“ der ASMK“ vom 23. August 2012 und dessen fachöffentlicher Erörterung am
209 22. Oktober 2012 wurden bereits viele Fragen mit den Interessenvertretungen und
210 Verbänden der Menschen mit Behinderungen zu den Reformthemen Teilhabe am
211 Arbeitsleben, Bedarfsermittlung, Leistungszuordnung und Vertragsrecht erörtert. Die
212 ASMK 2012 hat mit Blick auf diesen Diskussionsstand den Auftrag erteilt, diese ins-
213 gesamt unstrittigen fachpolitischen Reformnotwendigkeiten nun gemäß neuesten
214 Erkenntnissen fortzuentwickeln, und die Eckpunkte eines Bundesleistungsgesetzes
215 einschließlich der Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen auf den Ein-
216 satz von Einkommen und Vermögen im Sinne des Bundesratsbeschluss (282/12 (B))
217 verzichtet werden kann, zu formulieren.

218 Vor diesem Hintergrund ergeben sich zu den Reformthemen des Grundlagenpapiers
219 die folgenden Weiterentwicklungsüberlegungen.

220 **2. Teilhabe am Arbeitsleben**

221 Das Ziel der Reform besteht darin, mehr Menschen als bislang statt der Beschäfti-
222 gung in der Werkstatt eine Beschäftigung in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmark-
223 tes zu ermöglichen.

224 Bereits heute sind die Werkstätten aus § 136 Abs. 1 S. 3 SGB IX verpflichtet, den
225 Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete
226 Maßnahmen zu fördern. Tatsächlich gelingt dies sehr unterschiedlich je nach Enga-
227 gement der Werkstatt. Daher sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen nachzu-
228 bessern. Für den Leistungsträger sind sowohl Anreiz- als auch Sanktionsmöglichkei-
229 ten vorzusehen.

230 Ferner ist gesetzlich sicherzustellen, dass die Regelleistungen der Bundesagentur für
231 Arbeit auch für Werkstattwechsler auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu zahlen sind.
232 Die in § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX geregelte Leistung ist im SGB III abzusichern.

233 2.1 Vollerwerbsgeminderte Personen

234 2.1.1 Einführung „anderer Leistungsanbieter“ als Alternative zur WfbM

235 Das Leistungsspektrum der Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe wird personenzentriert ausgerichtet. Voll erwerbsgeminderte Menschen mit
236 wesentlichen Behinderungen sollen die Möglichkeit erhalten, die **Leistungen zur**
237 **Teilhabe am Arbeitsleben** nicht nur in anerkannten Werkstätten für behinderte
238 Menschen, sondern auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch zu nehmen
239 (d.h. Rechtsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unabhängig vom
240 Ort der Leistungserbringung).

242 Die gesetzliche Einführung „anderer Anbieter“ erweitert das Wunsch- und Wahlrecht
243 von Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Aufnahme in eine Werk-
244 statt für behinderte Menschen haben, bezüglich Ort, Art und Umfang der Leistungen.

245 Durch die gemeinsame Bildung und das gemeinsame Arbeiten von Menschen mit
246 und ohne Behinderungen bei anderen Anbietern kann ein höheres Maß an Normali-
247 tät und damit ein Mehr an Inklusion vermittelt werden. Es sollen daher keine neuen
248 Einrichtungen (WfbM-light) geschaffen werden, sondern auf bestehende Strukturen
249 zurückgegriffen werden, wie

- 250 • Anbieter von Bildungsleistungen,
- 251 • Integrationsfachdienste,
- 252 • Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich Integrationsunter-
253 nehmen und
- 254 • Beschäftigungsgesellschaften,

255 soweit diese insbesondere die im Grundlagenpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
256 „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ vom
257 23. August 2012 skizzierten Qualitätsanforderungen erfüllen.

258 Die derzeit noch an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen gebundenen
259 Nachteilsausgleiche insbesondere in der Sozialversicherung wie der Anspruch der
260 behinderten Menschen auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach einer
261 Beschäftigungszeit von 20 Jahren sollen auch auf andere Anbieter von Beschäfti-
262 gungsleistungen übertragen werden. Der Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeits-

263 leben in der Form der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen
264 bleibt erhalten.

265 **2.1.2 Dauerhafter Lohnkostenzuschuss/ Minderleistungsausgleich als Instru-** 266 **ment zur Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**

267 Verschiedene Modellprojekte in den Ländern („Budget für Arbeit“, „Aktion 1000“ etc.)
268 zeigen, dass **eine nachhaltige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von**
269 **Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt, die einen An-**
270 **spruch auf Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM hätten**, u.a. nur realisiert
271 werden kann, wenn gegenüber Arbeitgebern Nachteilsausgleiche erbracht werden
272 können. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vorgeschlagen: Das Bundesleis-
273 tungsgesetz soll eine gesetzliche Regelung schaffen, damit die Förderung der Be-
274 schäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf der Basis **eines Arbeitsvertrages**
275 **mit dauerhaftem Lohnkostenzuschuss/Minderleistungsausgleich** ausdrücklich
276 normiert wird. Voraussetzung des neuen Leistungsanspruches soll der Zugang über
277 den WfbM-Arbeitsbereich sein, also zunächst Eingangsverfahren und Berufsbil-
278 dungsbereich. Auch nach Durchführung einer Maßnahme der Unterstützten Beschäf-
279 tigung soll die neue Leistung nur bei einer „WfbM-Empfehlung“ in Betracht kommen.
280 Die Beschäftigung soll nur in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes erfolgen
281 können. Die Entlohnung soll sich nach Tarif oder ortsüblichem Entgelt richten.

282 Die Versicherungspflicht der dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen in der
283 Arbeitslosenversicherung entfällt auf Grund der Regelung des § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB
284 III. Da sie dem Arbeitsmarkt auch im Falle des Verlustes des Arbeitsverhältnisses
285 nicht zur Verfügung stehen, entfielen auch der Leistungsanspruch. Die übrigen Sozial-
286 versicherungen gelten in vollem Umfang wie bei anderen auf dem allgemeinen Ar-
287beitsmarkt Beschäftigten. Der Mensch mit Behinderung soll grundsätzlich die glei-
288chen Rechte und Pflichten wie jeder andere schwerbehinderte Arbeitnehmer haben.

289 Bei - weiterem - Fortbestand der Voraussetzungen für Leistungen nach § 41 SGB IX
290 soll die Rückkehr in die Werkstatt für behinderte Menschen unabhängig vom Grund
291 der Auflösung des Arbeitsverhältnisses möglich sein. Dabei leben die alten Rechte
292 wieder auf.

293 Um die Einhaltung des Zieles der Kostenneutralität insgesamt in diesem Bereich zu
294 unterstützen, bedarf es einer wirksamen Steuerung der Leistungen über das neu
295 einzuführende Teilhabeplanverfahren. Diese Steuerung könnte ergänzt werden
296 durch ein ebenfalls neu einzuführendes Anreizsystem (siehe unten Ziff. 2.4.).

297 **2.2 Spezialregelung für Übergang Schule – Beruf**

298 In einem Bundesleistungsgesetz sollte eine Regelung aufgenommen werden, die
299 beim Übergang Schule – Beruf Steuerungsmöglichkeiten festschreibt zur Zusam-
300 menarbeit der verschiedenen Träger und zur Sicherstellung der Nahtlosigkeit des
301 Übergangs. Dabei ist zur Vermeidung von Diskriminierungen klarzustellen, dass je-
302 der Mensch mit Behinderungen Anspruch auf berufliche Teilhabeleistungen hat. Ob-
303 wohl die vertiefte Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpäda-
304 gogischem Förderbedarf mittlerweile nicht nur in § 48 SGB III ihren Niederschlag ge-
305 funden hat, ist das Verhältnis zu den bisherigen Instrumenten (z.B. Eingangsverfah-
306 ren WfbM, Verfahren vor dem Fachausschuss, DIA-AM – Diagnose der Arbeitsmarkt-
307 fähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen) nach wie vor unklar und da-
308 her neu zu bestimmen.

309 **2.3. Fachausschuss WfbM entbehrlich**

310 Der Fachausschuss der WfbM wird entbehrlich, da sichergestellt werden soll, dass
311 eine gleichwertige oder bessere Alternative dazu im Rahmen des **Teilhabeplanver-**
312 **fahrens** (s. u., Ziff. 3) zur Verfügung stehen wird.

313 **2.4 Gesamtstaatliche Steuerung der Sozialleistungssysteme durch Finanzan-** 314 **reize**

315 Vorgeschlagen wird, die gut entwickelten betriebswirtschaftlichen Steuerungssyste-
316 me der vorrangigen Leistungsträger so auszugestalten, dass sich das Aussteuern /
317 Ausscheiden von Leistungsberechtigten finanziell nicht mehr lohnt. Effektiv wirken
318 würde ein Finanzanreiz über einen sog. Aussteuerungsbetrag, wie er zeitweise in der
319 Arbeitslosenversicherung bestand. Zu verpflichten wären die vorrangigen Leistungs-
320 träger, berechtigt wären die Aufgabenträger, die für die (Re-)Inklusion zuständig sind.
321 Wie der Finanzanreiz auszugestalten ist, müsste im Rahmen des Gesetzgebungsver-

322 fahrens für ein Bundesleistungsgesetz geregelt werden. Denkbar ist etwa ein fester
323 Betrag je Person, die vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheidet. Ferner ist jeweils
324 zu diskutieren, ob eine Beitrags – oder Steuerfinanzierung zweckmäßig ist.

325 **3. Bedarfsermittlung**

326 Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Formulierungen tragen der Per-
327 sonenzentrierung Rechnung, die zwingend eine umfassende Teilhabeplanung vo-
328 raussetzt. Die Formulierungen verfolgen daher das Ziel, ein praktikables, bundesweit
329 vergleichbares und auf Partizipation beruhendes Verfahren der Teilhabeplanung in
330 der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu etablieren.

331 Die normierten bundeseinheitlichen Maßstäbe und Kriterien nehmen weitgehend die
332 in der Empfehlung des Deutschen Vereins vom 17. Juni 2009 genannten Maßstäbe
333 auf und verbinden diese mit dem Verfahrensgang bei der Teilhabeplanung, insbe-
334 sondere bei der Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe
335 für Menschen mit Behinderungen. Um eine Befolgung durch alle Träger der Einglie-
336 derungshilfe zu erreichen, sind verbindliche Vorgaben notwendig, etwa durch gesetz-
337 liche Regelungen im neuen Bundesteilhabe-/leistungsgesetz und anderen SGB, ins-
338 besondere im SGB X; die BAR-Empfehlungen zur Bedarfsermittlung sind mit den
339 Formulierungen kompatibel.

340 Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Leistungen für Menschen mit Behin-
341 derungen obliegt dem Träger der Eingliederungshilfe bzw. - im Falle der Realisie-
342 rung der „Großen Lösung“ – für Kinder und Jugendliche dem örtlichen Träger der
343 Jugendhilfe. Dieser erhält bei trägerübergreifenden Bedarfskonstellationen, wenn
344 sich die mitbetroffenen Leistungsträger nicht einigen können, eine trägerübergreifen-
345 de Koordinierungsverantwortung, die er unter Einbindung des Menschen mit Behin-
346 derungen wahrnimmt. Der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Ju-
347 gendhilfe handelt dann im Auftrag und im Namen der anderen Leistungsträger (Be-
348 auftragter); eine Übertragung der Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz ist
349 damit nicht verbunden. Dies kann als erster Schritt für eine Weiterentwicklung der
350 Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung verstanden werden. Bei einer Novellierung
351 des SGB IX kann dann in einem 2. Schritt geklärt werden, ob und inwieweit die Koor-

352 dinationsverantwortung der vorrangigen Rehabilitationsträger für diesen Prozess ge-
353 nutzt werden kann.

354 Mit der Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht erfolgt ein durch die Personenzentrie-
355 rung notwendiger Ausgleich zwischen den Vorstellungen des Leistungsberechtigten
356 über die Leistungserbringung einerseits und dem vom Träger der Eingliederungshilfe
357 bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zu beachtenden Gebot der Wirtschaftlichkeit ande-
358 rerseits. Dabei bleibt die Besonderheit des Einzelfalles prioritär.

359 Es liegt auf der Hand, dass der Staat auch bei Wegfall des Mehrkostenvorbehalts
360 den Anspruch auf eine Sozialleistung nicht schrankenlos verwirklichen kann. Es be-
361 darf daher einer Regelung zur Abwägung zwischen dem Wunsch- und Wahlrecht des
362 Leistungsberechtigten und der Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Leistung.

363 Auf der Grundlage des partizipativ gestalteten Verfahrens und der einheitlichen Maß-
364 stäbe und Kriterien findet eine Qualitätssicherung statt, indem die Zielerreichung der
365 zwischen Leistungsberechtigtem und Träger der Sozialhilfe getroffenen Zielvereinba-
366 rung überprüft werden kann (Wirkungskontrolle).

367 Die Wirkungsweise von Regelungen zur Optimierung der trägerübergreifenden Teil-
368 habepanung wird in hohem Maße von der Kooperationsbereitschaft der anderen
369 Trägerbereiche bestimmt. Dies lässt sich nicht allein durch Normierungen im neuen
370 Bundesteilhab-/-leistungsgesetz dauerhaft und verlässlich sichern. Vielmehr ist es
371 erforderlich, die Regelungen zur obligatorischen trägerübergreifenden Teilhabepa-
372 nung durch eine Änderung des Verfahrensrechts (SGB X) und ggf. der Leis-
373 tungsgesetze der anderen Leistungsträger zu flankieren. Diese und weitere offe-
374 ne Fragen zu möglichen Wechselwirkungen zu anderen Trägern wird die Länder-
375 Arbeitsgruppe noch klären; die Gespräche mit der BAR sind wieder aufzunehmen
376 und fortzusetzen.

377 **4. Leistungszuordnung**

378 Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Formulierungen haben in Um-
379 setzung der Personenzentrierung zum Ziel, die notwendige Unterstützung des Men-

380 schen mit Behinderung nicht mehr an einer bestimmten Wohnform zu orientieren,
381 sondern an dem notwendigen individuellen Bedarf.

382 Vor diesem Hintergrund sollen die personenzentrierten Teilhabeleistungen unabhän-
383 gig vom Ort der Leistungserbringung den existenziellen Leistungen zum Lebensun-
384 terhalt einschließlich Wohnen und den notwendigen und individuellen Eingliede-
385 rungshilfeleistungen (Fachleistungen) zugeordnet werden. Damit erfolgt ein weiterer
386 Schritt zu einer verstärkten Inklusion der Menschen mit Behinderungen. Die bun-
387 desweiten Erfahrungen der ambulanten Leistungsgewährung dienen als Orientie-
388 rung für die Einführung einer personenzentrierten Leistungserbringung.

389 Für die Gewährung von existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt sind die
390 entsprechenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. SGB II
391 zugrunde zu legen. Über die bereits bestehenden Leistungen zum Lebensunterhalt
392 hinaus werden auch besondere Leistungen für die spezifischen Belange von Men-
393 schen mit Behinderungen normiert: Mehrbedarfe für Leistungsberechtigte, die einzel-
394 ne im unmittelbaren Zusammenhang mit der Haushaltsführung stehende Tätigkeiten
395 nicht verrichten können sowie Mehrbedarfe für das gemeinsame Mittagessen in
396 Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im
397 Rahmen anderer tagesstrukturierender Angebote.

398 Im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung werden auch die besonderen
399 behinderungsbedingten Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

400 Im Interesse der Menschen mit Behinderungen wird sichergestellt, dass dem Leis-
401 tungsberechtigten von den existenzsichernden Leistungen unabhängig von seiner
402 Wohn- und Leistungsform ein monatlicher Geldbetrag für höchstpersönliche Bedarfe
403 verbleibt (sog. Sperrbetrag).

404 Da die Leistungen zum Lebensunterhalt davon ausgehen, dass der Leistungsberech-
405 tigte in der Lage ist, die Verrichtungen selbstständig auszuführen, wird in der indivi-
406 duellen Teilhabeplanung festgestellt, ob und inwieweit hierfür Unterstützungsbedarf
407 erforderlich ist. Festgestellte Unterstützungsbedarfe sind den Fachleistungen der

408 Eingliederungshilfe zuzuordnen; entsprechend wird die Aufgabe der Eingliederungs-
409 hilfe in Bezug auf Unterstützung bei der Alltagsbewältigung konkretisiert.

410 Neu ist - mit Zustimmung des Leistungsberechtigten - die Möglichkeit des Trägers
411 der Eingliederungshilfe, pauschale Geldleistungen für bestimmte Leistungen zur Teil-
412 habe am Leben in der Gemeinschaft, z.B. für Fahrdienste oder Freizeitgestaltung,
413 vorzusehen.

414 **5. Vertragsrecht**

415 Die ursprünglich von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten, in der Länder-AG
416 weiterentwickelten Formulierungen dienen dem Ziel, die vertragsrechtlichen (leis-
417 tungserbringungsrechtlichen) Regelungen der Neuausrichtung der bisherigen Ein-
418 gliederungshilfe im neuen Kontext eines Bundesleistungsgesetzes anzupassen.

419 Ein weiteres Ziel ist es, - unabhängig von der Weiterentwicklung der Eingliederungs-
420 hilfe für Menschen mit Behinderungen - dem Anliegen des Bundesrates, Drs. 394/10,
421 das Vertragsrecht der Sozialhilfe dergestalt zu ändern, dass das Vergütungssystem
422 transparenter und nachvollziehbarer wird, Vertragsverletzungen besser sanktioniert
423 werden können und im Streitfall einheitlicher Rechtsschutz gewährleistet wird, Rech-
424 nung zu tragen.

425 Die bisherige Systematik über den Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von
426 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII (Eingliederungshilfe für behin-
427 derte Menschen) durch Einrichtungen und Dienste wird den Reformgrundsätzen
428 entsprechend weiterentwickelt und auf die zu erbringende Fachleistung der refor-
429 mierten Eingliederungshilfe konzentriert.

430 Im Zusammenhang mit dem oben genannten Anliegen des Bundesrates wird das
431 Vertragsrecht dergestalt modernisiert, dass den Trägern der reformierten Einglie-
432 derungshilfe, soweit bisher Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII abgeschlossen
433 sind, die ins neue System zu überführen sind, eine effektivere Wirtschaftlichkeits-
434 und Qualitätsprüfung ermöglicht wird. Darüber hinaus können Vertragsverletzungen
435 besser sanktioniert werden.

436 Zudem bietet die Herauslösung aus dem bisherigen SGB XII-Kontext die Chance,
437 neueren fachpolitischen Erkenntnissen stärker Rechnung zu tragen, und die Rah-
438 menbedingungen für die Leistungsorganisation im Sozialraum und flexiblere Finan-
439 zierungsformen (Budgets) zu verbessern.

440 Folgende gesetzlichen Änderungen und Ergänzungen des bisherigen SGB XII-
441 Vertragsrechts sind konkret im neuen gesetzlichen Kontext (Bundesleistungsgesetz)
442 erforderlich:

- 443 • Klarstellung, dass wirtschaftliche Vergütungen mit Hilfe des externen Vergleichs
444 (Referenz: unteres Drittel) zu finden sind
- 445 • Verbindlichkeit der Vorgaben des Teilhabepplans für die Leistungserbringung
- 446 • eine Vereinbarung mit Abschnitten zu Leistungsinhalt und Vergütung (Leistungs-
447 pauschalen)
- 448 • Beibehaltung der Schiedsstellenfähigkeit des Abschnitts Vergütung
- 449 • Vereinbarungsmöglichkeit für Leistungsmengenbudgets, Leistungserbringerbud-
450 gets und Sozialraumbudgets, wobei keine Einschränkung der individuellen Leis-
451 tungsansprüche erfolgen darf
- 452 • uneingeschränktes Prüfrecht des Leistungsträgers zur Wirtschaftlichkeit und Qua-
453 lität der Leistungen
- 454 • Einführung einer Vertragsstrafe bei Pflichtverletzungen
- 455 • An Verhandlungen zu Landesrahmenverträgen werden Interessenvertretungen
456 der Menschen mit Behinderungen beteiligt.

457 Zudem wird zu prüfen sein, ob nicht auch das im SGB XII verbleibende, dann nur
458 noch Pflegeleistungen, hauswirtschaftliche Leistungen und solche an Personen mit
459 besonderen sozialen Schwierigkeiten betreffende Vertragsrecht analog zu reformie-
460 ren ist.

461

462 **Teil C: Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe**

463 Es sind grundsätzlich verschiedene Maßnahmen denkbar, wie der Bund entweder
464 die vollständigen Kosten der Eingliederungshilfe übernehmen oder wie er sich zu-
465 mindest an den Kosten der Eingliederungshilfe und deren Entwicklung beteiligen
466 kann. Diese Maßnahmen sollen im Folgenden skizziert und im Anschluss daran auch
467 bewertet werden. Dabei sind einige der Maßnahmen auch miteinander kombinierbar.
468 Sie schließen sich also nicht aus, sondern können sich ergänzen. Denkbar sind ins-
469 besondere folgende Lösungswege:

- 470 • Veränderung der Umsatzsteuerpunkte zu Gunsten der Länder/Kommunen
- 471 • Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe analog zu den Vereinbarungen zur
472 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- 473 • Einführung eines Bundesteilhabegeldes
- 474 • Übertragung der Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich behinderter
475 Personen auf die Bundesagentur für Arbeit
- 476 • Reform der Pflegeversicherung zugunsten von Menschen mit Behinderungen und
477 zur Stärkung des Nachranggrundsatzes bei der Sozialhilfe.

478 Bei einer Realisierung der großen Lösung für Kinder mit Behinderungen im SGB VIII
479 ist ebenfalls die Beteiligung des Bundes sicherzustellen. Die zu treffenden Maßnah-
480 men zur finanziellen Beteiligung des Bundes für Kinder, Jugendliche und ihre Fami-
481 lien können sich unterscheiden von denen zur finanziellen Beteiligung des Bundes
482 bei Erwachsenen mit Behinderungen.

483 **1. Veränderte Verteilung der Umsatzsteuerpunkte zugunsten der Länder**

484 Der Bund kann sich durch eine veränderte Verteilung der Umsatzsteuer zugunsten
485 der Länder/Kommunen indirekt an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Ein
486 Umsatzsteuerpunkt ist zurzeit rund 2 Mrd. Euro wert. Wenn sich das Verhältnis von
487 Einnahmen und Ausgaben von Bund und Länder wesentlich anders entwickelt, hat
488 der „Benachteiligte“ einen Revisionsanspruch. Verständigen sich die Beteiligten auf
489 die jeweilige Verteilung gemeinsam erfolgt eine Neufestsetzung der Anteile von Bund
490 und Ländern an der Umsatzsteuer. Isolierte Ausgleichs und auch Anpassungen sind
491 möglich, wie das Beispiel der veränderten Umsatzsteuerbeteiligungsverhältnisse für

492 die Betriebskostenfinanzierung der Kindertagesbetreuung U 3 zeigt. Instrument die-
493 ser Regelung ist die Änderung des § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich von
494 Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S.
495 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl.
496 I S. 250) geändert worden ist).

497 **2. Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe durch den Bund**

498 a) Bund trägt Geldleistung nach Art. 104a Abs. 3 GG

499 Grundsätzlich kann der Bund direkt die Kosten der Eingliederungshilfe übernehmen,
500 wenn die Leistungen der Eingliederungshilfe Geldleistungen sind. Dabei sind die Re-
501 gelungen nach Artikel 104a Absatz 3 GG zu berücksichtigen. Demnach müssen
502 „Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt
503 werden, (...) bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund ge-
504 tragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder
505 mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.“

506 Wenn aus fachlichen Überlegungen eine Bundesauftragsverwaltung vermieden wer-
507 den soll, dann darf der Bund die Kosten nicht vollständig übernehmen, sondern kann
508 sich nur mit bis zu 49 Prozent an den Kosten beteiligen.

509 Ob es sich bei der Eingliederungshilfe um eine Geld- oder Sachleistung handelt, wird
510 seit Langem unterschiedlich beurteilt. Kern der Debatte ist das sogenannte „sozial-
511 rechtliche Dreiecksverhältnis“, das entsteht, wenn der Leistungsträger die Leistung
512 nicht selbst erbringt, sondern sich im Sinne des Subsidiaritätsprinzips Dritter bedient:
513 Die Leistung wird vom Leistungsträger gewährt, die Leistung selbst wird gegenüber
514 dem Leistungsberechtigten von einem Dritten, dem Leistungserbringer, erbracht. Der
515 Leistungserbringer erhält für die Leistungserbringung eine Vergütung vom Leistungs-
516 träger. Die Einzelheiten sind in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen
517 Leistungsträger und Leistungserbringer geregelt. Der Leistungsberechtigte erhält in
518 diesen Fällen seine Leistung vom Leistungserbringer. § 10 Abs. 3 SGB XII bestimmt
519 den Vorrang der Geld- vor Sachleistungen oder Gutscheinen; soweit das SGB XII

520 nicht anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozi-
521 alhilfe nicht erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann.

522 Die derzeitigen Regelungen des SGB XII sind insbesondere im Vertragsrecht der
523 §§ 75 ff. so ausgestaltet, dass das Bundessozialgericht einen „Sachleistungsver-
524 schaffungsanspruch“ entwickelt hat. Dem müsste bei der Reform der Eingliede-
525 rungshilfe Rechnung getragen werden, um zu einer Geldleistung zu kommen. Das
526 Bundesleistungsgesetz muss also so ausgestaltet werden, dass alle Leistungen der
527 Eingliederungshilfe unzweifelhaft Geldleistungen sind.

528 b) Bund wird selbst Leistungsträger (Bundeseigenverwaltung)

529 Alternativ ist zu prüfen, ob der Bund die Leistungen in einer bundeseigenen Verwal-
530 tung erbringen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz grundsätz-
531 lich den Vorrang dezentraler vor zentraler Verwaltung bestimmt. Die Ausführungen
532 von Bundesgesetzen ist nach Art. 30, 83 GG Sache der Länder, soweit das Grund-
533 gesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Bundeseigene Verwaltung ist nur in
534 den vom Grundgesetz explizit normierten Anwendungsfällen möglich. Artikel 87 Abs.
535 2 GG betrifft soziale Versicherungsträger als bundesunmittelbare Körperschaften des
536 öffentlichen Rechts. Die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bleibt auch bei der
537 Überführung in ein neues Bundesleistungsgesetz eine Materie der öffentlichen Für-
538 sorge, nicht der Sozialversicherung, somit ist eine Bundeseigenverwaltung verfas-
539 sungsrechtlich nicht möglich.

540 In Betracht kommt lediglich Artikel 87 Abs. 3 GG, wonach in Angelegenheiten, für die
541 dem Bund die Gesetzgebung zusteht, selbstständige Bundesoberbehörden und neue
542 bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch
543 Bundesrecht errichtet werden können. Da aber die Aufgabenerfüllung offenkundig
544 eine dezentrale Struktur erfordert, ist Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG nicht einschlägig. Auch
545 die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 3 S. 2 GG, wonach bei dringendem Bedarf
546 bundeseigene Mittel- und Unterbehörden errichtet werden können, liegen nicht vor.
547 Ein dringender Bedarf für die Einrichtung einer Bundesbehördenstruktur ist ange-
548 sichts der vorhandenen dezentralen Behördenstruktur von Ländern und Kommunen

549 nicht gegeben. Somit kann die Eingliederungshilfe vom Bund nicht in eigener Zustän-
550 digkeit erbracht werden.

551 **3. Bundesteilhabegeld**

552 Die Regelungen des Grundgesetzes, dass sich der Bund an Geld- nicht aber an
553 Sachleistungen beteiligen kann, sprechen dafür, eine neue gesetzliche Geldleistung
554 für Menschen mit Behinderungen einzuführen, die vom Bund getragen wird (Artikel
555 104a Abs. 3 GG). Diese kann neben ihrer sozialpolitischen Zielstellung auch zu der
556 gewünschten Entlastung der heute für die Eingliederungshilfe zuständigen Sozialhil-
557 feträger führen.

558 **3.1 Mögliche Ausgestaltung eines Teilhabegeldes**

559 Der Deutsche Verein hat erstmals im Jahr 2004 einen Vorschlag zur Einführung ei-
560 nes Teilhabegeldes vorgelegt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die
561 Beteiligung des Bundes ist er dabei, diese Überlegungen fortzuschreiben.

562 Auch das Forum behinderter Juristinnen und Juristen hat mit seinem Entwurf für ein
563 „Gesetz zur sozialen Teilhabe“ einen Vorschlag für ein Teilhabegeld entwickelt.

564 Grundsätzlich ist das Teilhabegeld bei allen Vorschlägen für seine Ausgestaltung
565 eine Geldleistung des Bundes, die der Mensch mit Behinderung zum Ausgleich der
566 behinderungsbedingten Nachteile und der behinderungsbedingten Mehraufwendun-
567 gen erhält.

568 In ihren Zielen, in der Ausgestaltung und bei den Vorschlägen zur Gegenfinanzierung
569 unterscheiden sich die Vorschläge für ein Teilhabegeld deutlich. Bei der Betrachtung
570 dieser Vorschläge ist festzuhalten, dass folgende Punkte zu klären sind:

- 571 • Personenkreis der Anspruchsberechtigten
- 572 • Anspruchsvoraussetzungen für das Teilhabegeld
- 573 • Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen
- 574 • Höhe der Leistung
- 575 • Nutzung des Teilhabegeldes

- 576 • Gegenfinanzierung
577 • Verhältnis des Teilhabegeldes zur Eingliederungshilfe.

578 Bei der Einführung eines Teilhabegeldes sind diese Punkte verbindlich zu regeln.

579 **3.2 Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

580 Nach Auffassung der Arbeitsgruppe kann das Bundesteilhabegeld nach den folgen-
581 den Prämissen ausgestaltet werden:

- 582 • Das Bundesteilhabegeld wird gewährt zum Ausgleich eingeschränkter Möglichkei-
583 ten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auf Grund einer wesentlichen Be-
584 hinderung,
- 585 • an volljährige Leistungsberechtigte, die wesentlich behindert sind, dem Grunde
586 nach Anspruch auf Eingliederungshilfe zur Deckung ihres Teilhabebedarfs haben
587 und nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen,
- 588 • in Höhe eines Betrages, der sich an der Höhe der Grundrente nach dem Bundes-
589 versorgungsgesetz (zurzeit 660 Euro) orientiert,
- 590 • bei voller Anrechnung abzüglich eines Ausgleichsbetrages, der sich an den Rege-
591 lungen des § 31 Abs. 1 S. 1 BVG orientiert, wenn zweckgleiche Leistungen vom
592 Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden, jedoch
- 593 • nachrangig zu zweckgleichen Leistungen anderer Rehabilitationsträger
- 594 • einkommens- und vermögensunabhängig.
- 595 • Das Bundesteilhabegeld dient dazu, Menschen mit Behinderungen so weit wie
596 möglich unabhängig von Leistungen der Eingliederungshilfe zu machen.
- 597 • Die Höhe des Bundesteilhabegeldes verändert sich in den Folgejahren jeweils
598 zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Ren-
599 tenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.
- 600 • Der Bund kann sich zur Umsetzung des Bundesteilhabegeldes im Rahmen einer
601 Bundesauftragsverwaltung der Fachkenntnis der Träger der Eingliederungshilfe
602 bedienen, denn es ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung des Bundesteil-
603 habegeldes ein zusätzliches Verwaltungsverfahren geschaffen werden muss. Zu-
604 gleich ist eine enge Verbindung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe erfor-
605 derlich. Im Gesamtplan bzw. im individuellen Hilfeplan müssen zur ganzheitlichen

606 Betrachtung auch die mit dem Bundesteilhabegeld gedeckten Bedarfe berücksich-
607 tigt werden.

- 608 • Eine Anrechnung auf andere Leistungen der Sozialhilfe wie z.B. die Hilfe zum Le-
609 bensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die
610 Hilfe zur Pflege erfolgt wegen fehlender Zweckgleichheit nicht.
- 611 • Soweit zusätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen
612 werden, ist die Teilhabeleistung derzeit nach den für das Zwölfte Buch maßgebli-
613 chen Vorschriften in die Bedarfsdeckung einzubeziehen. Die Inanspruchnahme
614 erfolgt ebenfalls nach den für das Sechste Kapitel des Zwölften Buches festgeleg-
615 ten Regelungen.
- 616 • Werden Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt, so ist
617 die Teilhabeleistung immer in vollem Umfang abzüglich eines Ausgleichsbetrages,
618 der sich an den Regelungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG orientieren sollte, wenn
619 zweckgleiche Leistungen vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden
620 gewährt, bis zur Höhe der beim Sozialhilfeträger entstehenden Kosten der Ein-
621 gliederungshilfe einzusetzen. Damit ergibt sich bei den Sozialhilfeträgern die ge-
622 wünschte finanzielle Entlastung.
- 623 • Ziel ist auch hier die Stärkung der Eigenverantwortung. Dadurch, dass mit Hilfe
624 der Teilhabeleistung künftig vermehrt offene und flexible Hilfen nachgefragt wer-
625 den, kann auch ein schrittweiser Umbau der vorhandenen Hilfestrukturen bewirkt
626 werden.

627 **3.3 Erläuterungen der Vorschläge**

628 **Grundsatz:** Mit der Schaffung eines Teilhabegeldes wird erreicht, dass leistungsbe-
629 rechtigte Personen weitest möglich von Leistungen der Eingliederungshilfe unabhän-
630 gig werden. In dem Maße, in dem der Bund sich finanziell engagiert, wird damit eine
631 Ablösung des leistungsberechtigten Personenkreises von der Eingliederungshilfe
632 erreicht, ganz im Sinne des Fiskalvertrages.

633 **Volljährigkeit:** Die Vollendung des 18. Lebensjahres wurde als Anspruchsvoraus-
634 setzung gewählt, da bis zu diesem Zeitpunkt vorwiegend die Eltern entsprechend
635 den allgemeinen Unterhaltsvorschriften des Bürgerlichen Rechts auch für Leistungen

636 zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verantwortlich sind; die rechtlichen An-
637 sprüche auf Eingliederungshilfe oder zukünftig, wenn die Vorschläge zur „Großen
638 Lösung SGB VIII“ umgesetzt werden, auf „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ blei-
639 ben bestehen. In der Folge soll durch die Gewährung des Teilhabegeldes, das dem
640 selbstbestimmten Leben des Menschen mit Behinderung dient, der Anspruch der
641 Eltern des erwachsenen behinderten Kindes auf Kindergeld entfallen.

642 **Weitere Anspruchsvoraussetzungen:** Anspruch auf ein Teilhabegeld haben aus-
643 schließlich Personen, die im Sinne der geltenden gesetzlichen Vorschriften wesent-
644 lich behindert sind und Leistungen der Eingliederungshilfe zur Verwirklichung ihrer
645 Teilhabe benötigen. Dies begrenzt den Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf
646 die Personen, die Bedarf auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

647 **Höhe des Teilhabegeldes:** Die Höhe des Teilhabegeldes orientiert sich an der
648 Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz; die Gewährung ist – wie vorge-
649 schlagen - eigenständig und unabhängig zu regeln. Im Rahmen der Erarbeitung oder
650 einer späteren Evaluation des Gesetzes ist zu prüfen, ob die angestrebten Ziele
651 durch eine Ausdifferenzierung des Teilhabegeldes noch besser erreicht werden kön-
652 nen.

653 **Selbstbehalt:** Anspruch auf das Teilhabegeld hat der Mensch mit Behinderung. Er
654 kann dieses Geld nutzen, um sich von den Leistungen der Eingliederungshilfe unab-
655 hängig zu machen. Benötigt er zur Realisierung seiner Teilhabe auch weiterhin Leis-
656 tungen der Eingliederungshilfe, so wird das Teilhabegeld bis auf einen Selbstbehalt,
657 der sich an den Regelungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG (zurzeit 127 Euro) orien-
658 tiert, auf die Leistung angerechnet.

659 **Verwaltung:** Die Leistungsgewährung erfolgt in Bundesauftragsverwaltung, da der
660 Bund die Ausgaben für das Bundesteilhabegeld in voller Höhe trägt. Die Zuständig-
661 keit für die Verauslagung des Bundesteilhabegeldes ist bei den nach Landesrecht zu
662 bestimmenden Trägern anzusiedeln, die auch das neue Bundesleistungsgesetz aus-
663 führen. So können unnötige Doppelstrukturen und neue Schnittstellen vermieden
664 werden. Es ist davon auszugehen, dass der mit der Verauslagung der Bundesmittel
665 verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand zumindest teilweise dadurch kompen-

666 siert wird, dass in einer nennenswerten Fallzahl die bestehenden Bedarfe durch das
667 Bundesteilhabegeld abgedeckt werden, so dass keine ergänzenden Leistungen der
668 Eingliederungshilfe mehr gewährt werden müssen. Die genauen Fallzahlen sind
669 schwer zu schätzen; somit empfiehlt sich eine Evaluationsklausel bei Einführung des
670 Teilhabegeldes. Der angestrebte Entlastungseffekt hinsichtlich des Verwaltungsauf-
671 wandes kann nur eintreten, wenn die Zuständigkeit für die Gewährung von Bundes-
672 teilhabegeld und von (darüber hinausgehenden) Leistungen der Eingliederungshilfe
673 bei ein und demselben Träger liegt. Es ist dabei vom Bundesgesetzgeber sicherzu-
674 stellen, dass bei grenzüberschreitender Leistungsgewährung (Stichwort: Herkunfts-
675 prinzip) eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit erfolgt.

676 **Nachrang:** Entsprechend dem Nachrangigkeitsprinzip wird das Bundesteilhabegeld
677 nicht gewährt, soweit Ansprüche gegenüber vorrangig verpflichteten Leistungsträ-
678 gern nach anderen Sozialgesetzbüchern bestehen.

679 **Dynamische Ausgestaltung:** Um neben der sozialpolitischen Zielstellung des Bun-
680 desteilhabegeldes einen nachhaltigen Entlastungseffekt für Kommunen und Länder
681 zu erreichen, ist es erforderlich, das Bundesteilhabegeld dynamisch auszugestalten.
682 Damit wird verhindert, dass durch allgemeine Preissteigerungen bedingte Mehrkos-
683 ten pro Einzelfall den angestrebten Entlastungseffekt abschmelzen. Die Koppelung
684 an den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung folgt dem Vor-
685 bild der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII, die ebenfalls als Pauschalbetrag ge-
686 währt wird.

687 **3.4 Finanzielle Auswirkungen**

688 **3.4.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

689 Der Vorschlag enthält ein Geldleistungsgesetz nach Art. 104 a Abs. 3 GG. Die neu
690 eingeführte Teilhabeleistung für behinderte Menschen wird ohne Refinanzierung
691 vollständig vom Bund getragen. Bei voraussichtlich 560.000 leistungsberechtigten
692 Personen, die monatlich 660 Euro erhalten könnten, belaufen sich die Haushaltsaus-
693 gaben des Bundes rund auf 4,4 Mrd. Euro jährlich. Wenn alle 560.000 Personen wei-
694 terhin Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, beträgt der Selbstbe-

695 halt 855 Mio. Euro. Die Entlastung von Kommunen und Ländern liegt somit mindes-
696 tens bei rund 3,6 Mrd. Euro.

697 Geht man davon aus, dass durch den neu geschaffenen Anreiz (vorsichtig geschätzt)
698 5 % der Leistungsempfänger aus ihrer jetzigen Betreuungsform ausscheiden und
699 weniger kostenintensive Angebote in Anspruch nehmen werden, kann dies zu Min-
700 derausgaben in Höhe von ca. 185 Mio. Euro jährlich führen. Damit steigt die Gesam-
701 tentlastung für die heutigen Träger der Sozialhilfe auf rund 3,8 Mrd. Euro. Dieser
702 vorsichtig geschätzten Entlastung der Eingliederungshilfeträger können Mehrausga-
703 ben gegenüber stehen, die durch den Verzicht der Anrechnung des Einkommens des
704 behinderten Menschen bei der Gewährung des Teilhabegeldes entstehen.

705 **3.4.2 Vollzugsaufwand**

706 Die Bundesauftragsverwaltung und die damit verbundene Fachaufsicht verursachen
707 auf allen Behördenebenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Wird die Zuständigkeit
708 für die Verauslagung des Bundesteilhabegeldes bei den Trägern der Eingliederungs-
709 hilfe angesiedelt, können sich Synergieeffekte ergeben, die schwer zu kalkulieren
710 sind.

711 **4. Übertragung der Aufgaben- und Finanzverantwortung für den Bereich** 712 **„Teilhabe am Arbeitsleben“ von der Eingliederungshilfe zur Bundesagentur** 713 **für Arbeit**

714 Bisher ist die Finanzierung von Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinde-
715 rungen am Arbeitsleben auf verschiedene Leistungsträger mit spezifischer Finanz-
716 verantwortung verteilt.

717 Im Lichte von Artikel 27 der UN-BRK und dem daraus abzuleitenden Paradigmen-
718 wechsel für einen einheitlichen, inklusiven Arbeitsmarkt, sollte das Ziel sein, mit dem
719 Bundesleistungsgesetz möglichst auch eine einheitliche Aufgaben- und Finanzver-
720 antwortung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu
721 schaffen. Im Zusammenhang mit dem Bundesleistungsgesetz ist daher auch zu prü-
722 fen, ob eine grundlegende Veränderung der Aufgabenstruktur und Finanzverantwor-
723 tung bei den bisherigen Leistungsträgern insbesondere im Lichte der UN-BRK

724 zweckmäßig ist. Hierzu liegen bereits Anregungen z.B. des Deutschen Vereins für
725 öffentliche und private Fürsorge und des Forums behinderter Juristinnen und Juristen
726 vor. Dabei sind die verfassungsrechtlichen Fragen, die sich aus einer solchen Lö-
727 sung, die zu einer neuen Behördenstruktur im Sinne einer Bundeseigenverwaltung
728 führen kann, ergeben, zu berücksichtigen und zu lösen.

729 Grundsätzlich kommt als Möglichkeit die Überführung der Finanzierungsverantwor-
730 tung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben für nicht erwerbsfähige Menschen mit
731 Behinderungen von der Eingliederungshilfe auf die Bundesagentur für Arbeit in Be-
732 tracht.

733 **Vorteile:**

- 734 • Reduzierung von Schnittstellen durch Wegfall der Sozialhilfeträger als Rehabilita-
735 tionsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. (Gestaltung einer weit-
736 gehend durchgehenden Leistungsverantwortung der Bundesagentur für Arbeit für
737 Leistungen vom Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bis in den Arbeitsbe-
738 reich der Werkstatt.)
- 739 • Auf Grund der klaren, ungeteilten Verantwortung sind künftige weitere konkrete
740 Verbesserungen zur Realisierung von Inklusion im Arbeitsleben einfacher er-
741 reichbar.
- 742 • Die Bundesagentur für Arbeit hat im Bereich Arbeitsleben von Menschen mit Be-
743 hinderungen jetzt schon eine Reihe von Aufgaben mit Schnittstellen zur Einglie-
744 derungshilfe. Sie verfügt als die zentrale Einrichtung der Arbeitsverwaltung über
745 Sachverstand und Erfahrung.
- 746 • Beteiligung des Bundes an der dynamischen Ausgabenentwicklung im bisherigen
747 Bereich der Eingliederungshilfe.

748 **Nachteile:**

- 749 • Um den Bund, respektive die Bundesagentur für Arbeit, zum Leistungsträger zu
750 machen, bedürfte es wie oben ausgeführt (Zeilen 524 ff.) einer Grundgesetz-
751 Änderung.

- 752 • Es entsteht eine neue Schnittstelle zwischen der Zuständigkeit für die Leistungen
753 zur Teilhabe am Arbeitsleben, wie sie beispielsweise von den Werkstätten für be-
754 hinderte Menschen erbracht werden, durch die Bundesagentur für Arbeit und für
755 die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die von den Tages-
756 förderstätten erbracht werden, sowie Leistungen zur Unterkunft durch die Träger
757 der Eingliederungshilfe bzw. die Träger der (verbleibenden) Sozialhilfe.
- 758 • Alle Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der Werkstatt erhalten einen
759 zusätzlichen Ansprechpartner, dies widerspricht den Gedanken des SGB IX so-
760 wie der umfassenden Zuständigkeitsregelung des § 97 Abs. 4 SGB XII. Zugleich
761 entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand.
- 762 • Die individuelle Hilfeplanung und die Erstellung des Gesamtplans für den Men-
763 schen mit Behinderung werden erschwert, wenn für einen Teil der Leistung ein
764 anderer Träger zuständig ist.
- 765 • Es ist ein jahrelanger Verwaltungsumbau erforderlich, der zusätzliche Kosten ver-
766 ursacht.

767 **Finanzielle Auswirkungen:**

768 Geschätzte Kosten für den Bund: 4-6 Mrd. Euro jährlich, analoge Entlastung der
769 Länder/Kommunen als Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe.

770 **5. Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen mit Behinderungen**

771 **5.1 kurzfristige Änderungsmöglichkeiten**

772 Die bisherigen Regelungen des SGB XI führen dazu, dass Menschen mit Behinde-
773 rungen, die auch einen Anspruch auf Pflegeleistungen nach SGB XI haben, diese
774 nur eingeschränkt erhalten, wenn sie in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe le-
775 ben. § 13 SGB XI, der das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu an-
776 deren Sozialleistungen beschreibt, bestimmt zwar im Absatz 3, dass die Leistungen
777 der Pflegeversicherung den Fürsorgeleistungen zur Pflege nach dem SGB XII vorge-
778 hen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind aber im Verhältnis zur Pflegeversi-
779 cherung nicht nachrangig, die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Abs.
780 4 SGB XI ist einschließlich der Pflegeleistung zu gewähren (§ 13 Abs. 3 S. 3 SGB

781 XI). Für die Eingliederungshilfe bestimmt die Parallelvorschrift § 55 S. 1 SGB XII so-
782 dann, dass sie in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch die Pfl-
783 geleistungen in Einrichtungen umfasst. Die Menschen mit Behinderungen erhalten
784 somit auch Pflegeleistungen, aber nicht von der eigentlich zuständigen Pflegeversi-
785 cherung, sondern von der fürsorgerechtlichen Eingliederungshilfe. Zugleich zeigt sich
786 ein Normwiderspruch zu § 2 SGB XII, wonach die Sozialhilfe grundsätzlich nachran-
787 gig ist.

788 Ein Ausgleich findet nur im geringen Maße statt: § 43a SGB XI bestimmt, dass die
789 Pflegekasse für Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe
790 zur Abgeltung der Aufwendungen für die Pflege 10 Prozent des nach SGB XII ver-
791 einbarten Heimentgelts übernimmt, maximal aber 256 Euro im Kalendermonat. Lebt
792 ein Mensch mit Behinderung in einer Pflegeeinrichtung erhält er demgegenüber die
793 vollen Leistungen der Pflegeversicherung.

794 Eine Änderung dieser Vorschriften würde die Eingliederungshilfe nach Einschätzung
795 des Expertenbeirats zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff im Falle einer entspre-
796 chenden Pflegereform um rund 2 Mrd. Euro entlasten, wenn die Leistungen weiterhin
797 stationär erbracht werden. Bei der Umsetzung der Vorschläge zur Weiterentwicklung
798 der Eingliederungshilfe werden es zukünftig ambulante Pflegeleistungen sein, so
799 dass sich dann eine Entlastung von rund 1,5 Mrd. Euro ergäbe.

800 **5.2 langfristige Wirkungen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe**

801 Wenn die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe (vgl. Teil B) um-
802 gesetzt werden, wird es unabhängig von Änderungen im SGB XI zu weitergehenden
803 Regelungen kommen müssen. Die Vorschläge führen dazu, dass

- 804 • Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen der Hilfe zum Lebens-
805 unterhalt abgrenzbar sind,
- 806 • die Leistungsberechtigten bezüglich des Lebensbereichs Wohnen zukünftig regel-
807 haft einen Mietvertrag abschließen und
- 808 • somit verschiedene Anbieter gem. Kap. 10 SGB XII die Fachleistung „Hilfen zu
809 selbstbestimmtem Leben in der eigenen Wohnung“ als Eingliederungshilfeleistung

810 zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbringen und zwar im Kontext eines
811 inklusiven Sozialraumes.

812 Für die Festlegung des Inhalts dieser Regelungen ist zu berücksichtigen, dass nicht
813 nur der Eingliederungshilfeträger im „Betreuten Wohnen“ Unterstützungsleistungen
814 für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen erbringt, sondern auch die
815 Pflegeversicherung (ambulante Pflege) und die Krankenversicherung (med. Behand-
816 lungspflege) Leistungen erbringen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind da-
817 her auch i.S. einer teilhabeorientierten Pflege als Leistung im SGB IX zu verankern,
818 damit diese Leistungen für die trägerübergreifende Teilhabeplanung eines Trägers
819 im „Betreuten Wohnen“ direkt einbezogen werden können.

820 Die Leistungen des betreuten oder unterstützten Wohnens für Erwachsene werden
821 ergänzend zu weiteren Leistungen, insbesondere zu den Leistungen der Teilhabe
822 am Arbeitsleben oder zur Tagesstruktur erbracht. In diesen Leistungen sind auch
823 anteilig pflegerische Leistungen einbezogen, die nach aktueller Rechtslage im Ge-
824 samtkontext der Leistungserbringung von der Eingliederungshilfeleistung gem. § 71
825 Abs. 4 SGB XI umfasst sind.

826 Pflegeversicherte Menschen mit Beeinträchtigungen können - unabhängig von den
827 verschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe - je nach Bedarf Anspruch auf

- 828 • Pflegesachleistungen oder Pflegegeld (oder Kombileistungen),
- 829 • Betreuungsleistungen und
- 830 • auch andere Leistungen (Pflegeberatungsanspruch, Leistungen in betreuten
831 Wohngruppen) haben.

832 Durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz wurden die Leistungen für Personen gem.
833 § 45 a SGB XI (auch unter Pflegestufe I) erhöht. Demnach können pflegebedürftige
834 Personen auch Betreuungsleistungen in der eigenen Häuslichkeit sowie grundsätz-
835 lich auch die Förderung für Wohngemeinschaften in Anspruch nehmen.

836 Leistungen des Betreuten Wohnens für Menschen mit Beeinträchtigungen und Leis-
837 tungen der Pflegeversicherung werden - unabhängig vom Alter - parallel gewährt; sie
838 unterscheiden sich nach ihrem gesetzlichen Zweck und ihrer Zielsetzung. Mit dem

839 Pflege-Neuausrichtungsgesetz wurden die Überschneidungsbereiche zwischen die-
840 sen gesetzlichen Leistungen erhöht, so dass im stärkeren Umfang als bisher eine
841 Abgrenzung und Abwägung von Zweck- und Zielsetzung im Einzelfall erforderlich ist.

842 Hierzu hat der Gesetzgeber im SGB XII oder im SGB XI bisher keine Kriterien festge-
843 legt. Die Regelung in § 13 Abs. 4 SGB XI, wonach die Pflegekassen und die Träger
844 der Eingliederungshilfe vereinbaren sollen, dass nur eine Stelle die Leistungen über-
845 nimmt und die andere Stelle die Kosten erstattet, wird in der Praxis nicht umgesetzt
846 und ist auch nicht praktikabel.

847 Da der Bundesgesetzgeber neben der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und
848 der Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes auch einen neuen „Pflegebedürftig-
849 keitsbegriff“ und damit auch die Schaffung eines neuen Begutachtungsinstruments
850 (NBA) im SGB XI mit entsprechenden Folgeregelungen auch in der Hilfe zur Pflege
851 im SGB XII entwickelt, sind die Begutachtungsgrundlagen und die Regelungen für
852 die Feststellung der Hilfebedarfe sowie die damit verbundenen Leistungen der Ein-
853 gliederungshilfen (auch außerhalb des SGB XII) und die Leistungen der Pflegeversi-
854 cherung im Bereich des Wohnens als Gesamthilfesystem in den jeweiligen Leis-
855 tungsgesetzen kompatibel aufeinander bezogen auszugestalten. Es bedarf einer
856 sorgfältigen Klärung der neuen Schnittstelle zum SGB XI und zur Hilfe zur Pflege im
857 SGB XII, zumal die Pflegeversicherung keine bedarfsdeckenden Leistungen erbringt.

858 Pflegerische Leistungen werden für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen
859 gleichermaßen auch in Kindertagesstätten, in (Ganztags-)Schulen oder Horten er-
860 bracht durch die jeweiligen Leistungsträger als Teil der inklusiven Versorgung. Die
861 Finanzierung dieser pflegerischen Leistungen ist zukünftig durch die vorrangigen
862 Leistungsträger wie Kranken- und Pflegeversicherung zu tragen.

863 Für die Ausgestaltung eines künftigen Bundesteilhabegeldes sind ebenfalls Zweck-
864 und Zielsetzung des Teilhabegeldes im Verhältnis zu den Pflegegeldleistungen der
865 Pflegeversicherung mit dem „neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff“ zu konkretisieren,
866 damit eindeutige klarstellende Leistungsgrundlagen bestimmt werden.

867

868 **Teil D: Zusammenfassende Bewertung der Vorschläge**

869 Vor dem Hintergrund der inhaltlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ent-
870 sprechend den Beschlüssen der ASMK aus den Jahren 2010 – 2012 und dem von
871 Bund und Ländern vorgelegten Grundlagenpapier, unter Berücksichtigung der Emp-
872 fehlungen von ASMK und JFMK zur „Großen Lösung SGB VIII“ entsprechend der
873 mehrheitlichen Vorschläge der Interministeriellen Bund-Länder-AG vom März 2013
874 und den Absprachen zwischen Bund und Ländern zum Fiskalpakt sind zur Beurtei-
875 lung der beschriebenen Möglichkeiten der Übernahme der Kosten der Eingliede-
876 rungshilfe durch den Bund folgende Kriterien von zentraler Bedeutung:

- 877 • Schnelle Umsetzbarkeit der Vorschläge zur Verbesserung der Teilhabe von
878 Menschen mit Behinderungen und zur schnellen Entlastung von Kommunen und
879 der Länder
- 880 • Deutliche Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe im gesamtgesellschaftli-
881 chen Interesse
- 882 • Berücksichtigung der Steigerungsraten der Eingliederungshilfe
- 883 • Verbesserung der Verwaltungseffizienz mit dem Ziel weitgehender Kostenneutra-
884 lität bei der Umsetzung
- 885 • Erkennbare Unterstützung der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

886 **1. Veränderte Umsatzsteuerpunkte**

887 Die Forderung, der Bund solle sich durch eine veränderte Verteilung der Umsatz-
888 steuer zugunsten der Länder indirekt an den Kosten der Eingliederungshilfe betei-
889 ligen, ist grundsätzlich rechtlich einfach und damit schnell umzusetzen. Sie greift die
890 Steigerungsraten der Eingliederungshilfe zum Teil auf, denn der „Wert eines Um-
891 satzsteuerpunktes“ verändert sich mit dem Bruttoinlandsprodukt; die Steigerungsra-
892 ten der Eingliederungshilfe liegen zurzeit allerdings im Durchschnitt der letzten Jahre
893 bei rund 5 – 6 Prozent. Eine besondere Belastung der Verwaltung ergibt sich durch
894 diese Lösung nicht.

895 Diese Lösung hat jedoch keinen inhaltlichen Bezug zur Weiterentwicklung der Ein-
896 gliederungshilfe oder zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention; sie setzt

897 zudem die Bereitschaft der Länder voraus, diese Mittel auch zur Finanzierung der
898 Eingliederungshilfekosten und zur finanziellen Entlastung der Kommunen einzusetzen.
899

900 **2. Kostenübernahme durch den Bund**

901 Diese Lösung ist dann umsetzbar, wenn die Leistungen der Eingliederungshilfe in
902 einem neuen Bundesleistungsgesetz vom Konstrukt und vom Vertragsrecht her als
903 Geldleistung ausgestaltet werden. Da streitig ist, ob diese Leistungen Geld- oder
904 Sachleistungen sind, ist eine verfassungskonforme Klärung erforderlich oder eine
905 entsprechende Verfassungsänderung. Eine vollständige Übernahme der Kosten
906 durch den Bund führt zur Bundesauftragsverwaltung. Die geplante und aus fachlicher
907 Sicht notwendige personenzentrierte Leistungsgewährung setzt zwingend die Einbeziehung
908 des individuellen örtlichen Sozialraums voraus. Letzteres könnte im Rahmen
909 einer Bundesauftragsverwaltung nur durch erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand
910 sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Bundesauftragsverwaltung
911 kein geeignetes Instrument zur Durchführung der Hilfeleistung.

912 **3. Teilhabegeld**

913 Mit der Einführung eines Teilhabegeldes, das der Bund – wie vom Bundesrat gefordert - zu 100 Prozent
914 finanzieren soll, können wesentliche Ziele des Reformprozesses und des Fiskalpakts erreicht
915 werden. Das Teilhabegeld stärkt das Selbstbestimmungsrecht des Menschen mit Behinderung;
916 es kann, wenn es entsprechend ausgestaltet wird, zu einer deutlichen finanziellen Entlastung
917 von Kommunen und Ländern führen. Dabei ist diese Leistung auch zielgenau: es werden die
918 Träger der Eingliederungshilfe finanziell entlastet, die bisher die Leistungen finanzierten,
919 die zukünftig durch das Teilhabegeld zu finanzieren sind.
920

921 Auszuschließen sind Doppelleistungen durch Teilhabegeld und Eingliederungshilfe.
922 Dies gelingt mit einer abgrenzbaren Definition des mit dem Teilhabegeld gedeckten
923 Bedarfs.

924 Wenn sich der Bund zur Ausführung dieser Leistung der Träger der Eingliederungshilfe bedient,
925 werden sich Synergie-Effekte ergeben, die den Verwaltungsmehrauf-

926 wand zumindest teilweise kompensieren. Es wird empfohlen, die Umsetzung zu eva-
927 luieren und gegebenenfalls gesetzgeberisch nachzusteuern.

928 **4. Teilhabe am Arbeitsleben als Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit**

929 Die Realisierung dieses Vorschlags wird zu einer Teilentlastung der Eingliederungs-
930 hilfeträger führen. Allerdings sind die Konsequenzen dieses Vorschlages fachlich
931 noch nicht im Detail geprüft, so dass zu erwarten ist, dass mit Blick auf die Verfas-
932 sungslage die Umsetzung und der notwendige Aufbau einer neuen Behördenstruktur
933 beim Bund einen nicht unerheblichen Zeit- und Verwaltungsaufwand brauchen.

934 **5. Pflegeversicherung**

935 Die Änderungen des SGB XI zugunsten der Eingliederungshilfe werden von der
936 ASMK schon länger gefordert. Sie können – gegebenenfalls gemeinsam mit weiteren
937 geplanten Reformen der Pflegeversicherung - zügig umgesetzt werden. Dabei ist zu
938 entscheiden, ob die dann der Pflegeversicherung entstehenden zusätzlichen Kosten
939 durch die Versichertengemeinschaft oder durch einen Bundeszuschuss getragen
940 werden.

941

942

943 **Teil E: Expertengespräch mit den Interessenvertretungen und Verbänden der**
944 **Menschen mit Behinderungen am 30. September 2013**

945 Bei dem Expertengespräch zur möglichen Ausgestaltung eines Bundesleistungs-
946 gesetzes wurden von den Interessenvertretungen und Verbänden der Menschen
947 mit Behinderungen insbesondere folgende Positionen vertreten:

- 948 • Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII.
- 949 • Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
950 sind ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen zu gewähren. Auf die
951 Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten ist zu verzichten.
- 952 • Bundesteilhabegeld einkommens- und vermögensunabhängig als pauschalen
953 Ausgleich für behinderungsbedingte Nachteile und behinderungsbedingten
954 Mehraufwand wie im Gesetzentwurf zur sozialen Teilhabe des Forums behin-
955 darter Juristinnen und Juristen.
- 956 • Umsetzung des Partizipationsgebotes der UN-BRK durch Einbindung einer
957 Vertretung der Interessenvertretungen bzw. Verbände der Menschen mit Be-
958 hinderungen, der kommunalen Behindertenbeauftragten oder der kommunalen
959 Behindertenbeiräte in die Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung. Einbin-
960 dung der Betroffenen in die Bedarfsplanung durch Konferenzlösung.
- 961 • Berechtigte Wünsche der Menschen mit Behinderungen ohne Einschränkung
962 berücksichtigen.
- 963 • Unabhängige Beratung als Leistung gesetzlich verankern.
- 964 • Gleichrangigkeit von beruflicher und sozialer Teilhabe.
- 965 • Bundeseinheitliche Qualitätskriterien für andere Leistungsanbieter als aner-
966 kannte Werkstätten für behinderte Menschen.
- 967 • Keine ausschließliche Anknüpfung der Wahlmöglichkeit anderer Leistungsan-
968 bieter bei der Teilhabe am Arbeitsleben an die Werkstattfähigkeit.
- 969 • Bedarfsdeckungsprinzip und offenen Leistungskatalog bei ergänzendem Teil-
970 habebedarf und Gewährung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe bei-
971 behalten einschließlich psychosozialer Betreuung.

- 972 • Fehlende Balance bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zwischen
973 den Vorteilen für den Menschen mit Behinderungen und den fiskalischen Not-
974 wendigkeiten.
- 975 • Prüfen, ob landesrechtlich normierte Leistungen wie das Blindengeld oder
976 Pflegegeld, wie vom Forum der behinderten Juristinnen und Juristen vorge-
977 schlagen, als Gegenfinanzierung genutzt werden kann

**Umsetzungsbericht der Projektgruppe „Rahmenvereinbarungen für länderrechtlich geregelte Berufe in der Pflege“ zu den gemeinsamen Eckpunkten für die in der Länderzuständigkeit liegenden Assistenz- und Helferberufen in der Pflege
(Beschluss 7.1 der ASMK 2012)**

Die 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat am 28./29. November 2012 beschlossen, die in der Regelungszuständigkeit der Länder liegenden Berufsausbildungen in der Pflege attraktiver zu gestalten sowie sie mit dem Ziel der gegenseitigen Anerkennung und einer Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten weiter zu entwickeln. Zu diesem Zweck wurden die in der **Anlage 1** aufgeführten gemeinsamen Eckpunkte vergleichbar den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz als Mindeststandard beschlossen.

Die 86. Gesundheitsministerkonferenz hat am 25./26. Juni 2013 diesen Eckpunkten ebenfalls zugestimmt.

Die Länder setzen damit ihre Zusage im Rahmen der am 13. Dezember 2012 unterzeichneten Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege um, gemeinsame Eckpunkte für die Mindestanforderungen an mindestens einjährige Helferausbildungen bzw. Assistenzbildungen in der Pflege festzulegen.

Nach dem Beschluss der beiden Fachministerkonferenzen über die Eckpunkte wurde die Bundesregierung gebeten, auf dieser Grundlage eine gesetzliche Regelung zu treffen, die im Rahmen der künftigen Pflegefachkraftausbildung vorsieht, dass bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in den Assistenz- und Helferberufen in der Pflege eine Verkürzung der Ausbildungszeit von einem Jahr erfolgen kann.

Die Länder-Projektgruppe unter der Federführung von BW und HH wurde um einen Umsetzungsbericht zur 90. ASMK gebeten, in dem insbesondere dargelegt wird, welche länderrechtlich geregelten Ausbildungen die beschlossenen Eckpunkte vollständig oder teilweise erfüllen.

Die als **Anlage 2** beigefügte Länderübersicht führt die aktuellen landesrechtlichen Helfer- und Assistenzbildungen in der Pflege auf und zeigt, welche Eckpunkte bereits eingehalten werden und wo noch Handlungsbedarf besteht.

ENTWURF der länderoffenen Arbeitsgruppe

Stand: 1. Oktober 2012

Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege

Präambel

Die 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009 hat es für erforderlich gehalten, die in der Regelungszuständigkeit der Länder liegenden Berufsausbildungen in der Pflege attraktiver zu gestalten sowie sie mit dem Ziel der gegenseitigen Anerkennung und einer Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten weiter zu entwickeln. Zu diesem Zweck wurde einvernehmlich in Aussicht genommen, gemeinsame Eckpunkte vergleichbar den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz festzulegen. Dadurch soll nach dem Beschluss der ASMK ein länderübergreifend transparentes sowie durchlässiges Aus- und Weiterbildungsangebot von Assistenz- und Helferberufen bis zu Pflegefachkraftberufen und akademischen Aus- und Weiterbildungen entstehen, das bei überschaubaren Ausbildungszeiten Beschäftigungsmöglichkeiten auf unterschiedlichen Fachniveaus bietet.

Die nachstehenden Eckpunkte stellen in diesem Sinne zwischen den Ländern vereinbarte Mindestanforderungen an Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege dar. Sie werden in vielen Fällen und bei einzelnen Anforderungen von den geltenden Länderregelungen überschritten. Länderrechtlich geregelte Weiterbildungen und akademische Ausbildungen sind nicht Gegenstand dieser Eckpunkte.

Die Länder erkennen die auf Basis dieser Mindestanforderungen landesrechtlich geregelten Ausbildungsgänge gegenseitig an, sofern sie in länderrechtlichen Regelungen eine abgeschlossene Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege als Voraussetzung fordern. Die Länder, deren Regelungen im Zeitpunkt der Vereinbarung die Anforderungen noch nicht in allen Punkten erfüllen, sagen zu, bis zum Inkrafttreten des neuen Pflegeberufsgesetzes alle Mindestanforderungen in ihren Länderregelungen umgesetzt zu haben.

Die Länder bitten die Bundesregierung auf dieser Grundlage, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die im Rahmen der künftigen Pflegefachkraftausbildung bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in den Assistenz- und Helferberufen in der Pflege eine Verkürzung der Ausbildungszeit von einem Jahr vorsieht.

1. Berufsbild: Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Assistenzkräfte und Pflegehelfer arbeiten im Team mit Pflegefachkräften in der ambulanten Pflege, der stationären Akutpflege und der stationären Langzeitpflege. Sie betreuen und pflegen Menschen insbesondere in der Häuslichkeit, in Wohngruppen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern. Sie führen die Maßnahmen selbstständig durch (Durchführungsverantwortung), die von einer Pflegefachkraft geplant, überwacht und gesteuert werden (Steuerungsverantwortung der Pflegefachkraft). Bei Maßnahmen mit höherem Schwierigkeitsgrad, bei Mitwirkung an ärztlich verordneten Maßnahmen oder in instabilen Pflegesituationen beinhaltet die Steuerungsverantwortung auch die konkrete Anleitung der Assistenzkräfte und Pflegehelfer, sofern die Tätigkeit nicht ihrer Art und Schwierigkeit nach oder im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände oder ihres Risikopotentials für die zu pflegende Person wegen von der Pflegefachkraft selbst durchgeführt werden müssen.

Die länderrechtlich geregelten Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege vermitteln mindestens diejenigen Kompetenzen, die in diesem Sinne zur selbstständigen Wahrnehmung insbesondere folgender Tätigkeiten befähigen:

- a) grundpflegerische Maßnahmen in stabilen Pflegesituationen sicher durchführen,
- b) im Pflegeprozess bei der Erstellung von Biographie und Pflegeplanung unterstützend mitwirken, den Pflegebericht fortschreiben und die eigenen Tätigkeiten selbstständig dokumentieren,
- c) Kontakte mit pflegebedürftigen Menschen herstellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang pflegen und sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Grundversorgung unterstützen, Ressourcen erkennen und aktivierend in die Pflegehandlung einbeziehen
- d) pflegebedürftige Menschen bei der Lebensgestaltung im Alltag unter Beachtung der Lebensgeschichte, der Kultur und der Religion unterstützen,
- e) Notfallsituationen und Veränderungen der Pflegesituation durch gezielte Beobachtung rechtzeitig erkennen und angemessen handeln
- f) mit anderen Berufsgruppen unter Reflektion der Situation und der eigenen Rolle zusammenarbeiten.

Sie vermitteln mindestens diejenigen Kompetenzen, die dazu befähigen unter Anleitung und Überwachung von Pflegefachkräften insbesondere folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- g) bei der Durchführung ärztlich veranlasster therapeutischer und diagnostischer Verrichtungen mitwirken (insb. Kontrolle von Vitalzeichen, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen),
- h) Menschen in der Endphase des Lebens unterstützend begleiten und pflegen.

2. Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert mindestens ein Jahr. Sie umfasst mindestens 700 Stunden berufsbezogenen schulischen Unterricht und 850 Stunden praktischer Ausbildung unter Anleitung einer Pflegefachkraft.

Eine längere Ausbildungsdauer kann insbesondere erforderlich sein, um

- einen weiterführenden Schulabschluss zu vermitteln,
- einem höheren pädagogischen Bedarf unter Berücksichtigung der Zielgruppe der Ausbildung zu entsprechen,
- einen Assistenzberuf mit eigenem Profil zu erlernen,
- drei Praxisbereiche kennen zu lernen (insb. stationäre Akutpflege und stationäre Langzeitpflege),
- eine Ausbildung in Teilzeit zu ermöglichen.

3. Praxiseinsätze

Die Auszubildenden bzw. Schüler lernen in der Ausbildung mindestens zwei Praxisbereiche kennen: ambulante Pflege und stationäre Akut- oder Langzeitversorgung.

4. Zugangsvoraussetzung

Die Ausbildungsgänge setzen einen Hauptschulabschluss voraus.

Die landesrechtliche Regelung kann vorsehen, dass die zuständige Behörde im Einzelfall eine Zulassung zur Ausbildung genehmigen kann, wenn eine positive Eignungsprognose der Schule vorliegt.

5. Prüfung und Berufsabschluss

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die mindestens einen schriftlichen und einen praktischen Teil umfasst. Die praktische Prüfung erfolgt in der Regel am Klienten. Leistungen aus der Ausbildungsphase (Vornoten) können in das Prüfungsergebnis einfließen.

Zur Prüfung können nach den landesrechtlichen Regelungen im Ermessen der zuständigen Behörde auch Personen zugelassen werden, die nicht oder nicht in vollem Umfang an der Ausbildung teilgenommen haben (Externenprüfung). Ziel dieser Prüfungsmöglichkeit ist ein erleichterter Zugang für pflegepraxiserfahrene Personen ohne Absenkung von Qualitätsanforderungen. Daher dürfen in diesem Fall die Zugangsvoraussetzungen, der Umfang der nachzuweisenden einschlägigen praktischen Tätigkeit und der Umfang der Prüfung nicht geringer sein als bei der regulären Ausbildung. Zur Qualitätssicherung soll ein einschlägiger Vorbereitungskurs einer Schule oder eines Bildungsträgers vorgeschrieben sein oder ein Nachweis, dass mind. die Hälfte der praktischen Tätigkeit unter Anleitung einer geeigneten Fachkraft stattgefunden hat.

Außerdem kann zur Prüfung zugelassen werden, wer an einer bundesgesetzlich geregelten Ausbildung zur Pflegefachkraft regelmäßig teilgenommen hat, die in ihrem Umfang und Inhalt der Ausbildung zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege gleichwertig ist.

Die erfolgreich abgeschlossene Prüfung führt zum Erlangen eines staatlich anerkannten oder staatlich geprüften Berufsabschlusses.

Entwurf, Stand: 16.08.2013

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
		1	2	3	4	5	
Baden- Württemberg		z.T. erfüllt	erfüllt	z.T. erfüllt	erfüllt	erfüllt	
Altenpflege- hilfe	Schulversuchsbe- stimmungen des Kultusministeriums vom 18.07.2012	qualifizierte Mitwir- kung und Mithilfe bei der Betreuung, Versorgung und Pflege gesunder und kranker älterer Menschen	720 Stunden schu- lischer Unterricht, 850 Stunden prak- tische Ausbildung unter Anleitung einer Pflegefach- kraft	Ambulanter Pfl- gedienst und/oder stationäre Pflege- einrichtung	Hauptschulab- schluss oder gleichwertiger Bildungsstand, , gesundheitliche Eignung, ggf. Nachweis dt. Sprachkenntnisse	Staatliche Prüfung mit schriftlichem, mündlichem und praktischem Teil; Erlaubnis zur Füh- rung der Berufsbe- zeichnung, bei er- folgreich bestande- ner Prüfung, ge- sundheitlicher Eig- nung, fehlender Un- zuverlässigkeit	Anhörung eines Verordnungsent- wurfs auf der Ba- sis der Schulver- suchsbestimmun- gen läuft, darin auch Anpassung an Eckpunkte; danach Überarbei- tung Lehrplan zur Konkretisierung

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Kranken- pflegehilfe	Ausbildungs- und Prüfungsverord- nung Gesundheits- und Krankenpfl- gehilfe vom 17. Februar 2005 (GBl. S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz 15. Juni 2010 (GBl. S. 427)	pflegerische Aufga- ben unter Anleitung einer Pflegefachkraft und hauswirtschaftliche Aufgaben verant- wortlich wahrneh- men, Assistenz bei diagnostischen und medizinisch- therapeutischen Maßnahmen	600 Stunden theo- retischer und 100 stunden praktischer Unterricht, 900 Stunden prak- tische Ausbildung unter Anleitung einer Pflegefach- kraft	Krankenhaus, Pflegeeinrichtung	Hauptschul- abschluss oder gleichwertiger Bildungsstand, 1 Jahr Vorprakti- kum, gesundheit- liche Eignung, ggf. Nachweis dt. Sprachkenntnisse	Staatliche Prüfung mit schriftlichem, mündlichen und fachpraktischen Teil; Erlaubnis zur Füh- rung der Berufsbe- zeichnung, bei er- folgreich bestande- ner Prüfung, ge- sundheitlicher Eig- nung, fehlender Un- zuverlässigkeit	Überarbeitung der Verordnung im Hinblick auf die Inhalte der Eck- punkte geplant, ggf. weitere Kon- kretisierung im Lehrplan
Bayern		erfüllt	z.T. erfüllt	z.T. erfüllt	Erfüllt bei APH und KPH, nicht erfüllt bei Sozialbetreuer	erfüllt	
Staatlich ge- prüfter Pflege- fachhelfer (Kranken- pflege)	Berufsfachschul- ordnung Pflegebe- rufe (BFSO Pflege)	Ja	Berufsbezogener Unterricht: 600 Praktische Ausbil- dung: 1000	Die praktische Ausbildung findet in Krankenhäusern statt, aber mindes- tens 120 Stunden in der Altenpflege	Ja	Ja	Anpassung erfolgt mit neuem Pfl- egegeberufegesetz

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Staatlich ge- prüfter Pflege- fachhelfer (Altenpflege)	Berufsfachschul- ordnung Pflegebe- rufe (BFSO Pflege)	Ja	Berufsbezogener Unterricht: 800 Praktische Ausbil- dung: 650	Die praktische Ausbildung findet in Einrichtungen der Altenhilfe statt, aber mindestens 160 Stunden in der Krankenpflege	Ja	Ja	Anpassung erfolgt mit neuem Pfl- egegeberufegesetz
Staatlich ge- prüfter Sozial- betreuer und Pflegefach- helfer	Berufsfachschul- ordnung Pflegebe- rufe (BFSO Pflege)	Ja	Berufsbezogener Unterricht: 1400 Praktische Ausbil- dung: 600	Die praktische Ausbildung findet in sozialpflegerischen Einrichtungen statt, aber mindestens 160 Stunden in der Krankenpflege und 160 Stunden in der Altenpflege.	beendigte Voll- zeitschulpflicht	Ja	Anpassung erfolgt mit neuem Pfl- egegeberufegesetz
Berlin Staatlich ge- prüfte Sozial- assistentin/ Staatlich ge- prüfter Sozi- alassistent	Schulgesetz für das Land Berlin vom 26.01.2004 Berufs- fachschulverord- nung	erfüllt Ja	erfüllt Berufsbezogener Unterricht: 1020 Allgemeinbilden- der Unterricht: 780 (Erweiterter Hauptschulab- schluss/ Mittlerer	erfüllt Die praktische Ausbildung wird in der Regel in den ersten drei Schulhalbjahren absolviert. Berufspraktika in sozialpflegeri-	Hauptschulab- schluss	erfüllt Ja	

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
			Schulabschluss möglich) Praktische Aus- bildung: 920	schen, sozialpä- dagogischen und hauswirtschaftli- chen Einrichtun- gen, praxisbeglei- tender Unterricht.			
Brandenburg		erfüllt	Erfüllt bei APH, z.T. erfüllt bei KPH	erfüllt	erfüllt	z.T. erfüllt	
Gesundheits- und Kranken- pflegehelfer/in	Gesetz über den Beruf der Gesund- heits- und Kran- kenpflegehelferin und des Gesund- heits- und Kran- kenpflegehelfers im Land Brandenburg (Brandenburgi- sches Krankenpfl- gehilfegesetz- BbgKPHG)	+	Mindestumfang des berufsbezogenen schulischen Unter- richts 600 Stunden und Mindestumfang praktische Ausbil- dung unter Anlei- tung einer Pfl- gefachkraft 1000 Stunden	+	Hauptschulab- schluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlos- sene Berufsaus- bildung	Staatliche Prüfung umfasst mündlichen und praktischen Teil	Anpassung des Mindeststunden- umfangs sowie Einführung eines schriftlichen Prü- fungsanteiles ge- plant

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Altenpflege- hilfe	Brandenburgisches Altenpflegehilfegesetz BbgAltPflHG Ausbildungs- und Prüfungsverord- nung Altenpflegehilfe AltPflHilfeAPrV	(+)	750 Stunden theo- retischer und prakt. Unterricht 900 Stunden prak- tische Ausbildung	(+)	(+)	Staatliche Prüfung umfasst mündlichen und praktischen Teil	Einführung eines schriftlichen Prü- fungsanteiles ge- plant
Bremen		Erfüllt bei KPH, z.T. erfüllt bei APH	Erfüllt bei KPH und APH (2 Jahre) z.T. erfüllt bei APH (1 Jahr)	erfüllt	erfüllt	erfüllt bei APH- einjährig und KPH, z.T. erfüllt bei APH- zweijährig	
Altenpflege- hilfe – 1 Jahr	Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflege (BremAltpflAG) vom 17.12.1996 und die Verordnung über die Ausbil- dung und Prüfung für die Berufe in der Altenpflege vom 26.8.1999	Arbeit im Team vorhanden; Durch- führung pflegeri- scher Maßnahmen nach Anleitung und Anweisung. Bisher keine Unterrichts- inhalte zu Ziffer 1 g der Eckpunkte (Be- handlungspflege).	Derzeit: theoreti- scher berufsbezo- gener Unterricht umfasst 715 Stun- den, berufsüber- greifender Unter- richt umfasst 150 Stunden, die prakti- sche Ausbildung umfasst 770 Stun- den. Die praktische Ausbildung soll auf	Praxiseinsätze in der stationären Langzeitversorgung sowie in der ambu- lanten Pflege und der Gerontopsychi- atrie sind vorhan- den.	Hauptschulab- schluss oder gleichwertiger Bildungsstand	Schriftliche Prüfung in zwei berufsbezo- genen Bereichen und Deutsch. Mündliche Prüfung bei Notwen- digkeit. Praktische Prüfung am Klienten.	Derzeit überarbei- tet eine Arbeits- gruppe die rechtli- chen Grundlagen zwecks Anpas- sung an die Rah- menvereinbarung.

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
			850 Stunden erhöht werden.				
Altenpflege- hilfe – 2 Jahre	Bremisches Schul- gesetz i.d.F. vom 23.06.2009 und Verordnung über die Berufsfach- schule für Pflegehil- fe / E Stand 6.12.2012	Arbeit im Team vorhanden; Durch- führung pflegeri- scher Maßnahmen nach Anleitung und Anweisung. Bisher keine Unterrichtsin- halte zu Ziffer 1 g der Eckpunkte (Be- handlungspflege).	Theoretischer be- rufsbezogener Un- terricht umfasst 1600 Stunden, berufsübergreifen- der Unterricht und Wahlpflichtbereich umfasst 1120 Stunden, die prakti- sche Ausbildung umfasst 920 Stun- den. Die praktische Ausbildung soll auf 850 Stunden erhöht werden.	Praxiseinsätze in der stationären Langzeitversorgung sowie in der ambu- lanten Pflege sind vorhanden.	Hauptschulab- schluss oder gleichwertiger Bildungsstand	Schriftliche Prüfung in zwei berufsbezo- genen Bereichen und Deutsch. Mündliche Prüfung bei Notwen- digkeit. Praktische Prüfung in Simultan- situation (Schule).	Der Verordnungs- entwurf Stand 6.12.2012 wird entsprechend den Anforderungen derzeit überarbei- tet.

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Gesundheits- und Kranken- pflegehelfer/in Generalisti- sche Ausrich- tung – 2 Jahre	Gesetz über die generalistisch aus- gerichtete Gesund- heits- und Kran- kenpflegehilfe / E Stand 23.10.2012 und Verordnung über die Ausbil- dung und Prüfung in der generalis- tisch ausgerichte- ten Gesundheits- und Krankenpfl- egehilfe / E Stand 23.10.2012	Ausbildung soll zur Zusammenarbeit befähigen. Selb- ständig unterstüt- zend und assistie- rend tätig in der allgemeinen Pflege, soziale und psychi- sche Unterstützung und Begleitung, spezielle ärztlich angeordnete diag- nostische und the- rapeutische Maß- nahmen, Umset- zung von Pflege- maßnahmen und Dokumentation der Tätigkeiten.	Theoretischer be- rufsbezogener Un- terricht umfasst 1230 Stunden, berufsübergreifen- der Unterricht um- fasst 360 Stunden, die praktische Aus- bildung umfasst 1680 Stunden.	Praxiseinsätze in der stationären Akut- und Langzeit- versorgung sowie in der ambulanten Pflege sind vorhan- den.	Hauptschulab- schluss oder gleichwertiger Bildungsstand Einzelfallgeneh- migung bei im Ausland erworbe- nen Abschlüssen möglich.	Drei schriftliche Prü- fungen, drei mündli- che Prüfungen, prak- tische Prüfung am Klienten	Sind bereits erfüllt
Hamburg		erfüllt	erfüllt	erfüllt	Nicht erfüllt	erfüllt	

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Gesundheits- und Pflegeas- sistenz	Hamburgisches Gesetz über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenten vom 21. November 2006 Ausbildungs- und Prüfungsord- nung für die Ge- sundheits- und Pflegeassistenten vom 17. April 2007	Entspricht den Eckpunkten; Schwerpunkt sind grundpflegerische Maßnahmen. GPA arbeitet im thera- peutischen Team mit anderen Be- rufgruppen und hilft bei der Durch- führung ärztlich veranlasster thera- peutischer und diagnostischer Verrichtungen mit.	Zweijährige Ausbil- dung; Berufsschul- unterricht 960 Stunden und fach- praktischer Unter- richt 500 Stunden. Praktische Ausbil- dung im Betrieb unter Anleitung einer Pflegefach- kraft 2.240 Stunden	Praxiseinsätze in der ambulanten Pflege, der statio- näre Langzeitpfl- ge, im Kranken- haus und in der Hauswirtschaft	In Anlehnung an BBiG sind keine Mindestvoraus- setzung gefordert	Abschlussprüfung erfolgt schriftlich, mündlich und prak- tisch zur staatlich anerkannter Ge- sundheits- und Pfl- geassistentin, zum staatlich anerkannten Gesundheits- und Pflegeassistenten	Gesetzliche Grundlage der Zugangsvoraus- setzungen ändern: Regulärer Einstieg in die Ausbildung mit Hauptschulab- schluss bei ge- sundheitlicher Eignung. Interes- santen ohne Hauptschulab- schluss benötigen eine positive Aus- bildungsprognose der Bildungsein- richtung.
Hessen		erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Altenpflege- hilfe	Hessisches Gesetz über die Ausbil- dung in der Alten- pflegehilfe und zur Ausführung des Altenpflegegesetz (Hessisches Alten- pflegegesetz - HAltPflIG), GVBl. I 2007, zuletzt geän- dert am 12. De- zember 2012; Hessische Verord- nung zur Altenpfl- ge (Altenpflegever- ordnung AltPflIVO), GVBl. I 2007, zu- letzt geändert am 13. Dezember 2012 Hessischer Rah- menlehrplan für die schulische und betriebliche Ausbil- dung Altenpflege- hilfe	§ 1 HAltPflIG: Berufsbezeichnung: staatlich anerkannter Altenpflegehelfer/-in. Hessischer Rahmenlehrplan: Arbeiten im Team mit Pflegefachkräf- ten; selbständige Durchführung von Pflegetmaßnahmen und ausgewählter delegierbare Hand- lungen (einfache Verfahren der med. Diagnostik und Therapie) in ihrem Verantwortungsbe- reich unter Anlei- tung einer Pflege- fachkraft.	§ 4 HAltPflIG Abs. 2 und Abs. 3: In Vollzeitform 700 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht an einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule (Abs. 4) Mind. 900 Stunden praktischer Ausbil- dung Gesamtdauer mind. 12 Monate, Teilzeit bis zu 3 Jahre mög- lich.	§ 4 HAltPflIG Abs. 5: Analog AltPflIG: Pflichteinsätze: stationär und am- bulant SGB XI, darüber hinaus weitere Praxisein- sätze möglich in gleichen Einsatzbe- reichen wie Fach- kraftausbildung Jeder Praxiseinsatz soll mind. 4 Wo- chen dauern.	§ 4 HAltPflIG Abs. 4: Gesundheitliche Eignung und Hauptschulab- schluss oder gleichwertigen Bildungsstand.	§ 6 AltPflIVO: Prüfung mit schriftli- chem, mündlichem und praktischem Teil Erteilung der Berufs- erlaubnisurkunde gem. § 2 HAltPflIG: Voraussetzungen: erfolgreicher Ab- schluss der Ausbil- dung und Prüfungen, gesundheitliche Eig- nung, Führungs- zeugnis, ausreichen- de Sprachkenntnisse Deutsch.	Keine Anpassung erforderlich.

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Krankenpfle- gehilfe	Hessisches Kran- kenpflegehilfeges- etz (HKPHG) vom 21. September 2004 (GVBl I 2004, 279) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171, 172) Hessische Ausbil- dungs- und Prü- fungsordnung für die Krankenpflege- hilfe (HKPHAPrO) vom 2. Dezember 2004 (GVBl. I 2004, 400) zuletzt geändert am 5. Dezember 2010 (GVBl. S. 532)	Hessisches Kran- kenpflegehilfeges- etz (HKPHG) § 1 Führen der Berufsbezeichnung. Wer die Berufsbe- zeichnung „Kran- kenpflegehelfe- rin/Krankenpflegeh- elfer“ führen will, bedarf der Erlaub- nis § 3 Ausbildungsziel Die Ausbildung in der Krankenpflege- hilfe soll die fachli- chen, personalen und sozialen Kom- petenzen vermit- teln, die für die Pflege und Versor- gung kranker und pflegebedürftiger Menschen unter Anleitung und Ver- antwortung von Pflegefachkräften erforderlich ist.	Hessisches Kran- kenpflegehilfeges- etz (HKPHG) §1 Abs. 1 die Aus- bildung in der Krankenpflegehilfe umfasst mindes- tens den in der Anlage 1 aufgeführ- ten theoretischen und praktischen Unterricht von 700 Stunden und die praktische Ausbil- dung von 900 Stunden.	Hessisches Kran- kenpflegehilfeges- etz (HKPHG) Anlage B Prakti- sche Ausbildung in der Krankenpflege- hilfe. Die praktische Ausbildung (900 Stunden) findet statt: 1. In der klini- schen Versorgung; mindestens je in einem konservati- ven und operativen Fachbereich 2. in der ambulan- ten Versorgung	Hessische Aus- bildungs- und Prüfungsordnung für die Kranken- pflegehilfe (HKPHAPrO) § 5 Zur Ausbildung in der Krankenpfle- gehilfe kann zu- gelassen werde, wer gesundheit- lich zur Ausübung des Berufs geeig- net ist und über einen Haupt- schulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsab- schluss verfügt	Hessische Ausbil- dungs- und Prü- fungsordnung für die Krankenpflegehilfe (HKPHAPrO) § 3 Abs. 1 Die staatliche Prüfung für die Aus- bildung nach § 1 Abs. 1 umfasst je- weils einen schriftli- chen, mündlichen und praktischen Teil.	keine

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Mecklenburg- Vorpommern		(z.T.) erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	
Kranken- und Altenpflege- helfer/-rin	Verordnung über den Beruf der kran- ken- und Altenpfl- gehelferin	Unter Anleitung und Verantwortung einer Pflegefach- kraft bei der ganz- heitlichen Pflege, Betreuung und Versorgung kranker und pflegebedürfti- ger Menschen mit- wirken. D.h. Grundpflege selb- ständig durchführen und Mitwirkung an ärztlich veranlas- sten Verrichtungen, wie z.B. Mitwirkung bei der Wundver- sorgung und Um- gang mit Arzneimit- teln.	800 Stunden theo- retischer Unterricht 1400 Stunden prak- tische Ausbildung	Krankenhaus (ope- rativer und konser- vativer Bereich (560 h) Stationäre Altenhil- fe (560 h) Ambulante Altenhil- fe (240 h) Zur Verteilung 40 h	Hauptschulab- schluss oder gleichwertiger Bildungsstand oder eine mindes- tens zweijährige berufliche Tätig- keit in der Alten- oder Kranken- pflegehilfe in ei- nem Krankenhaus oder zugelasse- nen Pflegeeinrich- tungen	Mündliche und prak- tische Prüfung Urkunde über die Erlaubnis zum Füh- ren der Berufsbe- zeichnung „Kranken- und Altenpflegehel- fer“	Ggf. Konkretisie- rung der ärztlich veranlassten Ver- richtungen hin- sichtlich der Durchführung von subkutanen Injek- tionen

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Niedersach- sen		erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	
Pflegeassis- tenz	Verordnung über berufsbildende Schulen Nieder- sachsen BbS-VO vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 242) und Ergänzende Best- immungen für das berufsbildende Schulwesen (EB- BbS) RdErl. d. MK . 10. Juni 2009 (Nds. MBI. S. 538)	Die Pflegeassisten- tin und der Pfl- geassistent sind fachlich qualifizierte Assistenzkräfte für die beruflichen Handlungsfelder der Pflege, Betreu- ung und Versor- gung von Men- schen aller Alters- stufen. Die Einwei- sung und Kontrolle durch die im jewei- ligen Einsatzgebiet verantwortliche Fachkraft ist erfor- derlich. In diesem Rahmen überneh- men sie eigenver- antwortlich ihnen zugewiesene Auf-	900 Stunden theo- retischer und prak- tischer Unterricht 960 Stunden prak- tische Ausbildung	960 Stunden prak- tische Ausbildung in geeigneten Ein- richtungen	Hauptschulab- schluss oder gleichwertiger Abschluss	Schriftliche, prakti- sche und ggf. mündl. Prüfung Staatlich geprüfter Berufsabschluss	Keine Anpassun- gen erforderlich

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
		<p>gaben bei der Durchführung ärztlich veranlasster therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen.</p> <p>Sie unterstützen pflegebedürftige Menschen insbesondere in der Grundversorgung und bei der Wahrnehmung von Alltagsaktivitäten. Sie führen grundpflegerische Maßnahmen und ausgewählte Aufgaben der Behandlungspflege in stabilen Pflegesituationen selbstständig durch.</p> <p>Grundlage ihres beruflichen Handelns ist die Wahr-</p>					

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
		nehmung individu- eller Fähigkeiten und Bedürfnisse im Kontext der jeweili- gen Lebenssituati- on.					
Nordrhein- Westfalen		z.T. erfüllt	Erfüllt bei APH, z.T. erfüllt bei KP- Assistenz	erfüllt	erfüllt	erfüllt	
Altenpflege- hilfe	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflege- hilfeausbildung (APRO-APH) vom 23. August 2006	fachkundige um- fassende Grund- pflege älterer Men- schen in stabilen Pflegesituationen unter Berücksichti- gung ihrer Selbst- ständigkeit ein- schließlich ihrer Fähigkeiten und Ressourcen zur Selbstpflege auf der Grundlage der von einer Pflege- fachkraft erstellten	750 Stunden theo- retischer und fach- praktischer Unter- richt und 900 Stunden prak- tische Ausbildung	unterteilt in vier Abschnitte: davon zwei in ei- nem Heim oder in einer stationären Pflegeeinrichtung, wenn es sich um eine Einrichtung für alte Menschen handelt und zwei in einer ambulanten Pflegeeinrichtung,	Hauptschulab- schluss oder gleichwertiger Bildungsstand oder die durch das durchführend- de Fachseminar bescheinigte Eignung auf der Grundlage einer besonders erfolg- reichen Teilnah- me an mindes- tens zwei Bau- steinen von je	Prüfung unterteilt in schriftlichen, mündli- chen und praktischen Teil Erlaubnisurkunde Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ „staatlich anerkan- ter Altenpflegehelfer“	Keine Anpassung geplant

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
		individuellen Pfl- geprozessplanung, Mitwirkung bei der Gesundheitsvor- sorge und Rehabili- tation unter Anlei- tung einer Pflege- fachkraft, Mitwirkung bei der Erhebung von Da- ten des zu Pflegen- den und deren Dokumentation, Mithilfe zur Erhal- tung und Aktivie- rung der eigen- ständigen Lebens- führung sowie der Erhaltung und För- derung sozialer Kontakte, Anregung und Be- gleitung von Fami- lien- und Nachbar- schaftshilfe		wenn deren Tätig- keitsbereich die Pflege alter Men- schen einschließt	zwei bis drei Mo- naten des nord- rhein- westfälischen Werkstattjahres, Bereich Altenhilfe		

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Gesundheits- und Kranken- pflegeassis- tenz	Ausbildungs- und Prüfungsverord- nung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpfl- geassistentin und des Gesundheits- und Krankenpfl- geassistenten (Ge- sKrPflAssAPrV) vom 6. Oktober 2008	Pflege und Beglei- tung von kranken und behinderten Menschen in stabi- len Pflegesituati- onen auf der Grund- lage der Pflegepla- nung von Pflege- fachkräften, hauswirtschaftliche und persönliche Unterstützung von kranken und behin- derten Menschen bei der eigenständ- igen Lebensfüh- rung, Maßnahmen der Gesundheitsförde- rung, einfache Kranken- beobachtung und Erhebung sowie Weitergabe medizi- nischer Messwerte, Verabreichung von Medikamenten nach ärztlicher An- bzw. Verordnung,	500 Stunden theo- retischer und prak- tischer Unterricht und 1.100 Stunden praktische Ausbil- dung	980 Stunden in der stationären Versor- gung in konservati- ven und operativen Bereichen und 120 Stunden in der ambulanten Ver- sorgung außerhalb des Krankenhaus- bereichs sowie in teilstationären Ein- richtungen: Einsatz in ambulan- ten Pflegediensten oder in Einrichtun- gen des betreuten Wohnens oder in Tageskliniken	Hauptschulab- schluss oder gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlos- sene Berufsaus- bildung	Prüfung unterteilt in schriftlichen, mündli- chen und praktischen Teil Erlaubnisurkunde Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegeassis- tentin“ oder „Ge- sundheits- und Kran- kenpflegeassistent“	Keine Anpassung geplant

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
		<p>Vorbereitung und Pflege von Instrumenten und medizinischen Geräten sowie einfacher Verbandswechsel, Verabreichung von Sondennahrung über die PEG, physikalische Maßnahmen, Dokumentation der erbrachten Leistungen, bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen assistieren, bei der Unterstützung und Begleitung von kranken und behinderten Menschen interdisziplinär mit anderen Institutionen und Berufsgruppen zusammenzuarbeiten.</p>					

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Rheinland- Pfalz		erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	
Altenpflege- hilfe	Fachschulverord- nung Altenpflegehilfe vom 31. August 2004	Ja	800 Stunden fach- richtungsbezogener Unterricht 850 Stunden prak- tische Ausbildung	Ja	Ja	Ja	Keine
Saarland			erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	
Altenpflege- hilfe	Gesetz über den Altenpflegehilfeb- eruf vom 9.7.2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert am 16.10.2012 (Amtsbl. I S. 437) sowie die Ausbil- dungs- und Prü- fungs-VO für den Altenpflegehilfeb- eruf vom 9.9.2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert am	Nach § 3 AltPflHiG soll die Ausbildung die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermit- teln, die für eine qualifizierte Betreu- ung und Pflege alter Menschen unter Anleitung einer Pflegefach- kraft erforderlich sind.	Dauer 1 Jahr (in Teilzeit max. 3 Jahre): mind. 700 theoreti- sche Unterrichts- stunden und mind. 900 Stunden praktische Ausbil- dung (identisch mit dem ersten Jahr der dreijährigen Fach- ausbildung)	Alten- und Pflege- heime sowie ambu- lante Pflegedienste	Nachweis Haupt- schulabschluss und grundsätzlich mind. 3 Monate einschlägiges Praktikum Zu weiteren mög- lichen Zugangs- voraussetzungen wird auf § 5 des AltPflHiG verwiesen (siehe Anhang 1).	Die staatliche Prü- fung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und ei- nen praktischen Teil (§ 5 APHi-VO); staatlich anerkannter Berufsabschluss mit Erlaubniserteilung zur Führung der Be- rufsbezeichnung „Altenpflegehelfer/in“.	

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
	11.11.2010 (Amtsbl. I S. 1417)						
Kranken- pflegehilfe	VO zur Durchfüh- rung der Ausbil- dung und Prüfung in der Krankenpfl- egehilfe vom 1.7.2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert am 16.10.2012 (Amtsbl. I S. 437)	Nach § 3 der KPH- VO soll die Ausbil- dung die Kompe- tenzen vermitteln, die für eine grund- pflegerische Ver- sorgung von Men- schen aller Alters- gruppen unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft erfor- derlich sind.	Dauer ein Jahr (in Teilzeit max. 2 Jahre): mind. 700 theoret- sche Unterrichts- stunden und mind. 900 Stunden praktische Ausbil- dung (identisch mit dem ersten Jahr der dreijährigen Fach- ausbildung)	Krankenhäuser, Altenpflegeeinrich- tungen und ambu- lante Pflegedienste	Nachweis Haupt- schulabschluss und mind. einjäh- riges einschlägi- ges Praktikum Zu weiteren mög- lichen Zugangs- voraussetzungen wird auf § 5 der KPH-VO verwie- sen (siehe An- hang 2).	Die staatliche Prü- fung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und ei- nen praktischen Teil (§ 16 KPH-VO); staatlich anerkannter Berufsabschluss mit Erlaubniserteilung zur Führung der Be- rufsbezeichnung „Krankenpflegehel- fer/in“.	

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Sachsen		erfüllt	erfüllt	z.T. erfüllt	erfüllt	erfüllt	
Staatliche geprüfte/r Krankenple- gehelfer/in	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sach- sen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) vom 27. April 2011	Arbeit im Team mit Pflegefachkräften, eigenverantwortliche Durchführung und Dokumentation grundpflegerischer Maßnahmen bei kranken Menschen, alten Menschen und Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen unter Berücksichti- gung hygienischer Standards, Unter- stützung der Pfl- gefachkräfte bei der Anwendung spezi- fischer Pflegekon- zepte, der Durch- führung der Be- handlungspflege, der Gestaltung von Lebensraum und Lebenszeit sowie bei der Durchfüh-	1.540 Unterrichts- stunden, davon 220 Unterrichtsstunden im berufsübergrei- fenden Bereich und 1.320 Unterrichts- stunden im berufs- bezogenen Bereich 1.440 Stunden berufspraktische Ausbildung	Berufspraktische Ausbildung in ei- nem Krankenhaus gemäß § 107 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch und in einem Heim gemäß § 1 Heim- gesetz (HeimG)	Hauptschulab- schluss, gesundheitliche Eignung, Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	Schriftliche Prüfung in den Lernfeldern "Pflegesituationen erkennen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken" und "Berufliches Selbst- verständnis entwi- ckeln und berufliche Anforderungen be- wältigen" Praktische Prüfung umfasst eine berufs- praktische Aufgabe und ein Prüfungsge- spräch Staatlich geprüfter Berufsabschluss	Derzeit wird die Ausbildung evalu- iert. Der Ab- schlussbericht wird Ende 2013 vorliegen. Danach sind erforderliche Anpassungen geplant.

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
		rung gesundheits- fördernder und rehabilitativer Maß- nahmen, Mitwir- kung beim Erken- nen der Bedürfnis- lagen der zu Pfl- genden und zu Betreuenden und bei der Gestaltung der Beziehungen zu den zu Pfl- genden und den zu Betreuenden					
Sachsen- Anhalt		erfüllt	nicht erfüllt bei APH, z.T. erfüllt bei KPH	erfüllt	erfüllt	Erfüllt bei APH, z.T. erfüllt bei KPH	
Altenpflege- hilfe	- Anlage 5 (zu § 36) Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) - Abschnitt E der Ergänzenden Best- immungen zur VO über Berufsbilden- de Schulen (EBBbS-VO)	Arbeit im Team mit Pflegefachkräften; Pflegen alter, be- hinderter und kran- ker Menschen in ambulanten und stationären Einrich- tungen der Altenhil- fe; Pflegeplanung und Pflegedoku-	berufsbezogener Lernbereich: 680 Stunden praktische Ausbil- dung: 640 Stunden	Praxiseinsätze in den unterschiedli- chen Aufgabenfel- dern der ambul- anten, stationären und teilstationären Al- tenpflege	Hauptschulab- schluss	schriftliche Prüfung; fachpraktische Prü- fung, Staatlich aner- kannter Berufsab- schluss	- Erweiterung, Aufstockung des Stundenumfangs für den berufsbe- zogenen Lernbe- reich sowie der praktischen Aus- bildung

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
		mentation; Hilfe bei Behinderungen und Verwirrtheit: Pfl- geunterstützende Maßnahmen der Gesundheitsförde- rung; Maßnahmen der Behandlung- pflege; Tagesstruk- turierung und All- tagsgestaltung; Begleitung Ster- bender					
Krankenpfl- gehilfe	VO über Ausbil- dung und Prüfung in der Krankenpfl- gehilfe vom 14.6.2011 (GVBl. LSA S. 589)	Mitwirkung im Team mit Pflegefachkräften; selbständige Durch- führung der Grund- pflege; selbständige Durch- führung der von Pfl- gefachkräften und Ärzten delegierten Maßnahmen; Assis- tenz bei von Pfl- gefachkräften und Ärz- ten veranlassten Maßnahmen	Berufsbezogener schulischer Unter- richt: mindestens 600 Stunden; Praktische Ausbil- dung unter Anlei- tung einer Pfl- gefachkraft: mindes- tens 1000 Stunden	Praxiseinsätze in stationärer und ambulanter Versor- gung	Hauptschulab- schluss oder ab- geschlossene andere Berufs- ausbildung; Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	Prüfung mit mündli- chem und prakti- schem Teil; Staatlich anerkannter Berufsabschluss mit Erlaubnis zum Füh- ren der Berufsbe- zeichnung „Kranken- pflegehelferin“ bzw. „Krankenpflegehel- fer“	Anpassung an Stundenzahlen; Einführung eines schriftlichen Prü- fungsteils

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Schleswig- Holstein		erfüllt	erfüllt	z.T. erfüllt	erfüllt	erfüllt	
Altenpflege- hilfe	Gesetz zur Durch- führung des Alten- pflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 12. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 152) sowie Lan- desverordnung über die Ausbil- dung Prüfung in der Altenpflegehilfe vom 13. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 355)	Befähigung den Pflegeprozess nach den gesetzlichen Qualitätsanforde- rungen unter Lei- tung einer Pfl- gefachkraft durchzu- führen.	700 Std. Theorie / 900 Std. Praxis	Noch nicht ab- schließend geregelt	Hauptschulab- schluss und ges- undheitliche Eignung	Die staatliche Prü- fung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und ei- nen praktischen Teil; Staatlich anerkannter Berufsabschluss „Altenpflegehelfe- rin/Altenpflegehelfer“	Eine Anpassung der Landesver- ordnung ist für das I. Quartal 2014 vorgesehen
Ab. 1.8.2013 Staatlich ge- prüfter Pfl- geassistent Bis 1.8.2013 Staatlich ge- prüfte Fach- kraft für Pfl- geassistentz	Landesverordnung über die Berufs- fachschule (Berufs- fachschulverord- nung - BFSVO)	Ja, laut Lehrplan	1280 Stunden Pra- xis 2880 Stunden Un- terricht, davon 1200 Stunden Sozial- pflege	Ja	Hauptschulab- schluss	Ja, Praktische Prü- fung in Sozialpfl- gerische Praxis Klausuren (in Stun- den) Sozialpflege Deutsch (drei)	Ab. 1.8.2013 Staatlich geprüfter Pflegeassistent Bis 1.8.2013 Staatlich geprüfte Fachkraft für Pfl- geassistentz

Landesrecht/ Eckpunkt	Rechtsgrundlage, Quelle der lan- desrechtlichen Vorschrift	Berufsbild: Arbeit im Team mit Pflegefach- kräften; Selbständige Durchführung delegierter Maß- nahmen und Mit- wirkung bei ärzt- lich veranlassten Verrichtungen	Mindestumfang des berufsbezo- genen schuli- schen Unterrichts 700 Stunden und Mindestumfang praktische Aus- bildung unter An- leitung einer Pfl- gefachkraft 850 Stunden	Praxiseinsätze mindestens am- bulante Pflege und stationäre Akut- oder Lang- zeitversorgung	Zugangsvoraus- setzung zur Ausbildung: Hauptschulab- schluss, ggf. Einzelfallge- nehmigung	Prüfung mit mind. einem schriftlichen und einem prakti- schen Teil; staat- lich anerkannter oder staatlich ge- prüfter Berufsab- schluss	Planungen zur Anpassung an die Eckpunkte
Thüringen		erfüllt	z.T. erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	
Altenpflege- helfer/ Gesundheits- und Kranken- pflegehelfer	<ul style="list-style-type: none"> • Thüringer Gesetz über die Helferberufe in der Pflege (Thüringer Pflegehelfergesetz - ThürPflHG) vom 21. November 2007 • Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPfIH) vom 30. März 2009 	(§ 11 ThürPflHG)	<ul style="list-style-type: none"> • theoretischer und praktischer Unterricht im Umfang von 600 Unterrichtsstunden (§ 3 Abs. 1 ThürSOPfIH) • fachpraktische Ausbildung im Umfang von 1000 Unterrichtsstunden unter Anleitung einer Pflegefachkraft (§ 3 Abs. 1 und 3 ThürSOPfIH) 	(§ 12 ThürPflHG)	<u>Mindestvoraus-</u> <u>setzung</u> ist ein <u>Hauptschulab-</u> <u>schluss zusam-</u> <u>men mit</u> einer einjährigen Be- rufsfachschule Gesundheit/ So- ziales <u>oder</u> einer abgeschlos- senen zweijähri- gen Berufsausbil- dung <u>oder</u> einer mindestens zwei- jährigen hauptber- uflichen Tätigkeit mit pflegerischem Bezug erforderlich ist (§ 13 ThürPflHG).	(§ 10 ThürSOPfIH)	Eine Anpassung des Unterrichts- umfanges ent- sprechend der Eckpunkte ist geplant.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Soziales

Abschlussbericht der

Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft

„Armutswanderung aus Osteuropa“

Hamburg, den 11. Oktober 2013

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Übersicht Voten (soweit diese über reine Kenntnisnahme durch die ASMK hinausgehen)	7
3. Leistungsrecht	10
a) Leistungsansprüche nach SGB II und SGB XII	10
(1) Problemlage	10
(2) Lösungsansätze	11
(3) Votum	12
b) Nothilfeanspruch	12
(1) Problemlage	12
(2) Lösungsansätze	12
(3) Votum	14
c) Kindergeld	14
(1) Problemlage	14
(2) Lösungsansätze	15
(3) Votum	16
4. Integration	16
a) Integrationskurse	16
(1) Problemlage	16
(2) Lösungsansätze	16
(3) Votum	17
b) Maßnahmen Jobcenter, Förderprogramme, Arbeitsverträge, Unterstützung und Beratung von Arbeitnehmern, Arbeits- und Ausbildungsstellensuche	17
(1) Problemlage	17
(2) Lösungsansatz	18
(3) Votum	18
c) Bildung, Schule, Kita	18
(1) Problemlage	18
(2) Lösungsansatz	19
(3) Votum	19
5. Gesundheitssituation	19
(1) Problemlage	19
(2) Lösungsansätze	20
(3) Votum	23
6. Maßnahmen in den Herkunftsländern	23
(1) Problemlage	23
(2) Lösungsansätze	24
(3) Votum	26
7. Unterstützung der betroffenen Kommunen	26
(1) Problemlage	26
(2) Lösungsansätze	27
(3) Voten	29
8. Ordnungsrecht, insbesondere Melde- und Gewerberecht	30
(1) Problemlage	30
(2) Lösungsansätze	31
(3) Votum	32
9. Gespräche mit Botschaften	33
Anlagen:	34

1. Einleitung

Die Öffnung der Europäischen Union nach Osten hat eine der größten Wirtschaftszonen der Welt begründet und damit den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Unionsbürger im Durchschnitt gesteigert. Die wesentlichen Punkte sind:

- Eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungsperspektiven durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung der Beitrittsländer;
- eine positive Auswirkung auf den europäischen Arbeitsmarkt durch die Niederlassungsfreiheit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit;
- positive Auswirkungen auch auf Minderheiten durch wirtschaftliche Integration, durch rechtstaatliche, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Länder.

Die EU-Osterweiterung hat jedoch wegen der sehr unterschiedlichen sozialen Bedingungen und der sehr unterschiedlichen Einkommenssituationen in den einzelnen Mitgliedstaaten auch Auswirkungen auf die Mobilität der Menschen, die sich eine gesichertere Zukunft wünschen. Insbesondere die großen Unterschiede im Bereich Bildung, Wohnen, Gesundheit und Beschäftigung führen zu nicht unerheblichen Wanderungsbewegungen. Die Zuwanderung von Osteuropäern, insbesondere aus Bulgarien und Rumänien, nach Deutschland hat in den letzten Jahren stetig zugenommen wie der folgenden Tabelle, die die Wanderungssalden nennt, zu entnehmen ist (Quelle: Statistisches Bundesamt):

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Bulgarien	12.226	8.103	9.156	15.859	22.661	25.933
Rumänien	19.370	10.447	12.968	26.588	37.697	48.809
Insgesamt	31.596	18.550	22.124	42.447	60.358	74.742

Hierzu gehören vielfach Menschen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der komplexen Arbeitswelt Deutschlands gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und aufgrund des demografischen Wandels als Arbeitskräfte nachgefragt werden.

In einer erheblichen Zahl kommen aber auch Menschen nach Deutschland, die weder eine Berufsausbildung bzw. zum Teil keine Schule besucht oder abgeschlossen haben, und die aufgrund dieses niedrigen Bildungsniveaus auch langfristig eine schlechtere oder keine Perspektive haben, in Deutschland nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert zu werden.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel keine Sozialleistungen und ist auch nicht krankenversichert. Familien leben vielfach vorrangig von Kindergeld.

In erster Linie sind es die großen Städte, die vom Zuzug dieses Personenkreises betroffen sind. Vor allem in Städten, in denen Zuwanderer Möglichkeiten haben, in leerstehende Immobilien zu ziehen und Einkommen durch niedrig qualifizierte Tätigkeiten zu erzielen, gibt es in einigen Quartieren sichtbare Problemkonstellationen, die als solche in den Nachbarschaften wahrgenommen werden und zur Verunsicherung der dort wohnenden Bevölkerung führen. Städte mit angespanntem Wohnungsmarkt haben demgegenüber große Probleme, Immobilien für die Unterbringung von Armutszuwanderern zu finden, z.B. für Obdachlose im Winter.

In erheblichem Umfang sind die betroffenen Großstädte damit konfrontiert, dass eine Anzahl des besagten Personenkreises Scheingewerbe anmeldet, betteln geht oder insbesondere Frauen der Prostitution nachgehen, um Einkommen zu erzielen.

Zudem entstehen vor Ort hohe und unabwendbare Kosten für die Notfallversorgung im Krankheitsfall sowie die Durchführung erforderlicher Impfungen, für Betreuung und Beschulung der Kinder, für Hilfen zur Erziehung, für die Betreuung der Zuwanderer durch Sozialarbeiter und Beratungsstellen mit muttersprachlicher Kompetenz, für Anlaufstellen, die zu Perspektiven und Rückkehrmöglichkeiten ins Heimatland beraten und Unterstützung leisten, sowie für die öffentliche Unterbringung. Darüber hinaus sind die Kommunen aber auch gezwungen, Leistungen für den Personenkreis wie niedrigschwellige Sprachkurse, Schulsozialarbeiter/Integrationshelfer, Kosten für Rückfahrkarten, Winternotprogramme, aufsuchende Sozialarbeit und Orientierungs- und Clearingstellen, Prostituiertenberatung/-betreuung und Methadonsubstitution vorzuhalten und anzubieten.

Insbesondere betroffen von den genannten Belastungen sind die Städte Dortmund, Duisburg, Berlin, Mannheim, Offenbach, Hannover, Hamburg und München.

Den folgenden Tabellen lassen sich die Gesamtzahl *aller* gemeldeten Bulgaren und Rumänen in einigen großen Städten Deutschlands Ende 2010 sowie deren Zuwachs z.T. bis 2013 entnehmen, wobei der Zuwachs dem Saldo zwischen Zugang (Zuzüge, Geburten) und Abgang (Wegzüge, Sterbefälle) entspricht (Quelle: Statistikämter bzw. Angaben der Städte selbst):

Berlin		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs bis 30.06.2013
	Bulgarien	9.988	2.868	3.077	1.217
	Rumänien	5.024	2.040	1.779	1.100
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	15.012	19.920	24.776	27.093

Dortmund		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs bis 28.02.2013
	Bulgarien	1.335	137	41	195
	Rumänien	925	173	544	133
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	2260	2.570	3.155	3.483

Duisburg		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs bis 31.08.2013
	Bulgarien	2.509	752	847	514
	Rumänien	947	421	700	1.672
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	3.446	4.619	6.166	8.352

Hamburg		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs bis 31.05.2013
	Bulgarien	4.280	929	869	686
	Rumänien	5.098	557	855	507
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	9.378	10.864	12.588	13.781

Mannheim		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs bis 31.07.2013
	Bulgarien	2.585	543	403	noch keine Zahlen
	Rumänien	1.836	233	436	
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	4.421	5.197	6.036	

München		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs bis 31.07.2013
	Bulgarien	5.989	1.614	1.229	579
	Rumänien	8.035	2.831	1.873	1.147
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	14.024	18.469	21.571	23.297

Offenbach am Main		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs 2013
	Bulgarien	1.265	489	438	noch keine Zahlen
	Rumänien	1.444	518	488	
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	2.709	3.716	4.642	

Aufgrund der Armutswanderung aus Osteuropa und der erheblichen finanziellen und sozialen Belastungen einiger Großstädte hat 2012 zunächst der Deutsche Städtetag eine Arbeitsgruppe „Zuwanderung von Menschen aus Rumänien und Bulgarien“ ins Leben gerufen, an der sämtliche betroffenen Städte teilgenommen haben.

Zusätzlich ist durch Beschluss der ASMK 2012 unter Federführung Hamburgs die Bund-Länder-AG „Armutswanderung aus Osteuropa“ eingerichtet worden. Sie hat am 6. Februar 2013 ihre Arbeit aufgenommen. Aufgrund des breiten Themenspektrums und der komplexen und unterschiedlichen fachlichen Gesichtspunkte wurde verabredet, die Themen in fünf Unterarbeitsgruppen zu bearbeiten:

	Thema	Inhalt
Unterarbeitsgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> - Integration, insbesondere auch Betreuung und Bildung für Kinder - Leistungsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Leistungsansprüche und Änderungsbedarfe - Sprachkurse - Besondere Unterstützung - Pädagogen, die die Muttersprache beherrschen - Hilfen zur Erziehung

Unterarbeitsgruppe 2	- Gesundheitssituation	- Krankenversicherungsschutz - Notfallversorgung - Impfungen - Clearingstelle auf Bundesebene
Unterarbeitsgruppe 3	- Maßnahmen auf EU-Ebene zur Armutsbekämpfung in den Herkunftsländern - Ko-Finanzierung - Freiwillige Rückkehr	- Programme durch EU - Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden - Wirkungskontrolle - Anlaufstellen im Heimatland - Minderheitenschutz - Beratungsstellen - REAG-Mittel
Unterarbeitsgruppe 4	- Unterstützung der betroffenen Kommunen	- Aufstellung der anfallenden Ausgaben, insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> - Kita - Schule - Wohnen - Konflikte im Stadtraum - Gesundheitsversorgung - Vorschläge für Finanzierungsmodelle - Fondslösung
Unterarbeitsgruppe 5	- Ordnungsrecht, insbesondere Melde- und Gewerberecht	- Prüfung der bestehenden Regelungen - Erarbeitung von Vorschlägen zur Verfahrensoptimierung

Bis zum heutigen Datum haben die Bund-Länder-AG selbst sowie die Unterarbeitsgruppen jeweils bis zu dreimal getagt. Auf der letzten Sitzung der Bund-Länder-AG am 25.9.2013 wurden die Ergebnisse der einzelnen Unterarbeitsgruppen zusammengetragen (s. ausführliche Behandlung der einzelnen Themen weiter unten). Die Teilnehmer der Bund-Länder-AG sowie der einzelnen Unterarbeitsgruppen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Bund-Länder-AG bittet die ASMK, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die im Folgenden dargestellten Beschlüsse zu fassen.

2. Übersicht Voten (soweit diese über reine Kenntnisnahme durch die ASMK hinausgehen)

Lfd. Nr.	Votum	Siehe unter Pkt.
1	Die ASMK bittet die Bundesagentur für Arbeit, die Darstellungen des Deutschen Vereins bei der Überarbeitung der Fachlichen Hinweise bzw. bei der Erstellung neuer fachlicher Weisungen oder Arbeitshilfen für Sachbearbeiter in den Jobcentern zu berücksichtigen und die Länder, die Ausführungen den für die Leistungsgewährung nach SGB XII zuständigen Dienststellen und interessierten Trägern zur Verfügung zu stellen	3. a) (3)
2	Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, § 23 Abs. 3 SGB XII unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden aus dem Frühjahr 2012 und dem Herbst 2013 zu ändern. Einzelheiten können im Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. <i>- Ablehnend Bund -</i>	3. b) (3)
3	Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, mögliche Anpassungen der Voraussetzungen des Kindergeldbezugs, etwa durch Koppelung an Schulbesuch oder Aufenthalt des Kindes in Deutschland, sowohl in verfahrenstechnischer als auch in rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen und umzusetzen, um einen Anreiz zur Einreise durch Kindergeldleistungen zu vermeiden.	3. c) (3)
4	Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an Integrationskursen auch für Unionsbürger zu schaffen und die Planungen zu zielgruppengerechten Kursangeboten und der Möglichkeiten des Bedürftigkeitsnachweises im BMI wieder aufzunehmen.	4. a) (3)
5	Die ASMK bittet die Bundesagentur für Arbeit, darauf hinzuwirken, in den bestehenden Fachlichen Hinweisen oder neu erstellten fachlichen Weisungen oder Arbeitshilfen den Hinweis aufzunehmen, dass insb. bei Zuwanderern aus Osteuropa zu prüfen sei, ob ausbeuterische Arbeitsverträge vorliegen.	4. b) (3)

6	<p>Die ASMK bittet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Deutschen Städtetag und den Deutschen Landkreistag, ihren Mitgliedern und - die Länder, den für die Leistungsgewährung nach SGB XII zuständigen Dienststellen, den Interessenverbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen sowie den Trägern der betroffenen Beratungsstellen sowie - die Spitzenverbände der Gesetzlichen und der Privaten Krankenversicherung, ihren Mitgliedsunternehmen <p>die Kurzdarstellung der Rechtslage bzgl. der Absicherung im Krankheitsfall von bulgarischen und rumänischen Staatsbürgern zur Verfügung zu stellen.</p>	5. (3) a)
7	<p>Die ASMK bittet die Bundesregierung, ein vom Bund finanziertes Kompetenzzentrum auf Bundesebene einzurichten, das neben einer Beratung zur Rechtslage in Deutschland und den Heimatländern auch die tatsächliche Durchsetzung der Rechtsansprüche gewährleistet. Die ASMK bittet die Gesundheitsministerkonferenz (GMK), die ASMK hierbei zu unterstützen.</p> <p style="text-align: center;"><i>- Ablehnend Bund -</i></p>	5. (3) b)
8	<p>Die ASMK begrüßt die Einrichtung von Beratungsstellen, den Personalaustausch zwischen Deutschland, Bulgarien und Rumänien und die Durchführung von Workshops zur besseren Nutzung von Fördermitteln</p>	6. (3)
9	<p>Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, das Operationelle Programm des Bundes für den ESF für die Zielgruppe der Armutswanderer aus Osteuropa bzw. für die besonders betroffenen Stadtregionen zu öffnen und durch gezielte Programme zu erweitern und die Kofinanzierung zu übernehmen.</p> <p style="text-align: center;"><i>- Ablehnend Bund -</i></p>	7. (3) a)
10	<p>Die ASMK fordert das BMFSFJ auf, das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ (bisher „JUGEND STÄRKEN plus“) auch für Kinder unterhalb der Sekundarstufe 1 zu öffnen.</p> <p style="text-align: center;"><i>- Ablehnend Bund -</i></p>	7. (3) b)

11	<p>Die ASMK fordert eine Erhöhung des Mittelansatzes des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ der Städtebauförderung mindestens auf den Stand von 2010 (95 Mio. Euro) sowie die Ergänzung der rechtlichen Grundlagen dahingehend, dass auch Projekte außerhalb der Programmgebiete gefördert werden können, wenn sie die Lebenssituation von Armutsmigranten aus Osteuropa verbessern helfen. Darüber hinaus wird gefordert, auch im Programm „Soziale Stadt“ einen Schwerpunkt auf die Neuzuwanderung aus Osteuropa zu setzen.</p>	7. (3) c)
12	<p>Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, sich finanziell an den Belastungen der betroffenen Kommunen durch Einrichtung eines Fonds, alternativ durch Erhöhung der Beteiligung an den Kosten der Unterkunft für die betroffenen Länder, zu beteiligen.</p> <p style="text-align: center;"><i>- Ablehnend Bund –</i></p>	7. (3) d)
13	<p>Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, die Aktualität der Daten bei den Familienkassen sicherzustellen. Soweit dies nicht mit verbesserter Nutzung von Meldedaten ermöglicht wird, sind andere Datenquellen, etwa des Bundeszentralamtes für Steuern, heranzuziehen. Nur durch aktuelle Daten könnten Missbrauchsfälle rascher aufgedeckt werden. Der Deutsche Städtetag wird gebeten, den Mitgliedsstädten eine Handreichung zu den Auskunftspflichten des Meldepflichtigen und des Wohnungsgebers nach § 11 Abs. 3 und 4 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.</p>	8. (3) a)
14	<p>Die ASMK befürwortet die Aufnahme folgender Missbrauchsregelung in § 14 Abs. 1 Ziffer 3 GewO: „Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die Zweifel an der selbständigen Ausübung eines Gewerbes aufkommen lassen, kann die zuständige Behörde im Rahmen einer Gewerbeanzeige Nachweise vom Anzeigenden verlangen“. Die Regelung soll nach pflichtgemäßem Ermessen nur in Zweifelsfällen gelten, sie greift die Definition der Niederlassung in § 4 Abs. 3 GewO bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen auf.</p> <p>Die ASMK schlägt außerdem vor, mit BMF und BMWi zu prüfen, ob eine Bestätigung der Gewerbeanzeige nach § 14 erst nach Vergabe der Steuernummer durch das Finanzamt erfolgen sollte.</p> <p>Die Konferenz der Wirtschaftsminister von Bund und Ländern wird um Unterstützung der Vorschläge gebeten.</p>	8. (3) b)

3. Leistungsrecht

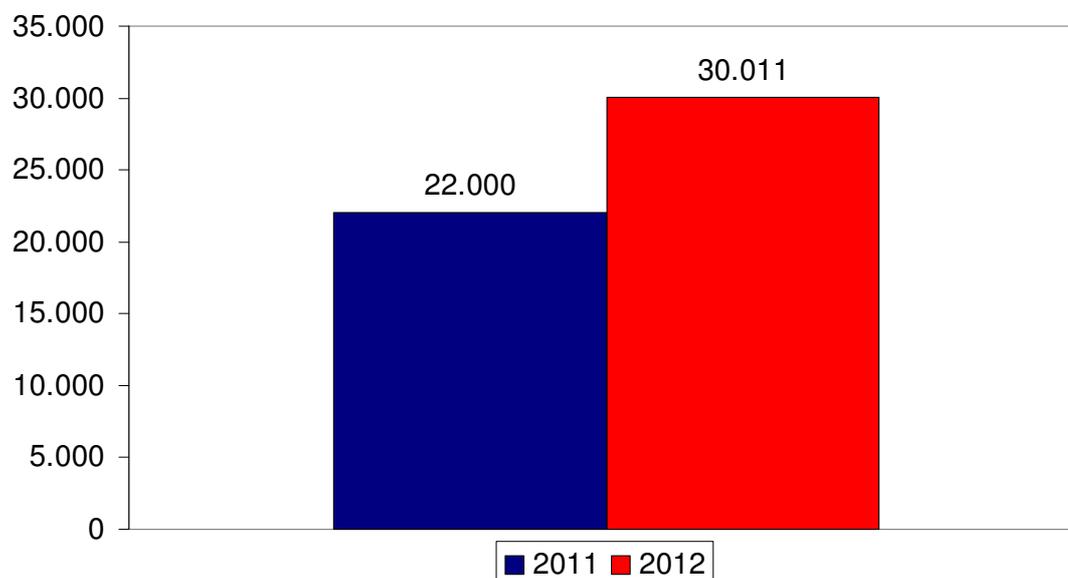
a) Leistungsansprüche nach SGB II und SGB XII

(1) Problemlage

Angesichts des starken Einkommensgefälles innerhalb der Europäischen Union besteht die Gefahr, dass die Aussicht auf den Bezug von Sozialleistungen einen Anreiz zur Zuwanderung und zum Missbrauch von Leistungen setzt. Zwar ist nach dem Gesetzeswortlaut ein Leistungsanspruch nach dem SGB II bei Personen, die auf Arbeitssuche sind, ausgeschlossen, so dass der wesentliche Teil der Armutswanderer keine SGB II-Leistungen bezieht. Insbesondere aber die weite Auslegung der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständiger“ durch den Europäischen Gerichtshof führt zu einem niedrighschwelligem Zugang zu Arbeitslosengeld II. Trotz keiner oder nur geringer Perspektiven auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt kann hier unter Umständen ein Anspruch auf Leistungsbezug, ggf. als „Aufstocker“, gegeben sein. Zum 1. Januar 2014 entfallen Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs von bulgarischen und rumänischen Staatsbürgern zum deutschen Arbeitsmarkt, so dass der Zugang in das SGB II erleichtert wird.

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der besonders betroffenen Städte ist eine prozentual signifikante Steigerung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus Bulgarien und Rumänien gegeben. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der jeweiligen Anspruchsberechtigten liegen diese Zahlen insbesondere für das SGB II derzeit noch auf niedrigem Niveau. Der Zuwachs konzentriert sich auf wenige Ballungsgebiete in Westdeutschland und Berlin.

Leistungsberechtigte SGB II aus Bulgarien, Rumänien (Quelle: Statistik der BA):

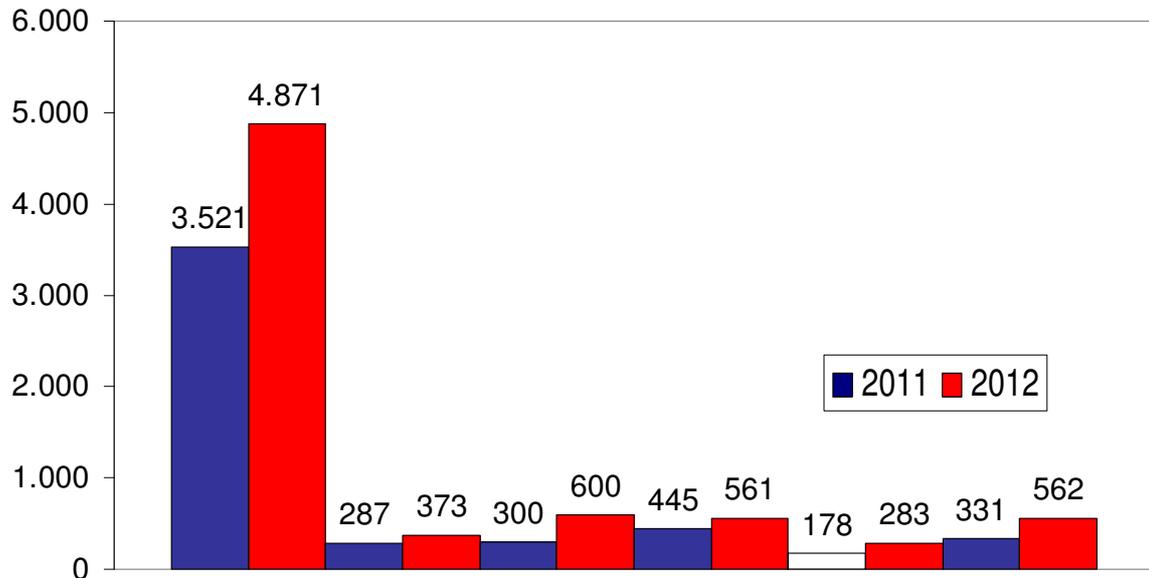


Steigerung: 36,4 %

Gesamt 2012: 6.037.330

Anteil Bulgarien, Rumänien: 0,50 %

Leistungsberechtigte SGB II aus Bulgarien, Rumänien, ausgewählte Städte (Quelle: Statistik der BA):



Stadt	Berlin	Dortmund	Duisburg	Hamburg	Mannheim	Offenbach
Steigerung (%)	38,3	30,0	100,0	26,1	59,0	69,79

(2) Lösungsansätze

Die Bund-Länder-AG hat die Möglichkeiten einer engeren Definition der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständiger“ geprüft und festgestellt, dass dies europarechtlich nicht möglich ist und dementsprechend nicht weiter verfolgt werden soll.

Weiterhin geprüft wurde, ob Ausländerbehörden oder leistungsgewährende Stellen angewiesen werden sollten, die Freizügigkeitsberechtigung von Unionsbürgern strenger zu prüfen. Dies wurde als nicht praktikabel und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht umsetzbar abgelehnt, solange keine effektiven Wiedereinreisesperren verhängt werden können. Die Wiedereinreise darf gemäß § 6 Freizüg/EU nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit verweigert werden.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat für die Bund-Länder-AG Papiere erarbeitet, in denen die Rechtslage hinsichtlich der Ansprüche von Unionsbürgern auf Leistungen nach SGB II und SGB XII kompakt dargestellt werden (**Anlagen 1 und 2**). Die Ausführungen sollen den für die Leistungsgewährung zuständigen Behörden und Trägern einen handlichen Überblick über die Problematik geben. Dabei soll sichergestellt werden, dass keine isolierte Übersendung an die Jobcenter erfolgt, sondern die Darstellungen des Deutschen Vereins bei der Überarbeitung der Fachlichen Hinweise bzw. bei der Erstellung neuer fachlicher Weisun-

gen oder Arbeitshilfen für Sachbearbeiter in den Jobcentern (s.u., Ziff. 4.b) Berücksichtigung finden.

(3) Votum

a) Kenntnisnahme

b) Die ASMK bittet die Bundesagentur für Arbeit, die Darstellungen des Deutschen Vereins bei der Überarbeitung der Fachlichen Hinweise bzw. bei der Erstellung neuer fachlicher Weisungen oder Arbeitshilfen für Sachbearbeiter in den Jobcentern (s.u., Ziff. 4.b) zu berücksichtigen und die Länder, die Ausführungen den für die Leistungsgewährung nach SGB XII zuständigen Dienststellen und interessierten Trägern zur Verfügung zu stellen.

b) Nothilfeanspruch

(1) Problemlage

Die Rechtsprechung sieht z.T. einen umfassenden Leistungsanspruch nach dem SGB XII vor, wenn ein Leistungsanspruch nach dem SGB II verneint wird. Der Leistungsausschluss nach dem SGB II wird dadurch konterkariert. Gleichzeitig ist auch bei umfassenden Leistungsausschlüssen zumindest das unbedingt existenziell Notwendige zeitlich begrenzt bis zur Ausreise zu leisten. Dies sind insbesondere die Rückfahrkosten, bestimmte Hilfen zur Gesundheit und Hilfen zum Lebensunterhalt bis zur Ausreise.

(2) Lösungsansätze

In der Bund-Länder-AG wurde in Anlehnung an einen entsprechenden Beschluss der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden vom 22./23. März 2012 eine Konkretisierung der Leistungsansprüche und Leistungsberechtigten im Rahmen einer vorübergehenden Nothilfe / Rückkehrhilfe im SGB II und im SGB XII vorgeschlagen. Danach sollen den dem Grunde nach nicht Anspruchsberechtigten ausdrücklich die unverzichtbaren Leistungen zeitlich begrenzt bis zur Ausreise gewährt werden können.

Entwurf der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden vom 22./23. März 2012:

§ 23 Abs. 3 SGB XII

Ausländern, die eingereist sind

- 1. um Sozialhilfe zu erlangen,*
- 2. deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder*
- 3. die zum Zweck der Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist sind, sowie ihren Familienangehörigen, sind nur die erforderlichen Hilfen zur Ausreise zu erbringen. Darüber hinaus können im Einzelfall Hilfen bei Krankheit zur Behebung eines akut lebensbedrohli-*

chen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbare gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

Entwurf der Bund-Länder-AG:

§ 7 Abs. 1a SGB II

EU-Ausländern, die aufgrund von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 keine Leistungen nach diesem Buch erhalten, können einmalig die erforderlichen Hilfen zur Ausreise sowie bis zur Ausreise die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährt werden, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

§ 23 Abs. 3 SGB XII

Ausländern,

- 1. die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen,*
 - 2. deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder*
 - 3. die zum Zweck der Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist sind,*
- sowie ihren Familienangehörigen können einmalig die erforderlichen Hilfen zur Ausreise sowie bis zur Ausreise die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährt werden, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Darüber hinaus können im Einzelfall Hilfen bei Krankheit zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbare gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.*

Über die Formulierung hinaus wurde in der Bund-Länder-AG vorgeschlagen, die derzeitige Regelung („eingereist (...), um Sozialhilfe zu erlangen“) praktikabler zu gestalten, indem keine Absicht vorausgesetzt wird, sondern das subjektive Element vollständig gestrichen wird, z.B. durch die Formulierung: „...ohne über ausreichende Existenzmittel zu verfügen“ (vgl. Formulierung in § 4 FreizügG/EU). Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass nicht allein der Bezug von Sozialhilfe relevant sein müsse, sondern z.B. auch der Wunsch, Kindergeld, andere Sozialleistungen oder sämtliche Transferleistungen beziehen zu können, anspruchsausschließend sein könne.

Die ersten Entwürfe sind in die „AG Rechtsvereinfachung im SGB II“ der ASMK und in die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden eingebracht worden. Die AG Rechtsvereinfachung hat sich noch nicht mit der Thematik befasst. Die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden hat in ihrer Sitzung am 19./20.9.2013 an ihrer Formulierung aus der Sitzung vom 22./23. März 2012 grundsätzlich festgehalten und darüber hinaus beschlossen:

„[Die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden]bekräftigt [...] ihren Beschluss von der Frühjahrs-KOLS 2012, mit dem eine Änderung des § 23 SGB XII gefordert wurde. Sie unterstützt die Bund-Länder-AG „Armutswanderung aus Osteuropa“ dabei, der ASMK eine entsprechende Beschlussvorlage zuzuleiten. Ebenfalls findet der Vorschlag deren Unterarbeitsgruppe 1 die Unterstützung der KOLS, wonach die derzeitige Regelung („eingereist (...), um Sozialhilfe zu erlangen“) durch ein objektiv ausgestaltetes Tatbestandsmerkmal ersetzt wird.“

Der Bund lehnt die Vorschläge ab. Seines Erachtens würde hierdurch eine neue Sozialleistung für den Personenkreis geschaffen wird, der eigentlich von Leistungen ausgeschlossen sein soll.

(3) Votum

a) Kenntnisnahme

b) Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, § 23 Abs. 3 SGB XII unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden aus dem Frühjahr 2012 und dem Herbst 2013 zu ändern. Einzelheiten können im Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

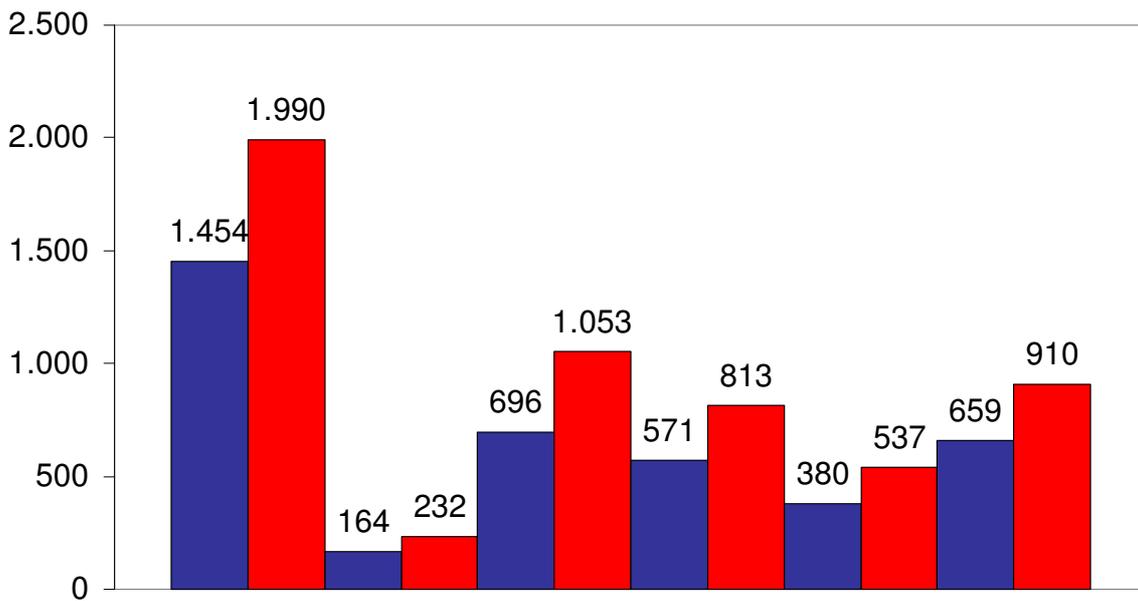
c) Kindergeld

(1) Problemlage

Die in § 62 Abs. 1 EStG geregelten Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld sind niedrig. Für freizügigkeitsberechtigte Ausländer genügt der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Inland. Kindergeld kann dann grundsätzlich auch für Kinder bezogen werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland, etwa in Bulgarien oder Rumänien, haben. Die Höhe des Kindergelds (derzeit jeweils EUR 184,00 für die ersten beiden, EUR 190,00 für das dritte und EUR 215,00 für jedes weitere Kind) im Vergleich zu den sehr niedrigen Durchschnittseinkommen in den Herkunftsländern setzt einen Anreiz zur Einreise nach Deutschland. Einengende Anspruchsvoraussetzungen oder Ermessenstatbestände wie z.B. ordnungsgemäßen Schulbesuch oder Aufenthalt des Kindes in Deutschland sieht die Rechtslage nicht vor.

Im Juni 2013 haben insgesamt 32.579 bulgarische und rumänische Staatsangehörige Kindergeld bezogen. Dies sind deutlich mehr als im Juni 2012 (+44 %) und 15,8 % mehr als zu Jahresbeginn. Mit 0,37 % (2012: 0,26 %) ist der Anteil der bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen an allen Berechtigten allerdings weiterhin sehr gering (Quelle: Statistik der BA).

Die folgende Grafik zeigt den Anstieg von 2012 auf 2013 in ausgewählten Städten (Quelle: Statistik der BA):



Kindergeldkasse (dort betroffene Stadt)	Berlin	Dortmund	Krefeld Duisburg	Hamburg	Heidelberg Mannheim	Hanau Offenbach
Steigerung (%)	36,86	41,46	51,29	42,38	41,32	38,09

Von den Kindern, für die Bulgaren und Rumänen Kindergeld gemäß § 62 EStG beziehen, hat der folgende Anteil seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in Deutschland. Das Beispiel polnischer Staatsangehöriger zeigt, dass sich der Anteil der Kinder, die sich im Ausland aufhalten, auch deutlich erhöhen kann. Quelle: Statistik der BA).

Bulgarien			Polen			Rumänien		
1. HJ 12	2. HJ 12	1-5/13	1. HJ 12	2. HJ 12	1-5/13	1. HJ 12	2. HJ 12	1-5/13
3,23 %	3,38 %	4,57 %	25,45 %	29,14 %	30,65 %	10,52 %	9,18 %	11,58 %

(2) Lösungsansätze

Die Bund-Länder-AG hält eine Anpassung der Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld, beispielsweise durch Koppelung an Schulbesuch oder Aufenthalt des Kindes in Deutschland, für erstrebenswert. Das BMFSFJ hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Koppelung erhoben, weil das Kindergeld dem Ziel diene, die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung von Einkommen in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Betreuungs- und des Erziehungsbedarf entweder durch Abzug der Freibeträge für Kinder oder durch Zahlung von Kindergeld sicherzustellen. Darüber hinaus hat das BMFSFJ auch europarechtliche Bedenken. Dennoch lässt das BMFSFJ sachverständig überprüfen, ob die von der Bund-Länder-AG gewünschte Anpassung mit höherrangigem Recht vereinbar wäre. Nach Vorlage und Auswertung der Expertise werden das BMFSFJ und betroffene Länder die Ergebnisse erörtern.

(3) Votum

a) Kenntnisnahme

b) Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, mögliche Anpassungen der Voraussetzungen des Kindergeldbezugs, etwa durch Koppelung an Schulbesuch oder Aufenthalt des Kindes in Deutschland, sowohl in verfahrenstechnischer als auch in rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen und umzusetzen, um einen Anreiz zur Einreise durch Kindergeldleistungen zu vermeiden.

Hinweis: Das BMFSFJ, das an der Abstimmung der Voten zwischen den Mitgliedern der Bund-Länder-AG in deren dritter Sitzung nicht teilgenommen hat, bat im Nachhinein um Streichung der Wörter „und umzusetzen“ in diesem Votum.

4. Integration

a) Integrationskurse

(1) Problemlage

Zu den Integrationskursen einschließlich der Sprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge haben Unionsbürger zwar Zugang, sofern Kapazitäten vorhanden sind, einen Rechtsanspruch auf Teilnahme haben sie jedoch nicht. Zudem stellt der Unkostenbeitrag von EUR 1,20 pro Unterrichtsstunde eine Hürde für die Teilnahme dar. Zwar kann dieser bei Nachweis der Bedürftigkeit erlassen werden, jedoch ist der Nachweis für Armutsmigranten häufig schwer zu erbringen. Der Nachweis wird derzeit in der Regel durch Vorlage von Bescheinigungen eines SGB II- oder Wohngeldbezugs geführt. Mangels Anspruch auf solche Leistungen können Betroffene hierdurch den Nachweis ihrer Bedürftigkeit nicht führen. Auch sind die Kurse häufig nicht auf die Bedürfnisse der hiesigen Zielgruppe zugeschnitten (z.B. niedrighschwellige Angebote, Kurszeiten, die auch Berufstätige erreichen).

(2) Lösungsansätze

In der Bund-Länder-AG wird auf die Notwendigkeit eines Rechtsanspruchs auf Teilnahme an den Integrationskursen für Unionsbürger hingewiesen. Aus Sicht des BMI ist ein solcher dagegen entbehrlich, da Unionsbürger bereits jetzt ohne Einschränkungen bereits an den bestehenden Sprachkursen teilnehmen würden. Im Übrigen sei es notwendig, wie bei anderen Teilnehmern der Kurse einen Rechtsanspruch mit einer Verpflichtung zur Teilnahme zu verknüpfen. Das BMI bezweifelt, dass die Zielgruppe ohne eine Verpflichtung erreicht werde. Diese Verknüpfung sei europarechtlich jedoch nicht möglich.

In der Bund-Länder-AG wurde dagegen darauf hingewiesen, dass angesichts der wachsenden Flüchtlingszahlen die Bereitstellung von genügend Kapazitäten in Zukunft ohne einen Rechtsanspruch und damit die Verpflichtung zur Bereitstellung nicht ohne weiteres gewährleistet sei.

Eine Verpflichtung von Unionsbürgern zur Teilnahme an Integrationskursen sei bei einer Änderung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verzichtbar. Auch die Integrationsministerkonferenz und der Integrationsgipfel vom 28. Mai 2013 haben einen Rechtsanspruch befürwortet.

Die Bund-Länder-AG hält auf die Zielgruppe zugeschnittene passende Kursangebote, z.B. mit niederschwelliger Ausrichtung, für nötig. Entsprechende Vorschläge wurden bereits vom BMI mit einzelnen Kommunen erarbeitet, diese sind jedoch derzeit vom BMI bis auf weiteres zurückgestellt worden. Weiterhin hält die Bund-Länder-AG flexible Kurszeiten für nötig, um etwa auch Berufstätigen die Teilnahme zu erleichtern.

Hinsichtlich des Nachweises der Bedürftigkeit wurden in der Bund-Länder-AG mehrere Lösungsvorschläge diskutiert:

- Abschaffung des Kostenbeitrags für alle Teilnehmer (Vorteile: weniger Verwaltungsaufwand, Gleichbehandlung aller Teilnehmer);
- extensivere Auslegung der Härtefallregelung gemäß § 9 Abs. 2 IntegrationskursVO durch das BAMF und entsprechende Prüfung der Bedürftigkeit durch das BAMF;
- Prüfung der Bedürftigkeit durch die Träger der Migrationsberatung;
- Prüfung der Bedürftigkeit durch die Kommunen im Rahmen ohnehin durchgeführter Prüfungen (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag).

Die Kommunen lehnen den letzten Vorschlag als eine Verschiebung von Aufgaben ab. Auch zu dieser Thematik haben BMI und Kommunen bereits Vorschläge erarbeitet, die jedoch seitens des BMI derzeit ebenfalls zurückgestellt worden sind.

(3) Votum

a) Kenntnisnahme

b) Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an Integrationskursen auch für Unionsbürger zu schaffen und die Planungen zu zielgruppengerechten Kursangeboten und der Möglichkeiten des Bedürftigkeitsnachweises im BMI wieder aufzunehmen.

b) Maßnahmen Jobcenter, Förderprogramme, Arbeitsverträge, Unterstützung und Beratung von Arbeitnehmern, Arbeits- und Ausbildungsstellensuche

(1) Problemlage

Viele der betroffenen Personen kennen ihre Rechte als Arbeitnehmer nicht und werden teilweise Opfer ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse. Viele sind für den deutschen Arbeitsmarkt nicht hinreichend qualifiziert. Zum Teil liegt Analphabetismus vor. Sachbearbeiter in den Jobcentern sind zum Teil im Hinblick auf die Situation und die Rechtsansprüche der Zuwanderer aus Osteuropa nicht ausreichend sensibilisiert und die Dienstanweisungen sind z.T. nicht verständlich genug.

(2) Lösungsansätze

Es wurde vorgeschlagen, dass die Bundesagentur für Arbeit die bestehenden Fachlichen Hinweise / die Erstellung neuer fachlicher Weisungen oder Arbeitshilfen überprüft. Ziel ist die kompakte Bündelung für Sachbearbeiter in verständlicher Form. Dabei soll das Papier des Deutschen Vereins zur Rechtslage im SGB II berücksichtigt werden (s.o., Ziff. 3.a). Es soll ausdrücklich auf eine Prüfung, ob insb. bei Zuwanderern aus Osteuropa ausbeuterische Arbeitsverträge vorliegen, hingewiesen werden. Weiterhin wurden in der Bund-Länder-AG die entsprechende Einrichtung von Fortbildungen zu diesem Thema für Sachbearbeiter und die Prüfung der Ausweitung bestehender Förderprogramme für die Zielgruppe bei örtlichem Bedarf vorgeschlagen.

Die Bund-Länder-AG hat in den Bund-Länder-Ausschuss gem. § 18c SGB II am 6. November 2013 die Überprüfung / Neuerstellung kompakter und verständlicher Fachlicher Hinweise / fachlicher Weisungen / Arbeitshilfen und die Prüfung der Einrichtung von Fortbildungen bereits eingebracht. Über den Bund-Länder-Ausschuss soll in dessen AG Eingliederung die Prüfung der Ausweitung bestehender Förderprogramme für die Zielgruppe bei örtlichem Bedarf eingebracht werden.

(3) Votum

a) Kenntnisnahme

b) Die ASMK bittet die Bundesagentur für Arbeit, darauf hinzuwirken, in den bestehenden Fachlichen Hinweisen oder neu erstellten fachlichen Weisungen oder Arbeitshilfen den Hinweis aufzunehmen, dass insb. bei Zuwanderern aus Osteuropa zu prüfen sei, ob ausbeuterische Arbeitsverträge vorliegen.

c) Bildung, Schule, Kita

(1) Problemlage

In bestimmten Stadtvierteln lebt eine sehr große Anzahl von Osteuropäern ohne oder mit nur sehr geringen Sprachkenntnissen, so dass einige Schulen überfordert sind. Die geringen Sprachkenntnisse der Schüler führen dazu, dass diese z.T. auf Förderschulen verwiesen werden. Weiterhin problematisch ist Schul-Absentismus. Kita-Besuche sind nicht obligatorisch.

Festzustellen ist darüber hinaus, dass es vielfach Probleme gibt, Zugang zu betroffenen Familien zu finden, um Eltern zu einem Kita- oder Schulbesuch ihrer Kinder zu bewegen oder aber Erwachsene zu motivieren, Beratungseinrichtungen oder Sprachkurse zu besuchen. Familien kennen ihre Ansprüche, z.B. auf Nachhilfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, oft nicht.

(2) Lösungsansätze

Die Bund-Länder-AG befürwortet die Unterstützung von besonders betroffenen Schulen durch gezielt eingesetztes Personal (nicht unbedingt nur Lehrer, z.B. auch Schulsozialarbeit). In Berlin wurde mit der Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse eine besondere Klassenart geschaffen, die auf die Integration in Regelklassen hinarbeitet. Im Rahmen eines Pilotprojektes wurden Lehrkräfte mit bulgarischem oder rumänischem Migrationshintergrund eingestellt. Darüber hinaus werden Berliner Lehrkräfte für die Arbeit in Lerngruppen entsprechend qualifiziert.

Mit Unterstützung bulgarischer und rumänischer Sozialarbeiter sowie Integrationslotsen mit entsprechendem kulturellem Hintergrund sollte aktiv auf die betroffenen Familien zugegangen werden. Eltern müssen davon überzeugt werden, dass der verpflichtende Schulbesuch notwendig und auch der Besuch einer Kita vorteilhaft ist. Im Berliner Nachbarschaftsheim Neukölln e.V. arbeiten z.B. deutsche und rumänische bzw. bulgarische Sozialarbeiter zusammen, um in die Familien zu gehen und diese entsprechend zu beraten. Dort werden verschiedene niedrigschwellige Angebote für Zuwanderer vorgehalten, z.B. Rechtsberatung, Sozialberatung, Sprachkurse etc. Ebenso könnten Sozialarbeiter die Betroffenen über ihre Rechte informieren.

Als Sozialarbeiter haben sich Integrationslotsen, die einen entsprechenden kulturellen Hintergrund haben, bewährt. Nützlich wäre es auch, wenn diese ergänzt werden würden durch Entsendung von Sozialarbeitern mit entsprechenden Erfahrungen aus dem Herkunftsland. Weiterhin empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen.

(3) Votum

Kenntnisnahme

5. Gesundheitssituation

(1) Problemlage

Im Fokus der Betrachtungen stand die Frage, woraus die medizinische Versorgung für rumänische und bulgarische Zuwanderer, die zum Teil bereits in einem sehr schlechten gesundheitli-

chen Zustand nach Deutschland einreisen, während ihres Aufenthalts in Deutschland zu finanzieren ist. Hierbei konnte die Bund-Länder-AG zunächst feststellen, dass Informationsdefizite und Unsicherheiten bei Leistungserbringern, Sozialleistungsträgern und Beratungsstellen im Hinblick auf das Bestehen etwaiger Rechtsansprüche zur Absicherung im Krankheitsfall (insbesondere durch eine Krankenversicherung im Heimatland oder in Deutschland oder durch Sozialleistungsansprüche in Deutschland) bestehen. Diese Unsicherheiten und Informationsdefizite führen vielfach zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung oder zur Nichtgeltendmachung bzw. Nichtprüfung etwaig bestehender Ansprüche gegenüber/durch Krankenkassen im Heimatland, in Deutschland sowie Sozialleistungsträger(n). Darüber hinaus bestehen, selbst wenn Rechtslage und bestehende Ansprüche bekannt sind, erhebliche Probleme bei der Umsetzung bzw. Durchsetzung dieser Ansprüche in der Praxis (z.B. durch bestehende Sprachbarrieren, Unklarheiten hinsichtlich der Ansprechpartner etc.).

(2) Lösungsansätze

a) Kurzdarstellung der Rechtslage bzgl. der Absicherung im Krankheitsfall von bulgarischen und rumänischen Staatsbürgern

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bund-Länder-AG zunächst mit der Klärung der Rechtslage hinsichtlich etwaiger Krankenversicherungsansprüche im Heimatland bzw. in Deutschland sowie hinsichtlich etwaiger Sozialleistungsansprüche in Deutschland auseinandergesetzt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse zur Rechtslage sollen Leistungserbringern, Sozialleistungsträgern und Beratungsstellen in Deutschland in Form einer von der Bund-Länder-AG erstellten Kurzdarstellung der Rechtslage bzgl. der Absicherung im Krankheitsfall (siehe **Anlage 3**) zur Verfügung gestellt werden, um den bestehenden Informationsdefiziten und Unsicherheiten entgegenzuwirken.

Im Ergebnis ist die Bund-Länder-AG der Auffassung, dass für die Zielgruppe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in jedem Fall eine (Mindest-)Absicherung im Krankheitsfall besteht, sei es durch eine Krankenversicherung im Heimatland bzw. in Deutschland oder subsidiär über Sozialleistungsansprüche. Über welches konkrete Versorgungssystem eine Absicherung erfolgt, muss jedoch in jedem Einzelfall geklärt werden (für weitere Einzelheiten siehe **Anlage 3**).

Nach Auskunft der Vertreter der Botschaften Bulgariens und Rumäniens können Personen, die ihren ständigen Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt nicht mehr in den Heimatländern innehaben oder die ihre Krankenversicherungsbeiträge für die bulgarischen oder rumänischen Krankenversicherungen über einen bestimmten Zeitraum nicht mehr entrichtet haben, jedoch keinen Krankenversicherungsschutz aus den Heimatländern in Deutschland geltend machen. Andernfalls können unter bestimmten Voraussetzungen bei unvorhergesehenen Erkrankungen in Deutschland Krankenhilfeleistungen über den Einsatz einer Europäischen Gesundheitskarte (EHIC) in Deutschland in Anspruch genommen werden.

Im Übrigen hat die Bund-Länder-AG festgestellt, dass bulgarische und rumänische Zuwanderer in vielen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zur gesetzlichen bzw. pri-

vaten Krankenversicherung (GKV bzw. PKV) in Deutschland haben und eine entsprechende Absicherung darüber grundsätzlich in Betracht kommt (siehe im Einzelnen **Anlage 3** - Kurzdarstellung der Rechtslage).

Dies gilt insbesondere für „Schwarzarbeiter“, Arbeitssuchende (solange die Arbeitsuche begründete Aussicht auf Erfolg hat), Selbstständige (sofern die selbstständige Tätigkeit tatsächlich aufgenommen und ausgeübt wird und insbesondere kein „Scheingewerbe“ vorliegt) sowie deren Familienangehörige. Auch wenn Beitragsrückstände bestehen, ist zumindest eine Akutversorgung gewährleistet (§ 16 Absatz 3a SGB V bzw. § 193 Absatz 6 und 7 VVG).

Schließlich ist sich die Bund-Länder-AG einig, dass bei Fehlen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall – etwa durch Leistungsansprüche im Rahmen des SGB II, durch eine Krankenversicherung im Heimatland oder in Deutschland – subsidiär Sozialleistungsansprüche nach § 23 SGB XII in Betracht kommen und dass jeder hilfebedürftige Ausländer zumindest die unabweisbaren Hilfen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII erhält.

b) Einrichtung eines Kompetenzzentrums

Die komplexe Rechtslage und die Diskussionen in der Bund-Länder-AG haben deutlich gemacht, wie schwierig es in der Praxis ist, die Zuordnung der rumänischen und bulgarischen Zuwanderer zu den einzelnen medizinischen Versorgungssystemen sicherzustellen und entsprechend durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund besteht Einigkeit, dass eine stärkere Unterstützung der Sozialleistungsträger bzw. Kommunen, Leistungserbringer im Gesundheitswesen und Beratungsstellen bei der Klärung eines etwaigen Krankenversicherungsschutzes im Einzelfall erforderlich und sinnvoll ist.

Diskutiert wurde deshalb die Einrichtung und Unterhaltung eines „Kompetenzzentrums“ (o. ä. Bezeichnung) auf Bundesebene, welches

- als Wissenszentrum das Wissen über die Rechtslage in Deutschland und in den Heimatländern bündelt und Sozialleistungsträger bzw. Kommunen, Leistungserbringer im Gesundheitswesen und Beratungsstellen neutral berät (z. B. durch Fachexperten, FAQ, virtuelle Datenbank)

und

- ein Netzwerk mit den entscheidenden Akteuren (z. B. Krankenkassen in den Heimatländern, GKV, PKV, Botschaften) zur Klärung der Umsetzung bestehender Ansprüche auf Absicherung im Krankheitsfall aufbaut und pflegt.

und

- neben einer Beratung zur Rechtslage in Deutschland und den Heimatländern auch die tatsächliche Durchsetzung der Rechtsansprüche gewährleistet.

Die Vertreter des Bundes (BMAS, BMG) sowie der GKV und PKV stehen der Übernahme dieser Aufgabe durch den Bund, insbesondere durch die DVKA, aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

- Es gibt bereits jetzt ein Beratungsangebot durch die GKV. Die Krankenkassen haben die gesetzliche Pflicht, Betroffene in der Frage des Zugangs zur gesetzlichen Kran-

kenversicherung über ihre Rechte und Pflichten zu beraten. Hierzu gehört auch die Beratung über die Voraussetzungen einer versicherungspflichtigen oder freiwilligen Mitgliedschaft sowie die Prüfung, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

- Weiterhin hat die DVKA ihrerseits die gesetzliche Aufgabe, Aufklärung, Beratung und Information bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anzubieten (vgl. § 219a Absatz 1 Nummer 5 SGB V). Dieser Aufgabe kommt sie u.a. durch Rundschreiben nach, in denen grenzüberschreitende Sachverhalte abstrakt als Auslegungshilfe für die entscheidungsbefugten gesetzlichen Krankenkassen dargestellt werden.
- Die Klärung einzelner Versicherungsverhältnisse obliegt der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse. Eine parallele oder vorgeschaltete Prüfung auf Bundesebene würde einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten, ohne dass gleichzeitig bei den Krankenkassen der Verwaltungsaufwand gemindert würde. Für die Krankenkassen würde im Gegenteil der Verwaltungsaufwand steigen, da – um widersprüchliche Prüfungsergebnisse zu vermeiden – ein erheblicher Abstimmungsprozess zu leisten wäre
- Da die DVKA ausschließlich durch die GKV-Beitragszahler finanziert wird, wäre es nicht sachgerecht, ihr über die krankversicherungsrechtlichen Fragestellungen hinaus Aufgaben zu übertragen, die Fragestellungen aus den Bereichen des SGB II, SGB III und SGB XII betreffen.
- Als Verbindungsstelle hat die DVKA weder rechtliche noch faktische Möglichkeiten, „die tatsächliche Durchsetzung der Rechtsansprüche“ zu gewährleisten. Eine derartige Aufgabe wäre der DVKA wesensfremd.

Die in der Bund-Länder-AG beteiligten Länder und Kommunen halten unbeschadet dessen die Übernahme der Aufgaben des Kompetenzzentrums durch die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) zumindest für eine Probephase für sinnvoll:

Die DVKA verfügt seit 1950 über Erfahrung in der Beratung von Kranken- und Pflegekassen und deren Verbände, Sozialversicherungsträger, Versicherte und Arbeitgeber in krankensicherungsrechtlichen Fragestellungen mit Auslandsbezug. Insbesondere klärt die DVKA auch Anfragen im Zusammenhang mit den von deutschen Krankenkassen aushilfsweise erbrachten Leistungen für vorübergehend oder dauerhaft in Deutschland wohnende und im Ausland versicherte Personen. Sie ist im Übrigen mit Institutionen in fast 50 Staaten, darunter auch bulgarische und rumänische Einrichtungen, vernetzt.

Zusätzlich übernimmt die DVKA ab dem 25. Oktober 2013 die Aufgabe der sog. nationalen Kontaktstelle, um die Ausübung der Patientenrechte entsprechend der „Patientenmobilitätsrichtlinie“ (Richtlinie 2011/24/EU) sicherzustellen. Durch diese Richtlinie soll es EU-Bürgern erleichtert werden, Gesundheitsleistungen im EU-Ausland in Anspruch zu nehmen. Die nationale Kontaktstelle dient hierbei als zentrale und neutrale Informationsstelle (insbesondere zu Informationen über nationale Gesundheitsdienstleister, geltende Qualitäts- und Sicherheitsbestimmungen sowie Patientenrechte einschließlich der Möglichkeiten ihrer Durchsetzung und Rechte und Ansprüche des Versicherten bei Inanspruchnahme grenzüberschreitender Leistungen in anderen Mitgliedstaaten). Sie ist Ansprechpartnerin für Patienten und Gesundheitsdienstleister und ist europaweit mit den nationalen Kontaktstellen der anderen

Mitgliedsstaaten vernetzt. Zudem ist die nationale Kontaktstelle gleichermaßen für die Beratung in Bezug auf private und gesetzliche Krankenversicherungsverhältnisse zuständig.

Durch ihre langjährige Erfahrung bei der Beratung hinsichtlich sozialversicherungsrechtlicher Abkommen verfügt die DVKA über das nötige Wissen und die Kompetenz, um die auftretenden Fragen beantworten zu können und kann darüber hinaus auf ein bestehendes, internationales Netzwerk zu den einschlägigen Institutionen im EU-Ausland zurückgreifen. Die Einrichtung des Kompetenzzentrums an einer anderen, ggf. noch neu zu schaffenden Stelle, würde zu Doppelstrukturen und zu Unübersichtlichkeiten gerade auch für die Institutionen im Ausland führen.

(3) Votum

<p>a) Die ASMK bittet:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Deutschen Städtetag und den Deutschen Landkreistag, ihren Mitgliedern und- die Länder, den für die Leistungsgewährung nach SGB XII zuständigen Dienststellen, den Interessenverbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen sowie den Trägern der betroffenen Beratungsstellen sowie- die Spitzenverbände der Gesetzlichen und der Privaten Krankenversicherung, ihren Mitgliedsunternehmen <p>die Kurzdarstellung der Rechtslage bzgl. der Absicherung im Krankheitsfall von bulgarischen und rumänischen Staatsbürgern zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>b) Die ASMK bittet die Bundesregierung, ein vom Bund finanziertes Kompetenzzentrum auf Bundesebene einzurichten, das neben einer Beratung zur Rechtslage in Deutschland und den Heimatländern auch die tatsächliche Durchsetzung der Rechtsansprüche gewährleistet. Die ASMK bittet die Gesundheitsministerkonferenz (GMK), die ASMK hierbei zu unterstützen.</p> <p>- <i>Ablehnend Bund</i> –</p>

6. Maßnahmen in den Herkunftsländern

(1) Problemlage

Die Problematik der Armutswanderung kann langfristig nur gelöst werden, wenn sich die Situation der Betroffenen in ihren Heimatländern merklich verbessert. Solange Menschen ohne Perspektive in ärmsten Verhältnissen und ohne Integration in die Mehrheitsgesellschaft und den Arbeitsmarkt leben, wird es Zuwanderung in andere EU-Mitgliedstaaten mit vermeintlich besseren Perspektiven geben. Maßnahmen können insbesondere durch die Europäische Union ge-

fördert werden. Zu nennen sind der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und der Kohäsionsfonds.

Zwar sind hier Mittel vorhanden, jedoch waren Bulgarien und Rumänien in der Vergangenheit nur in der Lage, einen Teil abzurufen. Zum 20. September 2013 hat Bulgarien hinsichtlich der laufenden ESF-Förderperiode lediglich 48,4 % abgerufen, Rumänien 33,1 %. Hinzu kommt, dass es sich bei 13 % der Mittel, die in Bulgarien als genutzt gelten und bei 9 % der Mittel, die in Rumänien als genutzt gelten, um Vorschusszahlungen der Kommission handelt, die wahrscheinlich nicht vollständig tatsächlich verausgabt wurden. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die tatsächliche Mittelbindung noch deutlich unterhalb der 48,4 bzw. 33,1 % liegt. Für Rumänien ist eine Suspendierung der Zahlung der ESF-Mittel kürzlich aufgehoben worden.

Als Gründe für den geringen Abruf werden mangelnde Strukturen und mangelnde Kenntnis von ESF-Programmen und dem Antragsverfahren sowohl auf Behörden- als auch auf Trägerseite gesehen. Dagegen ist der Kofinanzierungsanteil von 15 %, den Bulgarien und Rumänien aufbringen müssen, augenscheinlich kein Hindernis. Das Partnerschaftsprinzip zwischen Verwaltung und Trägern ist verbesserungsfähig.

Im ESF gilt grundsätzlich das Erstattungsprinzip, d.h., die Träger müssen ihre Projekte zunächst vorfinanzieren. Das ist auch für viele deutsche Träger problematisch. Hinsichtlich bulgarischer und rumänischer Träger ist zu befürchten, dass sie eine Vorfinanzierung kaum leisten können und daher ohne alternative Finanzierungsmodelle keine über den ESF geförderten Projekte durchführen können. Hamburg und einige weitere Bundesländer übernehmen im Rahmen ihrer ESF-Landesprogramme die Vorfinanzierung für die Träger vollständig. Das ist auch in Bulgarien und Rumänien wünschenswert.

(2) Lösungsansätze

a) Beratungsstellen

Die Bund-Länder-AG befürwortet die Einrichtung von miteinander vernetzten Beratungsstellen in Bulgarien, Rumänien und Deutschland, die durch ESF-Mittel finanziert werden. Dabei soll geprüft werden, inwiefern die Kommission bei der Schaffung transnationaler Programme unterstützen kann. Die deutschen Stellen könnten insbesondere über Angebote im Heimatland wie z.B. Kindergarten, Schule, Arbeit, Wohnung sowie über die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Selbständigen in Deutschland informieren. Beratungsstellen in Bulgarien und Rumänien könnten auch über die Voraussetzungen für eine Perspektive auf dem deutschen Arbeitsmarkt informieren. Hamburg hat gute Erfahrungen mit einer entsprechenden Stelle gemacht.

b) Personalaustausch

Zum gegenseitigen Erfahrungs- und Wissensaustausch schlägt die Bund-Länder-AG vor, rumänische und bulgarische Verwaltungsmitarbeiter für einen gewissen Zeitraum als Trainees in

deutschen Behörden aufzunehmen. Ebenso könnten Trainees bulgarischer und rumänischer Träger bei deutschen Trägern beschäftigt werden.

Darüber hinaus könnten Mitarbeiter des Bundesverwaltungsamts (BVA) für einen gewissen Zeitraum im Rahmen von Projektarbeit für bulgarische Behörden tätig werden. Das BVA ist hierzu bereit, sofern die Finanzierung gesichert und eine ausreichende Vorbereitungszeit sichergestellt ist. Es besteht bereits ein Beratungsprojekt, in dessen Rahmen BVA-Mitarbeiter in Bulgarien tätig sind, die durch bulgarische ESF-Mittel finanziert werden. Thema dort ist die Optimierung von Personalmanagement.

Entsprechende Programme stehen selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass auch die Partnerländer sie begrüßen und unterstützen.

c) Workshops

Verwaltungsbehörden und durchführende Träger müssen in der Lage sein, Anträge auf Förderungen zu stellen, Projekte durchzuführen usw. Parallel muss deshalb eine Unterstützung im Hinblick auf Verwaltung für Verwaltung vor Ort und Wohlfahrtsverbände/Träger für Wohlfahrtsverbände/Träger vor Ort geschaffen werden.

Auf Initiative der Bund-Länder-AG werden hierzu im Herbst 2013 zwei Workshops in Brüssel stattfinden, die sich mit der Nutzung von ESF-Mitteln befassen. Darüber hinaus sollen Fördermöglichkeiten über EFRE geprüft werden, soweit dies mit Umfang und Zielsetzung der Workshops vereinbar ist. Die Workshops sollen insbesondere auch die oben unter (a) und (b) dargestellten Vorschläge sowie die Frage, inwieweit die Kommission bei der Durchführung transnationaler Programme unterstützen kann, prüfen.

Ein Workshop unter Federführung Nordrhein-Westfalens und des BMAS richtet sich an Verwaltungsbehörden. Dort werden neben der Europäischen Kommission und ausgewählten Teilnehmern aus Bund und Ländern je fünf hochrangige Mitarbeiter der in Bulgarien und Rumänien für den ESF zuständigen Verwaltung erwartet.

Der zweite Workshop unter Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und des Netzwerks Social Service Europe richtet sich an Träger. Eingeladen werden alle relevanten europäischen Trägernetzwerke und ihre Mitglieder aus Bulgarien und Rumänien, Strukturfondsexperten für Träger aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die Kommission und Vertreter der Ständigen Vertretungen Bulgariens, Rumäniens und Deutschlands bei der Europäischen Union. Diesem Workshop sollen unter dem Vorbehalt der Finanzierung konkrete Workshops in Bulgarien und Rumänien folgen, die unmittelbar dortige Träger bei der Nutzung von ESF-Mitteln unterstützen sollen.

Die Vertreter der Botschaften Bulgariens und Rumäniens haben gegenüber der Bund-Länder-AG darauf die Workshops begrüßt.

Eine aus dortigen ESF-Mitteln finanzierte unmittelbare Aktivität deutscher Träger in Bulgarien und Rumänien lehnt die Bund-Länder-AG ab. Grundsätzlich sollen aus Gründen der Akzeptanz die jeweiligen Träger vor Ort aktiv werden.

(3) Votum

a) Kenntnisnahme

b) Die ASMK begrüßt die Einrichtung von Beratungsstellen, den Personalaustausch zwischen Deutschland, Bulgarien und Rumänien und die Durchführung von Workshops zur besseren Nutzung von Fördermitteln

7. Unterstützung der betroffenen Kommunen

(1) Problemlage

Ein Teil der Zuwanderer aus Osteuropa geht aufgrund der bislang noch eingeschränkten Freizügigkeit, der mangelnden Sprachkenntnisse und der geringen beruflichen Qualifizierung keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach, sondern lebt von einem geringen Verdienst durch Scheinselbständigkeit/Schwarzarbeit, Bettelei oder Prostitution sowie dem Bezug von Kindergeld.

Diese Zuwanderer haben grundsätzlich weder Leistungsansprüche nach dem SGB II noch nach dem SGB XII und sind auch nicht krankenversichert.

Den betroffenen Kommunen entstehen für folgende Aufgaben gegenüber EU-Bürgern aus Osteuropa erhebliche Kosten, die derzeit aus dem eigenen Haushalt finanziert werden:

- Notfallversorgung im Krankheitsfall und Durchführung erforderlicher Impfungen,
- Krankentransport ins Heimatland,
- Betreuung der zugewanderten Kinder in Kitas und Schulen,
- Hilfen zur Erziehung,
- Betreuung der Zuwanderer durch Sozialarbeiter und Beratungsstellen mit muttersprachlicher Kompetenz,
- eigene Anlaufstellen, die zu Perspektiven und Rückkehrmöglichkeiten ins Heimatland beraten und Unterstützung leisten,
- Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorschriften,
- öffentliche Unterbringung.

Möglichkeiten der Kommunen, die entstehenden Kosten zu reduzieren bzw. zu begrenzen, sind kaum vorhanden. Ausländerrechtliche Maßnahmen greifen nicht, da es sich bei den Zuwanderern um EU-Bürger handelt und die theoretische Möglichkeit, ihnen das Freizügigkeitsrecht zu entziehen, praktisch nicht umsetzbar ist.

Um Anreize eines Zuzugs zu vermeiden, werden entsprechend dem Gesetzeswortlaut Leistungsansprüche nach dem SGB II oder SGB XII konsequent versagt.

Wie sich die diesbezügliche Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Ansprüchen nach dem SGB XII, entwickelt, ist derzeit nicht absehbar. Hinzuweisen ist auch darauf, dass schon eine geringfügige Beschäftigung in einem kurzen Zeitraum die Ausübung eines Gewerbes, das zu nicht bedarfsdeckenden Einnahmen führt, einen Anspruch der gesamten Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II zur Folge hat. Den Anteil der Kosten der Unterkunft tragen in jedem Fall die Kommunen.

Für Zuwanderer, die aufgrund ihrer Qualifikation die Möglichkeit der Integration in den Arbeitsmarkt haben, stellen die Kommunen entsprechende Beratungsangebote zur Verfügung. In vielen Kommunen ist darüber hinaus das Angebot einer Sozialberatung zusätzlich eingerichtet worden, die auch über die Möglichkeit einer Rückkehr ins Heimatland informiert und das Vorhaben aktiv begleitet.

Aber auch für Zuwanderer ohne jegliche Leistungsansprüche entstehen über das o.g. Unerlässliche hinaus erhebliche Kosten in den einzelnen betroffenen Großstädten, so z.B. für

- niedrigschwellige Sprachkurse,
- Schulsozialarbeiter/Integrationshelfer,
- Kosten für Rückfahrkarten,
- aufsuchende Sozialarbeit,
- Orientierungs- und Clearingstellen,
- Prostituiertenberatung/-betreuung,
- Methadonsubstitution.

Zwar hat der Bund die Kommunen bereits finanziell von Sozialausgaben entlastet. Mit der Entlastung reagierte der Bund jedoch auf bereits eingetretene Entwicklungen wie insbesondere die Fallzahlsteigerungen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie den Hilfen zur Pflege durch die demografische Entwicklung etc. Bei der nunmehr zu verzeichnenden Armutswanderung ist jedoch nicht flächendeckend das ganze Bundesgebiet betroffen, sondern nur einige Städte. Diese Betroffenheit hat zudem eine Dimension erlangt, der mit eigenen Finanzmitteln dieser Städte nicht mehr zu begegnen ist.

Auch wird in der Bund-Länder-AG überwiegend die Auffassung vertreten, dass davon auszugehen sei, dass die Armutswanderung aus Rumänien und Bulgarien – anders als in der Vergangenheit durch die Zuwanderung z.B. aus Polen – kein temporäres soziales Problem darstellt, sondern aufgrund der geringen Qualifikation der Zuwanderer insbesondere eine Integration in den Arbeitsmarkt für einen Teil der Zuwanderer auch längerfristig nicht zu erwarten ist.

Eine besondere Verantwortung des Bundes, zumindest einen Teil dieser Lasten zu tragen, ergibt sich daraus, dass er dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU zugestimmt hat, obwohl bereits zu dem damaligen Zeitpunkt ersichtlich war, dass es ein starkes und nicht in kurzer Zeit zu behebendes soziales Gefälle zwischen den Mitgliedstaaten gibt.

(2) Lösungsansätze

Die Bund-Länder-AG hat sich intensiv mit den anfallenden Kosten und den Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung der betroffenen Großstädte durch den Bund beschäftigt.

(a) Bundes-ESF

Das BMAS hat in sämtlichen Sitzungen sehr deutlich auf die Möglichkeit einer Finanzierung anfallender Kosten über den ESF verwiesen. Vorrangig stünden für die Problematik die Programme des Länder-ESF zur Verfügung, aber auch die vorhandenen Bundes-ESF-Programme seien durchaus für den Personenkreis der Armutswanderer geeignet.

Die Länder, insbesondere Berlin und Hamburg, haben für die noch laufende sowie die nächste Förderperiode des ESF zahlreiche Programme ins Leben gerufen, die auf die Zielgruppe der Armutswanderer abstellen. In Nordrhein-Westfalen wurde eigens zur Erstellung geeigneter und passgenauer Programme eine interministerielle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der man sich auf bestimmte Zielsetzungen einigen konnte, die nun in Programme umgewandelt werden.

Sämtliche aus der Sicht des Bundes für die Problematik geeigneten Bundesprogramme (auch vom BMFSFJ oder BMVBS) wurden ebenfalls ausführlich erörtert. Es blieb festzuhalten, dass für eine Inanspruchnahme von ESF-Mitteln des Bundes ein Arbeitsmarktbezug wie z.B. Langzeitarbeitslosigkeit in Deutschland und für die Kofinanzierung in der Regel ein Transferleistungsbezug vorhanden sein muss. Diese Voraussetzungen liegen bei den hier in Rede stehenden Armutswanderern gerade nicht vor. Aus diesem Grund sind die Programme z.B. für die Finanzierung der von der Bund-Länder-AG vorgeschlagenen Integrationslotsen, den Einsatz bulgarischer und rumänischer Sozialarbeiter in Deutschland sowie die Einrichtung und Unterhaltung umfassender Beratungsstellen nicht geeignet.

Eine Änderung des ESF Bundesprogramms konkret für die Zielgruppe der Armutswanderer aus Osteuropa lehnt der Bund bisher ab.

(b) ESF-Bundesprogramm, insb. JUGEND STÄRKEN im Quartier(bisher JUGEND STÄRKEN plus, BMFSFJ)

Im Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“, das vom BMFSFJ über den ESF angeboten wird, geht es um eine individuelle Begleitung und bedarfsgerechte Förderung junger Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, bei denen Jugendhilfebedarf im Vordergrund steht. Problematisch ist hier jedoch, dass das Programm erst ab der Sekundarstufe 1 der Allgemeinen Schulausbildung einsetzt, und dann lediglich bis zur Aufnahme einer Ausbildung andauert. Um den Problemen der Armutswanderung wirksam begegnen zu können, müssten geeignete Projekte jedoch bereits vor der Einschulung ansetzen. Das Programm müsste entsprechend erweitert werden.

Der inhaltliche Schwerpunkt des Programms liegt auf die Förderung des Übergangs Schule-Beruf. Daher vertritt der Bund die Auffassung, dass das Programm eine Öffnung für jüngere Zielgruppen nicht leisten kann. Dieses Modellprogramm sei so in Abstimmung mit den Ländern konzipiert worden um inhaltliche Überschneidungen zu vermei-

den. Zur Unterstützung ihrer Integration erhalten junge Menschen mit Migrationshintergrund, die dauerhaft nach Deutschland kommen oder auch schon länger hier leben, in bundesweit aktuell 430 national finanzierten „Jugendmigrationsdiensten“ – die ebenfalls Teil der Initiative JUGEND STÄRKEN sind – fachkundige Begleitung in Form von Einzelberatung und Gruppenangeboten auf der Grundlage individueller Förderpläne.

(c) Städtebauförderung

Im Bereich der Städtebauförderung könnte insbesondere das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ i.V.m. dem ergänzendem ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ („BIWAQ“) für die betroffenen Quartiere Unterstützung ermöglichen. Der Bund stellt den Ländern aktuell in 2013 40 Mio. Euro an Finanzhilfen zur Verfügung. Voraussetzung für die Förderung ist die räumliche Abgrenzung eines Fördergebietes durch Beschluss der Gemeinde und die Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts. Von dem Programm werden momentan etwa 607 entsprechende Programmgebiete erfasst; die Problematik Armutswanderung betrifft z.T. auch einzelne Immobilien außerhalb dieser Programmgebiete. Die Bund-Länder-AG ist der Auffassung, dass das Finanzvolumen des Programms „Soziale Stadt“ zumindest auf den Stand von 2010 (95 Mio. Euro) wieder erhöht werden muss. Darüber hinaus müssen Möglichkeiten geschaffen werden, im Einzelfall auch entsprechende Problemlagen außerhalb der Programmgebiete zu erfassen, wenn diese auf das Wohnumfeld und das Quartier insgesamt ausstrahlen.

(d) Fondslösung

Ausgiebig diskutiert wurde eine Beteiligung des Bundes an Zusatzkosten der betroffenen Kommunen durch Einrichtung eines Fonds bzw. alternativ durch Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II für die Länder, in denen Kommunen von der Problematik besonders betroffen sind (entsprechend dem Verfahren beim Bildungs- und Teilhabepaket). Die Kostenlast der Kommunen pro Person und Monat wird derzeit unter Dortmunder Federführung ermittelt. Der Bund lehnt eine derartige Kostenbeteiligung jedoch mit dem Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen einen Fonds und der bereits in der letzten Legislaturperiode umfangreichen finanziellen Entlastung der Kommunen ab.

(3) Voten

(a) Bundes-ESF (ablehnend Bund)

1. Kenntnisnahme
2. Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, das Operationelle Programm des Bundes für den ESF für die Zielgruppe der Armutswanderer aus Osteuropa bzw. für die besonders betroffenen Stadtregionen zu öffnen und durch gezielte Programme zu erweitern und die Kofinanzierung zu übernehmen.

(b) ESF-Bundesprogramm, insb. „JUGEND STÄRKEN im Quartier“, bisher JUGEND STÄR-

KEN plus, BMFSFJ (ablehnend Bund)

1. Kenntnisnahme
2. Die ASMK fordert das BMFSFJ auf, das Programm „JUGEND STÄRKEN plus“ auch für Kinder unterhalb der Sekundarstufe 1 zu öffnen.

(c) Städtebauförderung

1. Kenntnisnahme
2. Die ASMK fordert eine Erhöhung des Mittelansatzes des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ der Städtebauförderung mindestens auf den Stand von 2010 (95 Mio. Euro) sowie die Ergänzung der rechtlichen Grundlagen dahingehend, dass auch Projekte außerhalb der Programmgebiete gefördert werden können, wenn sie die Lebenssituation von Armutsmigranten aus Osteuropa verbessern helfen. Darüber hinaus wird gefordert, auch im Programm „Soziale Stadt“ einen Schwerpunkt auf die Neuzuwanderung aus Osteuropa zu setzen.

(d) Fondslösung (ablehnend Bund)

1. Kenntnisnahme
2. Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, sich finanziell an den Belastungen der betroffenen Kommunen durch Einrichtung eines Fonds, alternativ durch Erhöhung der Beteiligung an den Kosten der Unterkunft für die betroffenen Länder, zu beteiligen.

8. Ordnungsrecht, insbesondere Melde- und Gewerberecht

(1) Problemlage

Aus dem Positionspapier des Deutschen Städtetags vom 22. Januar 2013 und den Beiträgen der Städte ergaben sich folgende Probleme, die den Bereich des Ordnungsrechts betreffen:

Arbeitssuchende reisen zum Teil ohne ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung ein und werden von Vermittlern begleitet, die die Einreisen häufig unter falschen Versprechungen organisieren (u.a. Arbeit und Wohnung zu verschaffen).

Als Wohnungen werden häufig Scheinadressen oder Massenunterkünfte angegeben, um ein Gewerbe anzuzeigen, Anträge auf Sozialleistungen zu stellen oder ein Konto eröffnen zu können.

Es wird teilweise die Aufnahme eines Gewerbes angezeigt, um die eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Arbeitserlaubnispflicht sowie Sozialversicherungsbeiträge zu umgehen. In vielen Fällen besteht der Verdacht einer Scheinselbstständigkeit und Schwarzarbeit sowie Zahlung von Dumpinglöhnen.

Es wird zum Teil Kindergeld bezogen, die Kinder gehen aber nicht zur Schule, oder sie halten sich nicht in Deutschland bzw. nicht am angegebenen Wohnsitz auf.

Anlassbezogene Überprüfungen der Melde- und Gewerbebehörden bei Verdacht auf Missbrauch der Freizügigkeit stoßen auf rechtliche Grenzen – ob und welche Nachweise bei Anmeldung bzw. Gewerbeanzeigen verlangt werden können, ist strittig.

Die sogenannte Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG gewährt einen voraussetzungslosen Aufenthalt in den ersten drei Monaten, ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz sind nur bei Nichterwerbstätigen und Auszubildenden Voraussetzung, nicht bei Arbeitnehmern, Arbeitssuchenden und Selbständigen.

(2) Lösungsansätze

Es wurde insbesondere gefordert, Prüfungen bei Verdacht eines Missbrauchs der Freizügigkeit zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, um Scheinmeldungen und Scheinselbständigkeit zu verhindern. Dadurch soll Ausbeutung und sozialen Notlagen entgegengewirkt werden.

In die Bund-Länder-AG wurden folgende Ergebnisse und Vorschläge eingebracht:

(a) Melderecht

Eine Bestätigung des Vermieters ist nach BMeldeG ab dem 1. Mai 2015 obligatorisch. Die Forderung von Nachweisen ist gem. § 11 MRRG bereits nach geltendem Recht im Einzelfall z.B. bei Zweifeln am Bezug der Wohnung möglich. Neue gesetzliche Regelungen sind daher nicht erforderlich.

Die Meldebehörden unterstützen Polizei, Familienkassen und andere mit Armutswanderung befasste Behörden durch Übermittlung von Daten, z.T. auch regelmäßig oder durch automatisierten Abruf. Eine Verbesserung der Aktualität der Datenbestände der Familienkassen ist anzustreben. Eine Verkürzung des bisher jährlichen Übermittlungszyklus auf der Grundlage der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung erscheint sinnvoll, wenn gewährleistet ist, dass die Daten bei den Familienkassen entsprechend aktuell eingepflegt werden. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Langfristig ist geplant, die Kindergeldkassen aus den Datenbeständen des Bundeszentralamts für Steuern mit aktuellen Daten zu versorgen, mithin könnten ab diesem Zeitpunkt Datenübermittlungen der Meldebehörden wegfallen.

(b) Gewerberecht

Ob und welche Nachweise im Rahmen der Anzeige des Gewerbes nach § 14 GewO gefordert werden können, ist umstritten.

Der Arbeitskreis Öffentliche Sicherheit und Ordnung beim Deutschen Städtetag schlägt die Aufnahme einer Nachweispflicht in der Gewerbeordnung über die selbständige Tätigkeit (z.B. durch Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung - sog. „Statusfeststellung“) sowie den Nachweis von Betriebsräumen (soweit für das konkrete Gewerbe

erforderlich) und die Erfüllung der Kranken-, Rentenversicherungs- und Steuerpflicht vor. Das BMWi und Berlin haben europarechtliche Bedenken und lehnen eine Nachweispflicht ab, die alle Gewerbeanzeigen erfassen würde. Das BMWi ist der Ansicht, das Gewerbeanzeigeverfahren dürfe nicht zu einem Erlaubnisverfahren werden. Sofern Anhaltspunkte für Scheinanmeldungen/Scheinselbständigkeit vorliegen, werde die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) informiert. Problematisch sei zudem die Erfassung aller Gewerbetreibenden und die damit verbundene Mehrbelastung bei zusätzlichen Nachweispflichten. Das BMWi verweist darauf, dass auch der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ die Einführung von Nachweispflichten im Gewerbeanzeigeverfahren ablehne.

(c) Bekämpfung von Schwarzarbeit und Scheinselbständigkeit

Kontrollen von Schwarzarbeitern und Scheinselbständigen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und die Polizei sind laut Rückmeldung der Städte in der Regel nur punktuell möglich. Wo Kontrollen in „Brennpunkten“ stattfinden, sind diese häufig sehr erfolgreich (z.B. auf Baustellen). Eine Intensivierung der Kontrollen wäre daher wünschenswert.

(d) Freizügigkeitsrecht

Eine Prüfung der Voraussetzungen der Freizügigkeit durch die Meldebehörden ist auf der Basis des Melderechts nicht möglich.

In § 2 Abs. 7 Freizügigkeitsgesetz/EU wurde kürzlich eine neue Missbrauchsregelung aufgenommen; nach Auffassung des Erfahrungsaustauschs der Ausländerbehörden großer Städte sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen ohne Wiedereinreiseverbot jedoch nicht effektiv. Das Ergebnis der Initiative des BMI mit den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Österreich und anderen sowie der Verhandlungen der AG Freizügigkeit der EU-Kommission („freemo“) bleibt abzuwarten. Köln hat auf Bitte des BMI und der Bund-Länder-AG als „national contact-point“ in der AG der EU-Kommission über die Probleme mit der Armutszuwanderung berichtet, mehrere Städte haben auf eine Abfrage der Ländervertreterin in der AG „freemo“ für den deutschen Beitrag zum Abschlussbericht aktuelle Informationen zur Situation in den Städten geliefert.

(3) **Votum**

(a) Melderecht

1. Kenntnisnahme
- 2.

Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, die Aktualität der Daten bei den Familienkassen sicherzustellen. Soweit dies nicht mit verbesserter Nutzung von Meldedaten ermöglicht wird, sind andere Datenquellen, etwa des Bundeszentralamtes für Steuern, heranzuziehen. Nur durch aktuelle Daten könnten Missbrauchsfälle rascher aufgedeckt werden.³ Der Deutsche Städtetag wird gebeten, den Mitgliedsstädten eine Handreichung zu den Auskunftspflichten des Meldepflichtigen und des Wohnungsgebers nach § 11 Abs. 3 und 4 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zur Verfü-

gung zu stellen.

(b) Gewerberecht (ablehnend Bund, Berlin)

1. Kenntnisnahme
2. Die ASMK befürwortet die Aufnahme folgender Missbrauchsregelung in § 14 Abs. 1 Ziffer 3 GewO: „Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die Zweifel an der selbständigen Ausübung eines Gewerbes aufkommen lassen, kann die zuständige Behörde im Rahmen einer Gewerbeanzeige Nachweise vom Anzeigenden verlangen“. Die Regelung soll nach pflichtgemäßem Ermessen nur in Zweifelsfällen gelten, sie greift die Definition der Niederlassung in § 4 Abs. 3 GewO bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen auf.

Die ASMK schlägt außerdem vor, mit BMF und BMWi zu prüfen, ob eine Bestätigung der Gewerbeanzeige nach § 14 erst nach Vergabe der Steuernummer durch das Finanzamt erfolgen sollte.

Die Konferenz der Wirtschaftsminister von Bund und Ländern wird um Unterstützung der Vorschläge gebeten.

(c) Bekämpfung von Schwarzarbeit und Scheinselbständigkeit

Kenntnisnahme

9. Gespräche mit Botschaften

Die Bund-Länder-AG hat im Anschluss an ihre Sitzungen vom 29. Mai und 25. September 2013 jeweils Vertreter der Botschaften Bulgariens und Rumäniens eingeladen, um die Problematik zu erörtern und die Botschaften über die Arbeit der AG zu informieren. Am zweiten Termin konnte der Vertreter der bulgarischen Botschaft leider wegen einer kurzfristigen Verhinderung nicht teilnehmen. Die Gespräche waren sehr konstruktiv, und es wurde deutlich, dass alle Seiten großes Interesse an einer konkreten Zusammenarbeit auf Arbeitsebene, z.B. in den Bereichen Polizei und Sozialarbeit, haben.

Insbesondere haben die Vertreter der Botschaften ihre Bereitschaften betont, mit den betroffenen Kommunen gemeinsam die auftretenden Probleme zu erörtern und Lösungen zu finden. Ziel ist die Schaffung konkreter Netzwerke mit Behörden, Kommunen und sozialen Trägern und Einrichtungen in den Herkunftsländern. Ebenso befürworten sie die Durchführung der geplanten Workshops (s.o., Ziff. 6.2.c). Auf dem zweiten Treffen hat die rumänische Botschaft ihre Unterstützung der geplanten Workshops und des Austauschs von Fachleuten und ihre Aufgeschlos-

senheit gegenüber einer Finanzierung über rumänische ESF-Mittel ausgedrückt. Weiterhin wurde auch die Entsendung von Sozialarbeitern von beiden Botschaften befürwortet.

Hinsichtlich der Klärung der Absicherung im Krankheitsfall(s.o., Ziff. 5) sollen ausgewählte problematische Einzelfälle aus Dortmund, Berlin und Hamburg als „Testlauf“ für die Zusammenarbeit behandelt werden, um zu prüfen, ob und ggfs. wie sich grundsätzlich vorhandene Krankenversicherungsansprüche auch tatsächlich realisieren lassen.

Anlagen:

Anlage 1	D. Verein-Beitrag – Ansprüche SGB II-13 08 23
Anlage 2	D. Verein-Beitrag – Sozialhilfe f Ausländer
Anlage 3	Kurzdarstellung Rechtslage – Gesundheitssituation
Anlage 4	Teilnehmer der Bund-Länder-AG und deren Unterarbeitsgruppen



Prüfung der Leistungsberechtigung von Unionsbürger/innen im SGB II

Unionsbürger/innen sind gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 4 SGB II leistungsberechtigt, wenn sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und nicht von den Ausschlussgründen aus § 7 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 und 2 SGB II erfasst sind. Im Folgenden werden die bei der Prüfung der Leistungsberechtigung von Unionsbürger/innen ggf. problematischen Tatbestandsmerkmale dargestellt. Der Darstellung liegt die Handreichung des Deutschen Vereins „Rechtlicher Rahmen zur Erwerbsintegration von Menschen ohne deutschen Pass“ zu Grunde.¹

Leistungsberechtigung

Erwerbsfähigkeit, § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II

Ausländerinnen und Ausländer sind gem. § 8 Abs. 2 SGB II erwerbsfähig, wenn ihnen eine Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

- Ausreichend ist die *rechtliche Möglichkeit*, eine Beschäftigung nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit aufzunehmen. Auch für Unionsbürger/innen, die einem beschränkten Arbeitsmarktzugang unterliegen, ist deshalb die Erwerbsfähigkeit grundsätzlich zu bejahen, weil ihnen theoretisch eine Arbeitsgenehmigung-EU erteilt werden kann.

Gewöhnlicher Aufenthalt, § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II

Der gewöhnliche Aufenthalt ist gem. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I dort, wo sich die Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.

- EU-Bürger/innen genießen während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU).
- Auch über die ersten drei Monate hinaus ist ein erlaubter Aufenthalt anzunehmen, solange nicht das Entfallen des Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde bestandskräftig festgestellt wurde.

¹ http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-42-12-Handreichung-rechtlicher-Rahmen-der-Erwerbsintegration
Michaelkirchstraße 17/18 • D-10179 Berlin-Mitte • Telefon +49 (0)30 62980 – 0 • Telefax +49(0)30 62980 - 150
kontakt@deutscher-verein.de • www.deutscher-verein.de 90. ASMK Protokoll - Seite 174 von 223

- Für EU-Bürger/innen sind Abwesenheiten für eine Zeit von bis zu sechs Monaten oder eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinanderfolgenden Monaten aus wichtigem Grund für das Fortbestehen des gewöhnlichen Aufenthalts unschädlich (§ 4 a Abs. 6 Nrn. 1 und 3 FreizügG/EU).
- Keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben Touristen, Saisonarbeiter und Au-Pairs, da von vornherein ein zeitlich begrenzter Aufenthalt beabsichtigt ist.

Ausschlussgründe

Kein Anspruch während der ersten drei Monate nach Einreise

Ausländerinnen und Ausländer, die weder Arbeitnehmer/innen noch selbständig sind oder nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, sowie ihre Familienangehörigen sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Die Dreimonatsfrist beginnt mit dem Tag der tatsächlichen Einreise.

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II regelt einen grundsätzlichen Anspruchsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts. Hier ist zu prüfen, ob die erwerbsfähige, hilfebedürftige Person Arbeitnehmer/in, selbständig oder nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt ist. Jene Personen sind können auch während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Arbeitnehmer/innen

- Arbeitnehmer/in ist, wer eine tatsächliche, weisungsgebundene Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Acht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.²
- Hinsichtlich des Umfangs der Beschäftigung erachtete der EuGH eine wöchentliche Arbeitszeit von 5,5 Stunden als ausreichend.³
- Es genügt eine geringfügige Beschäftigung, welche nicht existenzsichernd ist.⁴

Selbständige

- Selbständig ist, wer tatsächlich und weisungsunabhängig eine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausübt. Keine selbständigen Tätigkeiten sind solche Tätigkeiten, die von einem so geringen Umfang sind, dass sie als völlig unwesentlich

² EuGH, Urteil vom 4. Juni 2009, Rs C-22/08.

³ EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, C-14/09.

⁴ EuGH, Urteil vom 14. Dezember 1995, C-444/93.

oder untergeordnet anzusehen sind. Die selbständige Tätigkeit muss nicht das Existenzminimum decken.⁵

Freizügigkeitsberechtigte gem. § 2 Abs. 3 FreizügG/EU

- Eine solche Freizügigkeitsberechtigung besteht für Personen, die durch Krankheit oder Unfall vorübergehend erwerbsgemindert sind. Auch arbeitslose Unionsbürger/innen können sich unter Umständen auf ein Freizügigkeitsrecht berufen: Tritt eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung ein und ist dies von der Agentur für Arbeit bestätigt, bleibt das Freizügigkeitsrecht für eine Dauer von sechs Monaten bestehen (§ 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG/EU).

Familienangehörige

- Auch die Familienangehörigen der (als Arbeitnehmer, Selbständige oder gem. § 2 Abs. 3 FreizügG/EU) freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger/innen werden nicht vom Ausschlussgrund erfasst. Familienangehörige sind Personen, die selbst Ausländer und Ausländerinnen sind und ihr Aufenthaltsrecht allein aufgrund ihres Familienstatus haben.⁶

Aufenthalt ausschließlich zur Arbeitssuche

Auch über die ersten drei Monate nach Einreise hinaus sind Personen gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II vom Kreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgeschlossen, wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.

An dieser Stelle ist der Aufenthaltsgrund der erwerbsfähigen, hilfebedürftigen Person zu prüfen. Wenn neben der Arbeitssuche noch ein anderer Aufenthaltsgrund vorliegt, können arbeitssuchende Unionsbürger/innen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Beispiele:

- Aufenthaltsrecht als Selbständige/r oder als Arbeitnehmer/in (s.o.)
- Das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer/in oder als Selbständige/r kann auch bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit fortbestehen (§ 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG/EU): Für einen Zeitraum von sechs Monaten bleibt als Arbeitnehmer/in freizügigkeitsberechtigt (und damit aufenthaltsberechtigt), wer nach weniger als einem Jahr Beschäftigung unfreiwillig arbeitslos wird. Nach mehr als einem Jahr Beschäftigung bleibt die Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer/in von einer unfreiwilligen

⁵ BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 23/10.

⁶ Thiel/Schoch, in: Münder, Sozialgesetzbuch II, 4. Aufl. 2011, § 7 Rdnr. 24.

Arbeitslosigkeit gänzlich unberührt. Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit muss in beiden Fällen durch die Agentur für Arbeit bestätigt worden sein. Wird eine länger als ein Jahr ausgeübte selbständige Tätigkeit aufgegeben und erfolgte die Aufgabe der Tätigkeit infolge von Gründen, die der/die Selbständige nicht zu vertreten hat, bleibt die Freizügigkeitsberechtigung auch nach Aufgabe der selbständigen Tätigkeit bestehen.

- Der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) kann ein Recht zum Aufenthalt geben.⁷
- Vor der Einreise wurde bereits ein Daueraufenthaltsrecht (§ 4 a FreizügG/EU) erworben. Dazu ist in der Regel ein ständiger und rechtmäßiger Aufenthalt von fünf Jahren notwendig.

Liegt neben der Arbeitssuche kein anderweitiges Aufenthaltsrecht vor, ist zu prüfen ob die Einreise erfolgte, um Arbeit zu suchen.

Die europarechtskonforme Auslegung des Ausschlussgrundes gebietet es, den Leistungsausschluss nicht anzuwenden, wenn zugewanderte Unionsbürger/innen erst später erwerbslos werden.⁸

Leistungsausschlüsse - Europarecht

Die Vereinbarkeit der Leistungsausschlüsse mit europarechtlichen Vorgaben ist umstritten.⁹ Teile der Rechtsprechung zweifeln an der Europarechtskonformität der Leistungsausschlüsse und bejahen Ansprüche von EU-Bürger/innen auf Leistungen nach dem SGB II im einstweiligen Rechtsschutz.¹⁰ An einer höchstrichterlichen Entscheidung fehlt es bisher.

Studierende und Auszubildende

Ebenso wie deutsche Studierende haben ausländische Studierende und Auszubildende nach § 7 Abs. 5 SGB II keinen über die Leistungen des § 27 SGB II hinausgehenden Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, soweit dem Grunde nach eine Förderungsfähigkeit der Ausbildung nach dem BAföG oder den §§ 60–62 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) besteht. Es reicht die rein theoretische Förderungsfähigkeit der Ausbildung, um den Ausschlussgrund zu bejahen. Dass im Einzelfall tatsächlich weder

⁷ BSG, Urteil vom 30. Januar 2013, B 4 AS 37/12.

⁸ Vgl. Rechtlicher Rahmen zur Erwerbsintegration von Menschen ohne deutschen Pass – eine Handreichung des Deutschen Vereins, http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-42-12-Handreichung-rechtlicher-Rahmen-der-Erwerbsintegration

⁹ Zu den gemeinschaftsrechtlichen Problemen: ebd.

¹⁰ Umstritten ist insbesondere ein Anspruch auf Gleichbehandlung aus der VO 883/2004 EG. Gegen einen Anspruch auf Gleichbehandlung: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. März 2012, L 29 AS 414/12 B ER; dafür: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31. Januar 2013, L 2 AS 2457/17 B ER und L 2 AS 2458/12 B ER.

Berufsausbildungsbeihilfe noch BAföG bezogen werden, weil es an den persönlichen Fördervoraussetzungen fehlt, ist unerheblich. In Härtefällen ist eine darlehensweise Erbringung von Leistungen nach § 27 Abs. 4 SGB II zu prüfen. Ein Anspruch auf Mehrbedarfe nach §§ 27 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II kann bestehen, da jene Bedarfe nicht ausbildungsbedingt sind.



23. August 2013

DV/AF Nr. III

Bearbeiter/in: Constanze Rogge

Zuarbeit für die Bund-Länder-AG Armutswanderung aus Osteuropa - UAG I

Sozialhilfe für Ausländer/innen

Ausländer/innen mit tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland haben - vorbehaltlich der in § 23 Abs. 3 SGB XII geregelten Anspruchsausnahmen - Zugang zu Sozialleistungen nach dem SGB XII.

Leistungsausschluss nach dem SGB II – Anspruch nach dem SGB XII?

- Bevor ein Anspruch auf Leistungen nach § 23 SGB XII geprüft wird, ist zunächst die Ausschlussnorm § 21 SGB XII zu prüfen. Personen, die nach dem SGB II dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, haben demnach keinen Anspruch auf *Leistungen für den Lebensunterhalt* nach dem SGB XII.

In der Rechtsprechung ist umstritten, ob die Leistungsausschlüsse aus § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II Leistungsausschlüsse *dem Grunde nach* sind.¹ Das soziale Sicherungssystem für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist das SGB II. Ein dauerhafter, vollständiger Leistungsausschluss für Unionsbürger/innen – wie ihn § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II und § 21 SGB XII für erwerbsfähige und zum Zweck der Arbeitssuche eingereiste Unionsbürger/innen begründet - ist jedoch unter gemeinschaftsrechtlichen Aspekten problematisch. Halten sich Unionsbürger/innen rechtmäßig im Aufnahmemitgliedsstaat auf, können sie sich in allen Situationen, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, auf das Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV berufen. Der

¹ Gegen einen Leistungsausschluss dem Grunde nach: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. September 2006, L 20 B 73/06 SO ER; dafür LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Juni 2012, L 20 AS 1322/12 B ER.

EuGH billigt Unionsbürger/innen im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot auch einen Anspruch auf Teilhabe in den Sozialleistungssystemen der Aufnahmemitgliedsstaaten zu.² Der Ausschluss von Sozialleistungen ist nur in engen Grenzen zulässig.³

- Es ist daher im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht vertretbar, den Ausschlussgrund aus § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II nicht als Leistungsausschluss dem Grunde nach zu werten und einen Anspruch nach § 23 SGB XII zu prüfen.
- Ebenso vertretbar ist es, dem Wortlaut des § 21 SGB XII zu folgen und Unionsbürger/innen, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II von Leistungen des SGB II ausgeschlossen sind, als grundsätzlich von der Sozialhilfe ausgeschlossen zu betrachten. Sind die Unionsbürger/innen mittellos, ist dennoch die Gewährung von existenzsichernden Leistungen als Ermessensleistung nach dem SGB XII zu prüfen.⁴

Anspruch aus § 23 SGB XII

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII haben Ausländer/innen mit tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland einen Anspruch auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft und Hilfe zur Pflege. Für jene Hilfen gelten bzgl. der Anspruchsvoraussetzungen, Umfang und Art der Leistungen die gleichen Regelungen wie für deutsche Staatsangehörige. Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII sind Ausländer/innen gem. § 23 Abs. 1 S. 2 SGB XII in gleicher Weise zu gewähren, wie Deutschen. Die Gewährung der übrigen Leistungen aus § 8 SGB XII ist in das Ermessen gestellt.

Anspruchsausnahmen

Kein Anspruch auf Leistungen nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII besteht, wenn einer der folgenden Ausschlussstatbestände zu bejahen ist:

² EuGH v. 7.9.2004 - C 456/02, EuGH v. 11.7.2004 - C -224/98, EuGH v. 15.3.2005 - C – 209/03

³ Das Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV ist auch für soziale Vergünstigungen anwendbar. Ungleichbehandlungen sind nach der Rechtsprechung des EuGH (s. FN 2) in Bezug auf steuerfinanzierte Sozialleistungen oder soziale Vergünstigungen gerechtfertigt, wenn der Aufnahmemitgliedsstaat die Leistungsgewährung an ein gewisses Maß der Integration in die Gesellschaft oder an einen tatsächlichen Bezug zum Arbeitsmarkt knüpft. An derartigen Kriterien fehlt es jedoch bei dauerhaften Leistungsausschlüssen.

⁴ Vgl. LSG NRW Beschluss vom 28.11.2012 – L 7 AS 2109/11 B ER.

1. Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben gem. § 23 Abs. 3 S. 1, 1. Alt. SGB XII Personen, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

- Hier ist zu prüfen, ob die Absicht Sozialhilfe zu erlangen das prägende Motiv für die Einreise war. Liegen auch andere Einreisemotive vor, muss die Absicht Sozialhilfe zu erlangen so wichtig gewesen sein, dass der/die Ausländer/in sonst nicht eingereist wäre.⁵

2. Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben außerdem gem. § 23 Abs. 3 S. 1, 2. Alt. SGB XII Personen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.

- Hier ist zu prüfen, ob neben der Arbeitssuche ein anderweitiger Aufenthaltsgrund vorliegt. Ein Aufenthaltsgrund kann sich z.B. aus dem Schutz von Ehe und Familie⁶ oder einem Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG) ergeben.

Europarechtskonforme Auslegung der Ausschlusstatbestände

Bei der Prüfung der Ausschlusstatbestände sind für Unionsbürger/innen gemeinschaftsrechtliche Anforderungen zu beachten. Die Unionsbürgerrichtlinie erlaubt den Mitgliedsstaaten, zugewanderte Unionsbürger/innen während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts von der Sozialhilfe auszuschließen (Art. 24 Abs. 2, 1. Alt i.V.m. Art. 14 Abs. 4 b) RL 38/2004/EG). Darüber hinaus wird ein Leistungsausschluss in der Sozialhilfe auch über die ersten drei Monate hinaus ermöglicht, soweit Unionsbürger/innen zum Zweck der Arbeitssuche eingereist sind (Art. 24 Abs. 2, 2. Alt RL 38/2004/EG).

- Bei der Anspruchsprüfung ist § 23 Abs. 3 S. 1, 2. Alt. SGB XII richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass der Zweck der Arbeitssuche bereits das prägende Motiv der Einreise gewesen sein muss.

Ob die zeitlich unbefristeten Anspruchsausschlüsse aus § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII europarechtskonform sind, erscheint fragwürdig⁷ - es fehlt hierzu jedoch bisher an einer höchstrichterlichen Entscheidung.

⁵ BVerwG Urteil vom 04.06.1992, 5 C 22/87

⁶ vgl. BSG, Urteil v. 30.1.2013, B 4 AS 37/12

⁷ vgl. FN 3.

- Sind im Einzelfall Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen, ist für mittellose Zugewanderte die Gewährung von unabweisbaren Hilfen als Ermessensleistung nach dem SGB XII zu prüfen.

Einreise zum Zweck der Behandlung einer Krankheit

Liegt der Zweck der Einreise in der Behandlung einer Krankheit, sollen Hilfen zur Krankheit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbar und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Krankheit geleistet werden (§ 23 Abs. 3 S. 2 SGB XII).

- Krankenhilfe kommt nur in Betracht, wenn der Krankenversicherungsschutz nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung (z.B. als Arbeitnehmer - auch bei „Schwarzarbeit“ - oder im Rahmen der Nachrangversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V⁸), einer privaten Krankenversicherung (Selbstständige, die sich mangels Vorversicherungszeit in Deutschland nicht freiwillig versichern können⁹) oder durch einen Träger im Herkunftsland gedeckt ist. Beiträge für die Pflichtversicherung aus § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V sind ebenso wie Beiträge zur privaten Krankenversicherung von den Versicherten selbst zu tragen. Bei Beitragsrückständen ist sowohl in der gesetzlichen als auch in der privaten Krankenversicherung eine Notversorgung gewährleistet.

Weitergehende Ansprüche aus europäischem Sekundärrecht – Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bei der Prüfung von Ansprüchen auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ist die VO 883/2004 EG zu beachten. Personen, für die diese Verordnung gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten, auf Grund der von der Verordnung erfassten Rechtsvorschriften, wie Staatsangehörige des Mitgliedsstaats. Für die Eröffnung des persönlichen Geltungsbereichs ist der Wohnsitz des Unionsbürgers / der Unionsbürgerin maßgeblich; Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gem. Art. 3 Abs. 3

⁸ Gem. § 5 Abs. 11 S. 2 SGB V werden Unionsbürger/innen nur dann nicht von der Nachrangversicherung aus § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V erfasst, wenn sie nicht erwerbstätig gem. § 4 FreizügG/EU sind.

⁹ Besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine private Krankenversicherung abzuschließen, § 193 Abs. 3 VVG.

i.V.m. Anhang X VO 883/2004 EG vom sachlichen Geltungsbereich der Verordnung erfasst.

- Zugewanderte Unionsbürger/innen haben, soweit sie vom persönlichen Geltungsbereich erfasst sind, unter denselben Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wie deutsche Staatsangehörige.

**Rechtslage zur Absicherung im Krankheitsfall
von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten, eine Absicherung im Krankheitsfall besteht. Schwierigkeiten bereitet in der Praxis jedoch die Feststellung, über welches Leistungssystem diese Absicherung gegeben ist oder herbeigeführt werden kann.

Hierzu werden folgende Hinweise zur Rechtslage gegeben:

1. Kontaktaufnahme mit einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Die deutschen gesetzlichen Krankenkassen haben die Aufgabe, im Einzelfall über den Krankenversicherungsschutz zu beraten bzw. verbindliche Entscheidungen zu treffen (z.B. Beratung über die Möglichkeiten der freiwilligen Krankenversicherung bzw. Entscheidung über das Bestehen einer Versicherungspflicht oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung – GKV). In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob ein Versicherungsschutz im Heimatland besteht. Die rumänischen oder bulgarischen Staatsangehörigen sollten sich daher nach ihrer Einreise umgehend mit einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse zur Klärung ihres Versicherungsschutzes in Verbindung setzen.

2. Absicherung im Krankheitsfall über eine Krankenversicherung im Heimatland

Es besteht eine gesetzliche Krankenversicherungspflicht für alle bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen. Voraussetzung für den Krankenversicherungsschutz ist die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (ggf. durch den Staat, wie z.B. bei Sozialhilfeempfängern und Personen unter 18 Jahren) sowie ein ständiger Wohnsitz bzw. der Lebensmittelpunkt in Bulgarien bzw. Rumänien. Verlagert sich der Lebensmittelpunkt dauerhaft ins Ausland, muss eine Krankenversicherung im Zielland abgeschlossen werden.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt bulgarischer bzw. rumänischer Staatsangehöriger in Deutschland kann eine Krankenbehandlung im Rahmen der Sachleistungsaushilfe erfolgen, sofern ein bestehender Krankenversicherungsschutz aus dem Heimatland vorliegt. Die hierbei für eine Krankenbehandlung in Deutschland erforderliche Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) wird von den bulgarischen bzw. rumänischen Krankenkassen auf Antrag ausgestellt. Über die EHIC und die PEB kön-

nen jedoch keine planbaren Behandlungen abgerechnet werden, für diese ist vielmehr eine Genehmigung der Krankenversicherung im Heimatland erforderlich (vgl. Artikel 18 bis 20 der VO (EG) 883/04 (des Rates vom 29. April 2004)).

Unabhängig von den bisherigen Ausführungen erhalten zumindest Kinder von bulgarischen Staatsangehörigen, die in Deutschland geboren werden, die bulgarische Staatsbürgerschaft und werden in die nationale Krankenversicherung Bulgariens integriert. Die Mitgliedsbeiträge werden vom bulgarischen Staat übernommen. Eine EHIC bzw. PEB wird auf Antrag ausgestellt. Voraussetzung für die Aufnahme in die nationale Krankenversicherung ist die Einreichung einer Kopie der deutschen Geburtsurkunde mit Apostille (Beglaubigungsform im internationalen Urkundenverkehr) sowie eine beglaubigte Übersetzung bei dem Standes- und Bürgeramt (GRAO) am Wohnsitz der Mutter in Bulgarien.

3. Absicherung im Krankheitsfall über eine deutsche Krankenversicherung

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige haben unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder privaten Krankenversicherung (PKV) in Deutschland.

Sind sie Arbeitnehmer (auch sog. „Scheinselbständige“) oder beziehen sie SGB II-Leistungen („Hartz IV“), besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht in der GKV. Darüber hinaus ist auch die Absicherung über eine freiwillige Versicherung (§ 9 SGB V, z.B. auch durch Anrechnung von Vorversicherungszeiten im Heimatland) oder über eine Familienversicherung (§ 10 SGB V) in der GKV denkbar.

Auch für folgende Personengruppen kann eine Absicherung bestehen:

- **„Schwarzarbeiter“** und **„Scheinselbständige“**: Versicherungspflichtig gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V in der GKV, wenn es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt.
- **Arbeitsuchende**: Grundsätzlich versicherungspflichtig gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V in der GKV, sofern keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht (z.B. über das Heimatland). Der Ausschluss des § 5 Absatz 11 SGB V gilt hier nicht.
- **Selbstständige**: Grundsätzlich versicherungspflichtig gemäß § 193 VVG in der PKV, sofern keine anderweitige Absicherung oder Absicherungsmöglichkeit im Krankheitsfall (z.B. über das Heimatland oder die deutsche GKV) besteht.

- **Geringfügig selbständig Erwerbstätige i.S.d. § 8 SGB IV (insbes. bei Arbeitsentgelt ≤ 450 Euro p.m.):** Versicherungspflichtig nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in der GKV, sofern keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht (z.B. über das Heimatland oder GKV oder PKV).
- **Nicht erwerbstätige Unionsbürger (dazu zählen auch sog. „Scheingewerbetreibende“) und deren Familienangehörige:** Nicht versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V in der GKV wegen des Ausschlusses in § 5 Absatz 11 SGB V. Besteht keine anderweitige Absicherung oder Absicherungsmöglichkeit im Krankheitsfall über das Heimatland oder in der deutschen GKV, könnte gemäß § 193 VVG eine Versicherungspflicht in der PKV bestehen.

Auch wenn in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung **Beitragsrückstände**¹ bestehen, ist sowohl in der GKV als auch in der PKV zumindest eine Akutversorgung gewährleistet (§ 16 Absatz 3a SGB V bzw. § 193 Absätze 6 und 7 VVG). Überdies unterliegen in der GKV familienversicherte Personen bei Beitragsrückständen des Mitglieds, von dem die Familienversicherung abgeleitet wird, keinerlei Leistungseinschränkungen.

4. Absicherung im Krankheitsfall über Sozialleistungen

Besteht weder eine Absicherung im Krankheitsfall über das Heimatland noch in Deutschland und kann sich der bulgarische oder rumänische Staatsangehörige nicht aus eigener Kraft oder durch vorrangig Leistungsverpflichtete helfen, kommen ggf. subsidiär Sozialleistungsansprüche in Betracht. Der Leistungsumfang richtet sich dabei nach § 23 SGB XII. Zumindest kann jeder hilfebedürftige Ausländer die unabweisbaren Hilfen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII erhalten. Das gilt auch in Fällen des § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII.

¹ Im August 2013 trat das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung in Kraft. Das Gesetz gibt Beitragsschuldner (der GKV) unter den Voraussetzungen des § 256a SGB V die Möglichkeit, dass aufgelaufene Beitragsschulden vollständig erlassen werden)

Bund-Länder AG „Armutswanderung aus Osteuropa“

teilnehmende Länder / Städte / Ministerien / Institutionen

Thema	Teilnehmende Institutionen
Bund-Länder AG gesamt	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Bundesministerium des Innern (BMI) - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) - Bundeskanzleramt-Integrationsbeauftragte (BKIntB) - Botschaft der Republik Bulgarien - Botschaft von Rumänien - Bundesagentur für Arbeit (BA) - Integrationsministerkonferenz HH u. Hessen (IntMK) - Deutscher Landkreistag - Deutscher Städtetag - Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge - Länder/Städte: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Dortmund
außerordentliches Gespräch zu einer möglichen Fondslösung	<ul style="list-style-type: none"> - Staatssekretär Hoofe (BMAS) - Staatsrat Pörksen (HH) - Staatssekretärin Loth (Berlin) - Abteilungsleiter Rütten (NRW)
Leistungsrecht / Integration (U-AG 1)	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Bundesministerium des Innern (BMI) - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) - Bundeskanzleramt-Integrationsbeauftragte (BKIntB) - Bundesagentur für Arbeit (BA) - Deutscher Landkreistag - Deutscher Städtetag - Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge - Integrationsministerkonferenz HH u. Hessen (IntMK) - Länder/Städte: Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin-Neukölln, Hannover
Gesundheitssituation (U-AG 2)	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Bundesministerium für Gesundheit (BMG) - Bundesministerium des Innern (BMI) - Bundeskanzleramt-Integrationsbeauftragte (BKIntB) - Botschaft der Republik Bulgarien - Botschaft von Rumänien - Deutscher Städtetag - Gesetzliche Krankenkassenverband (GKV-Spitzenverband) - Private Krankenkassenverband (PKV-Verband) - Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung (DBKA) - Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege / Arbeiterwohlfahrt (BAGFW/AWO) - Länder/Städte: Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Berlin-Neukölln, Köln, Mannheim

<p>Maßnahmen in den Herkunftsländern (U-AG 3)</p>	<ul style="list-style-type: none">- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)- Bundesministerium des Innern (BMI)- Auswärtiges Amt (AA)- Bundeskanzleramt-Integrationsbeauftragte (BKIntB)- Bundesverwaltungsamt (BVA)- Landesvertretung von NRW in Brüssel- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband- Deutscher Caritasverband- Länder/Städte: Berlin, Hamburg, Dortmund
<p>Unterstützung der betroffenen Kommunen (U-AG 4)</p>	<ul style="list-style-type: none">- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)- Bundesministerium des Innern (BMI)- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)- Auswärtiges Amt (AA)- Bundeskanzleramt-Integrationsbeauftragte (BKIntB)- Bundesverwaltungsamt (BVA)- Deutscher Landkreistag- Deutscher Städtetag- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband,- Deutscher Caritasverband- Länder/Städte: Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Dortmund, Duisburg, Mannheim
<p>Ordnungsrecht, insbesondere Melde- und Gewerberecht (U-AG 5)</p>	<ul style="list-style-type: none">- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)- Bundesministerium des Innern (BMI)- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)- Bundeskanzleramt-Integrationsbeauftragte (BKIntB)- Deutscher Städtetag- Länder/Städte: Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Dortmund, Duisburg, Mannheim, München, Köln (zeitweise)



**Bericht über die bisherigen Ergebnisse der
Bund-Länder-Arbeitsgruppe
zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts
- einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II
(AG Rechtsvereinfachung im SGB II)
vom 4. September 2013**

1. Einleitung

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) hat im November 2012 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II beschlossen (TOP 5.20 „Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II“). Nach der Sammlung umfangreicher Rechtsänderungsvorschläge hat diese Arbeitsgruppe im Juni 2013 unter der Bezeichnung „AG Rechtsvereinfachung im SGB II“ ihre Tätigkeit aufgenommen und in drei Workshops bereits einen Großteil der Vorschläge auf Fachebene diskutiert und bewertet. Der vorliegende Bericht soll die in der Arbeitsgruppe bislang erzielten Ergebnisse zu den Themenbereichen Einkommen und Vermögen, Verfahrensrecht und Kosten der Unterkunft und Heizung abbilden. Da weitere Vorschläge offen sind und noch nicht erörtert wurden, spricht sich die Arbeitsgruppe einstimmig für eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Jahr 2014 aus.

2. Grundlagen der Arbeitsgruppe

Die Länder und der Bund haben sich in der konstituierenden Sitzung Anfang Juni 2013 auf bestimmte Grundlagen der Arbeitsgruppe geeinigt. Danach üben den Vorsitz der AG Rechtsvereinfachung das Land Sachsen-Anhalt als ASMK-Vorsitzland im Jahr 2013 und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam aus. Die gemeinsame Geschäftsstelle wurde organisatorisch und personell beim BMAS eingerichtet, das in enger Abstimmung mit dem ASMK-Vorsitzland diese Aufgabe wahrnimmt.

Der Teilnehmerkreis der AG Rechtsvereinfachung im SGB II wurde weit gefasst, um eine möglichst umfassende Beteiligung fachkundiger Stellen und Institutionen zu gewährleisten. Zu den Teilnehmenden gehören das BMAS (ggf. auch andere Ressorts), die Länder und darüber hinaus die Bundesagentur für Arbeit (BA), die kommunalen Spitzenverbände, also der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund, sowie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge. Neben der Einbeziehung des Bundessozialgerichts wird auch anderen Institutionen eine Beteiligung an der inhaltlichen Arbeit angeboten (bislang z.B. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit). Für einen vertieften Einblick in die Verwaltungspraxis sorgen ausgewählte Expertinnen und Experten, die von der BA und den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden. Zusätzlich werden je nach Themengebiet Sachverständige aus Rechtsprechung, Verwaltung und Wissenschaft hinzugezogen.

Die Arbeitsgruppe und die Tätigkeit in den Workshops prägt eine gleichberechtigte und offene Arbeitsweise auf Fachebene. Die Teilnehmenden erhalten die Möglichkeit, sowohl Vereinfachungsvorschläge anzumelden, als auch die eingebrachten Vorschläge zu begründen und zu bewerten. In der Zielsetzung strebt die Arbeitsgruppe die Identifizierung konsensueller Lösungsmöglichkeiten bei der Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II an (höhere Transparenz, Optimierung von Verwaltungsabläufen, Entlastung von Verwaltung und Sozialgerichten). Entsprechend ihrer offenen und fachlich orientierten Arbeitsweise fasst die Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Bewertungen der einzelnen Akteure (Voten) in Konsens- und Dissenspunkten als Ergebnis zusammen. Sozialpolitische Erwägungen sind im Zusammenhang mit der Erörterung der Rechtsvereinfachung in die Beratungen eingeflossen. Eine abschließende Bewertung bleibt einem ggf. folgenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

3. Inhaltliche Tätigkeit

3.1 Konsensuale Änderungsvorschläge

Die AG Rechtsvereinfachung im SGB II hat von Ende Juni bis Ende August 2013 drei Workshops zu den Themen „Einkommen und Vermögen“, „Verfahrensrecht“ und „Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Bedarfsgemeinschaft“ durchgeführt, in denen eine Vielzahl mehrheitlich getragener Änderungsvorschläge identifiziert werden konnte.

Die weitere Darstellung der erzielten Ergebnisse konzentriert sich auf eine „Positivliste“ von Änderungsvorschlägen, die zumindest von Bund und Ländern mehrheitlich befürwortet wurden.

Einkommen und Vermögen

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme (Vorschlag zur Ifd. Nr. 3.1 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge - Anlage 2),
- Einführung eines Einkommensfreibetrags bei geringfügigen Kapitalerträgen (Vorschlag zur Ifd. Nr. 7),
- Pauschalierung des Einkommensabsetzbetrags für Beiträge zur geförderten Altersvorsorge („Riester-Rente“) (Vorschlag zur Ifd. Nr. 9),
- Klarstellungen bei den pauschalierten Einkommensabsetzbeträgen (Vorschläge zu den Ifd. Nrn. 11, 12),

Verfahrensrecht

- Einführung eines Ersatzanspruchs bei Doppelleistungen von Sozialleistungsträgern (Vorschlag zur Ifd. Nr. 70),
- Klarstellungen und Schließung von Haftungslücken bei den Ersatzansprüchen nach §§ 34 ff. SGB II (Vorschläge zu den Ifd. Nrn. 65, 66, 69),
- Anpassung der Sonderregel zur Aufhebung von Verwaltungsakten bei Änderung der ständigen Rechtsprechung (§ 40 Absatz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Absatz 1 SGB III) an die Besonderheiten im Rechtskreis SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 76),
- Entsprechende Anwendbarkeit der rentenrechtlichen Regelungen des § 118 Absatz 3 bis 4a SGB VI zur Rücküberweisung von Beträgen, die für Zeiträume nach dem Tod der leistungsberechtigten Person gewährt wurden, durch das Bankinstitut (Vorschlag zur Ifd. Nr. 81),
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Vorauszahlung noch nicht fälliger Leistungen des Folgemonats (Vorschlag zur Ifd. Nr. 83),
- Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf zwölf Monate (Vorschlag zur Ifd. Nr. 84),

- Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 86),
- Aussetzung von Aufrechnungen bei gleichzeitiger Sanktion (Vorschlag zur Ifd. Nr. 87),
- Zulässigkeit der Aufrechnung von Nachzahlungen mit Erstattungsforderungen (Vorschlag zur Ifd. Nr. 88),
- Zulässigkeit der Aufrechnung auch bei Forderungen unterschiedlicher Kostenträger (Vorschlag zur Ifd. Nr. 91),
- Sicherstellung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit nach § 44a SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 92.2),
- Befreiung bestimmter Personengruppen von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (Vorschlag zur Ifd. Nr. 96),

Kosten der Unterkunft und Heizung

- Klarstellung bei der Anspruchsbeschränkung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 35.1),
- Übernahme von Genossenschaftsanteilen bei Anmietung einer Wohnung als Darlehen nach § 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 43).

Die Umsetzung mancher Vorschläge würde finanzielle Auswirkungen haben; eine Prüfung dieser Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen steht noch aus. Für Mehrausgaben, die im Rahmen der Umsetzung der Vorschläge entstehen sollten, ist im geltenden Finanzplan des Bundes keine Vorsorge getroffen (Finanzierungsvorbehalt).

3.2 Änderungsvorschläge ohne einheitliches Meinungsbild

In den Workshops wurden auch andere bedeutsame Änderungsvorschläge diskutiert, bei denen innerhalb der Arbeitsgruppe keine Einigung erzielt werden konnte. Dies war etwa bei folgenden Themen der Fall:

- Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung (Vorschlag zur Ifd. Nr. 16; vgl. dazu bereits den Bericht der Gemeinsamen Kommission der JuMiKo und ASMK zur Erarbeitung von Änderungsvorschlägen auf dem Gebiet des Sozialrechts vom 27. Oktober 2010, S. 9-17),
- Berücksichtigung von Kinderzuschlag und Kindergeld als Einkommen der kinderzuschlags- bzw. kindergeldberechtigten Person, § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 1),
- Modifikationen bei der Unterhaltsvermutung innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft, § 9 Absatz 5 SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 19.2) und
- Einschränkung des § 44 SGB X zur Korrektur zurückliegender Leistungsentscheidungen (sog. Zugunstenverfahren) im Rechtskreis SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 74.1, vgl. dazu bereits den Bericht der Gemeinsamen Kommission der JuMiKo und ASMK zur Erarbeitung von Änderungsvorschlägen auf dem Gebiet des Sozialrechts vom 27. Oktober 2010, S. 116).

4. Ausblick

Die AG Rechtsvereinfachung im SGB II hat sich einstimmig für eine Fortsetzung der Arbeitsgruppe im Jahr 2014 ausgesprochen. Der Auftrag der 89. ASMK soll vollumfänglich zum Ende geführt werden. Hierzu sind die noch nicht behandelten Vorschläge in der Arbeitsgruppe zu diskutieren und zu bewerten (insbesondere Zugangsvoraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II und Vereinfachungen bei der Bestimmung angemessener Kosten der Unterkunft). Außerdem sind die bisher vertagten gewichtigen Themen (insbesondere temporäre Bedarfsgemeinschaft, Einführung einer besonderen Bagatellgrenze für Rückforderungen im SGB II) nach vertiefter Aufbereitung erneut aufzugreifen. Das weitere Vorgehen erfordert ggf. auch, bereits bewertete Vorschläge wegen ihrer wechselseitigen Beziehungen zu den noch anstehenden Themen in die Diskussionen einzubeziehen.

5. Anlagen

- 5.1 Überblick über die Tätigkeit der AG Rechtsvereinfachung im SGB II (Anlage 1)**
- 5.2 Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge (Anlage 2)**
- 5.3 Übersichten über die Voten in den Workshops (Anlage 3)**



**Bericht über die bisherigen Ergebnisse der
Bund-Länder-Arbeitsgruppe
zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts
- einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II
(AG Rechtsvereinfachung im SGB II)
vom 4. September 2013**

Überblick über die Tätigkeit der AG Rechtsvereinfachung im SGB II

- **Konstituierende Sitzung am 12. Juni 2013**
- **1. Workshop „Einkommen und Vermögen“ am 26. Juni 2013**
- **2. Workshop „Verfahrensrecht“ am 30./31. Juli 2013**
- **3. Workshop „Kosten der Unterkunft und Heizung /
Bedarfsgemeinschaft“ am 20. August 2013**
- **2. Sitzung der AG Rechtsvereinfachung am 4. September 2013**

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

lfd. Nr.	Paragrafenbezeichnung	Kurzinhalt	Einbringende Stelle
1	SGB II 11 Abs. 1 Satz 3 und 4	Vereinfachung der Anrechnung des Kindergeldes: 1) Streichung von § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II - Anrechnung von Kindergeld und Kinderzuschlag bei der berechtigten Person (NRW / RP); 2) Entweder Anrechnung bei der berechtigten Person oder Berücksichtigung dort, wo das Kind lebt (DST / DStGB).	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (6) / Nordrhein- Westfalen / Rheinland-Pfalz
2	SGB II 11 Abs. 2	Modifikation des Zuflussprinzips: 1) Laufende Einnahmen sollen im Folgemonat berücksichtigt werden, wenn für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen erbracht wurden (DLT); 2) Anrechnung von Einkommen grundsätzlich erst im Folgemonat (z.B. auch Renten), um Darlehensgewährungen zu vermeiden (DST / DStGB); 3) Einkommen bei einer Arbeitsaufnahme soll erst berücksichtigt werden, wenn es tatsächlich zufließt (regelmäßig Monatsende). Bis dahin soll weiterhin Alg II als Zuschuss gezahlt werden (DV).	Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (3) / Deutscher Verein
3	SGB II 11 Abs. 3	Behandlung einmaliger Einnahmen: 1) Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme (BMAS); 2) Behandlung des vorzeitigen Verbrauchs; Berücksichtigung von jährlich wiederkehrendem Arbeitseinkommen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) nicht als einmalige, sondern als laufende Einnahmen (DST / DStGB); 3) Einführung einer Härtefallregelung, die Alg II - Zahlungen als Zuschuss bei vorzeitigem Verbrauch der einmaligen Einnahme ermöglicht (DV).	BMAS / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (9) / Deutscher Verein
4	SGB II 11, Alg II-V 2 Abs. 6	Überprüfung der Regelungen in § 2 Abs. 6 Alg II-V zur Bewertung von Sachbezügen.	BMAS
5	SGB II 11a	Überbrückungsgeld für Haftentlassene als nicht zu berücksichtigendes Einkommen.	Schleswig-Holstein
6	SGB II 11a, Alg II-V 1	Anrechnungsfreies erstes Erwerbseinkommen zur Vermeidung einer Darlehensgewährung, zusätzlich Anreizfunktion (begrenzt auf einmal im Jahr).	Nordrhein-Westfalen
7	SGB II 11a, Alg II-V 1 Abs. 1 Nr. 1	Bagatellgrenze bei Einkommen. Ausweitung des Freibetrags auf Einnahmen, die einmalig im Jahr erzielt werden, z.B. Kapitalerträge ("Ansparung" des Freibetrags von 10 Euro).	Nordrhein-Westfalen
8	SGB II 11b	Vereinfachung der Einkommensanrechnung: 1) Stärkere Pauschalierung von Einkommensfreibeträgen (NRW); 2) Wegfall der Staffelung; vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit sollte nur ein zu bestimmender prozentualer Betrag abgesetzt werden (ST); 3) Vereinheitlichung der Freibeträge auf 100 Euro bzw. 175 Euro (DST DStGB)	Nordrhein-Westfalen / Sachsen-Anhalt / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (4)
9	SGB II 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Alg II-V	Einführung eines Pauschbetrages für "Riester-Rente".	BMAS
10	SGB II 11b Abs. 1, 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 77	Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII von Nachweisobliegenheiten bei Absetzung von Sachaufwendungen nach § 11b SGB II entlasten; Heranziehung der lokal festgesetzten Sätze für Sachaufwand und Anerkennungsbetrag.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (8)
11	SGB II 11b Abs. 2	Den pauschalierten Grundabsetzbetrag übersteigende Absetzbeträge können nur bei Erwerbseinkommen von mehr als 400 Euro geltend gemacht werden.	Deutscher Landkreistag
12	SGB II 11b Abs. 2 Satz 3	Klarstellung des Grundfreibetrags bei Zusammentreffen von Erwerbseinkommen aus ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit; Widerspruch zwischen PROSOZ und FH der BA	Sachsen-Anhalt
13	SGB II 12a	Verpflichtung zur Inanspruchnahme von vorrangigen Leistungen wie Unterhaltsvorschuss, Elterngeld und Betreuungsgeld nur noch, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der gesamten BG vermieden oder beseitigt wird.	Deutscher Landkreistag / Saarland
14	SGB II 12a	Rechtsfolgenbestimmung bei Verstoß gegen die Verpflichtung, vorrangige Leistungen zu beantragen, in § 12a aufnehmen.	Rheinland-Pfalz
15	SGB II 19 Abs. 3	Klarstellung der Rangfolge der Anrechnung des Einkommens im Hinblick auf Leistungen nach § 24 SGB II.	Sachsen-Anhalt

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

16	SGB II 9 Abs. 2	Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung.	Bayern / Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (1) / Deutscher Verein / Niedersachsen
17	SGB II 9 Abs. 2	Einkommen und Vermögen der Kinder auch auf Elternbedarf anrechnen.	Rheinland-Pfalz
18	SGB II 9 Abs. 2 Satz 2, 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II, 12a Satz 2 SGB II	Stiefkinderregelung; Freilassung des Einkommens und des Vermögens des nicht sorgerechtlich verpflichteten Partners bei der Bedarfsberechnung des Stiefkinds.	Niedersachsen
19	SGB II 9 Abs. 5	Bedarfsdeckung in Haushaltsgemeinschaft: 1) Einführung einer gesetzlichen Vermutung der Bedarfsdeckung durch gemeinsames Wirtschaften bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft (entspr. § 39 SGB XII); zusätzliche Präzisierung im Hinblick auf kostenlose Gewährung von Unterkunft und Heizung (DLT); 2) Streichung des § 9 Abs. 5 SGB II; der Arbeitsaufwand bei der Unterhaltsvermutung bei Haushaltsgemeinschaft steht in keinem Verhältnis zum Erfolg (NRW / RP).	Deutscher Landkreistag / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz
20	SGB II 7	Systematische Bereinigung und Überführung der Leistungsausschlüsse des § 7 SGB II (Abs. 1 S. 2, Abs. 4 bis 6) in eigene Vorschriften - ohne inhaltliche Änderungen.	Bayern
21	SGB II 7 Abs. 1	Sonderregelung für Selbstständige; Begrenzung des Leistungsanspruchs auf 24 Monate bei unrentabler Selbstständigkeit.	Sachsen-Anhalt
22	SGB II 7 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 2 / SGB XII 23	Leistungsausschlüsse für Ausländerinnen und Ausländer: 1) Eigenständige Definition ArbN/Selbstständige im SGB II (BA); 2) Einführung einer Härteklausele, um EU-Ausländern, die von Leistungen nach SGB II / SGB XII ausgeschlossen sind, u.a. einmalige Hilfen zur Ausreise und für einen vorübergehenden Zeitraum zu gewähren; vgl. Bund-Länder-AG Armutswanderung Osteuropa (HH); 3) Klarstellung der Ausschlüsse durch Positivformulierungen; abschließende Klärung der ausländerrechtlichen Fragen durch Ausländerbehörden (NI).	BA / Hamburg / Niedersachsen
23	SGB II 7 Abs. 3	Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft: 1) Zuordnung des Kindes zur BG des sorgeberechtigten Elternteils, ggf. unter Berücksichtigung des sog. "Residenzmodells"; 2) Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft; Normierung des richterrechtlichen Instituts; zeitanteilige BG-Zugehörigkeit (BY).	BA / Bayern / BMAS / Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (7) / Rheinland-Pfalz
24	SGB II 7 Abs. 3, SGB VIII	Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft bei Anspruch auf (vorrangige) SGB VIII-Leistungen.	BA / Sachsen-Anhalt
25	SGB II 7 Abs. 3a	Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft: 1) Übernahme der Parallelvorschrift des § 39 SGB XII, wonach bei einer Haushaltsgemeinschaft eine Bedarfsdeckung vermutet wird und somit die materielle Hilfebedürftigkeit durch den Bürger bewiesen werden muss (RP); 2) Gesetzliche Vermutung nach 2 Jahren des Zusammenlebens nicht mehr widerlegbar (RP); 3) Abschaffung der Jahresfrist, wenn ein Paar zusammenzieht bzw. zusammenlebt, Einstehensvermutung von Beginn an unabhängig von der Jahresfrist (ST).	Rheinland-Pfalz / Sachsen-Anhalt
26	SGB II 7 Abs. 4 Satz 1	Ausschlussgrund mit Rentenbeginn (unabhängig von der tatsächlichen Zahlung); Vermeidung von "Übergangsdarlehen".	Sachsen-Anhalt
27	SGB II 7 Abs. 5	Neue Regelung für Auszubildende durch eindeutige Zuordnung zu einem Leistungssystem: 1) SGB II unter Anrechnung der Ausbildungsförderung; 2) Einführung einer bedarfsdeckenden Ausbildungsförderung und Streichung des § 27 SGB II.	Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (20) / Saarland / Sachsen-Anhalt (3x) / Thüringen

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

28	SGB II 7 Abs. 5, 27 Abs. 3	Klarstellung, welche konkreten Ausbildungen vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II erfasst sind, sowie Harmonisierung von § 7 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II (Bezug von Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III).	Sachsen-Anhalt
29	SGB II 7 Abs. 5, 27 Abs. 4 Satz 2	Die Möglichkeit darlehensweiser Leistungen nach dem SGB II an Auszubildende sollte von einem auf drei Monate verlängert werden.	Thüringen
30	SGB II 19 Abs. 2, 4	Regelbedarfe für Partner sollen an Regelbedarf für Alleinstehende angeglichen werden.	Deutscher Landkreistag
31	SGB II 20, 22	Regelbedarf und KdU: 1) Trennung von Haushaltsstrom und Heizstrom; Einführung eines Pauschalbetrags für Heizstrom, um nicht gerechtfertigte Besserstellung zu vermeiden (DST DStGB); 2) Berücksichtigung der Kosten für die Haushaltsenergie im Rahmen der KdU und Heizung als Pauschale. Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU und Heizung entsprechend den Einsparungen bei den Ausgaben für den jeweiligen Anteil im Regelbedarf (§ 20 Abs. 1 SGB II) sowie dem Mehrbedarf Warmwasser (§ 21 Abs. 7 SGB II) (ST).	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (11) / Sachsen-Anhalt
32	SGB II 21 Abs. 3	Mehrbedarf für Alleinerziehende: 1) MB nur für erwerbstätige Alleinerziehende, um Fehlanreize zu vermeiden (BA); 2) Pauschalierung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende durch Fixbeträge (z. B. 50 Euro für ein Kind, 70 Euro für zwei...). (DST DStGB)	BA / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (12)
33	SGB II 21 Abs. 6	1) Härtefallregelung modifizieren: Einführung einer Öffnungsklausel im SGB II, wonach die Bedarfe im Einzelfall individuell festgelegt werden können (entsprechend § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII) (DV / NI); 2) Übernahmefähige Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts pauschalieren (RP).	Deutscher Verein / Niedersachsen / Rheinland-Pfalz
34	SGB II 21 Abs. 7 Satz 2	Streichung der Ausnahmeregelung in § 21 Abs. 7 Satz 2 SGB II (konkrete Berechnung der Kosten einer dezentralen Warmwasseraufbereitung); bisherige Regelung wirft erhebliche Schwierigkeiten auf.	Bayern / Rheinland-Pfalz
35	SGB II 22	Praxisgerechte Ausgestaltung einzelner Aspekte der Bedarfe für die Unterkunft: 1. Anspruchsbeschränkung nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II; 2. Rückzahlung von Guthaben nach § 22 Abs. 3 SGB II flexibilisieren; 3. Zuständigkeit für Zusicherung nach § 22 Abs. 4 (bei Umzug).	BMAS
36	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1	KdU-Leistungen für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 55 ff. SGB XII; Einführung eines Pauschbetrags.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (19)
37	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1	Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "angemessene Aufwendungen": 1) Bestimmung von Angemessenheitskriterien (DST DStGB / NI); 2) Schaffung eines Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraums für die Träger bei der Bestimmung der Angemessenheit der KdU (DLT / DST DStGB). Vermutungsregelung, wonach Angemessenheit gegeben ist, wenn der leistungsberechtigten Person Wohnungsangebote innerhalb der bestimmten Angemessenheitsgrenzen nachgewiesen wurden (DLT); 3) Einführung von Pauschalen für KdU, Festlegung und jährliche Anpassung deutschlandweit durch Gesetz (RP 2x).	Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (16) / Niedersachsen / Rheinland-Pfalz
38	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II	Neuregelung KdU und Heizung: jährliche Berechnung und Berücksichtigung mit dem jeweiligen Monatsbetrag (1/12-Regelung); Reduzierung des Verwaltungsaufwands insbesondere bei Eigenheimbesitzern.	Mecklenburg-Vorpommern
39	SGB II 22 Abs. 1 Satz 2	Bei einem Umzug ohne Zustimmung wird stets nur der bisherige Bedarf weitergezahlt (auch bei Wechsel der Zuständigkeit des kommunalen Trägers).	Rheinland-Pfalz
40	SGB II 22 Abs. 2	Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur; Prognoseentscheidung auf Grundlage eines Zeitraums von 12 Monaten aufwendig; Einführung einer Selbsthilfepflicht des Kunden bezüglich Mittelbeschaffung für Instandhaltungskosten durch Beleihung des Grundeigentums (zzgl. Nachweispflicht).	Sachsen-Anhalt

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

41	SGB II 22 Abs. 3	Berücksichtigung von Gutschriften und Rückzahlungen: 1) Abzug erst bei der nächsten Zahlung von Unterkunft- und Heizkosten; Ergänzung der KdU-Minderungsregel: "Sofern die Leistungen im Folgemonat schon ausgezahlt wurden, erfolgt die Minderung im darauffolgenden Monat." (DLT / DST DStGB 17); 2) Klarstellung, dass Heiz- und BK-Guthaben kein Einkommen i.S.d. § 11 SGB II sind; Berücksichtigung als KdU auch bei mangelnder Verfügbarkeit (z. B. nach Aufrechnung durch Vermieter) (DST DStGB 5).	Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (17 und 5)
41a	SGB II 22 Abs. 3	Anrechnung des Betriebskostenguthabens auch bei erfolgter Aufrechnung durch den Vermieter in denjenigen Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person im Abrechnungszeitraum die zur Aufrechnung gestellten Mietrückstände verschuldet hat.	Sachsen-Anhalt
41b	SGB II 22 Abs. 3	Klarstellung, dass Betriebs- und Heizkostenguthaben dann nicht anzurechnen sind, soweit im Abrechnungszeitraum eine Absenkung der KdU-Bedarfe auf das nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II angemessene Maß erfolgt ist.	Sachsen-Anhalt
42	SGB II 22 Abs. 5	Konkretisierung der Auszugsgründe für U25: Abkehr vom subjektiven Merkmal der "Absicht", die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung herbeizuführen, z.B. durch die Einführung einer gesetzlichen Vermutung, wonach diese Absicht gegeben ist, wenn die eigene Wohnung innerhalb einer bestimmten Frist vor Leistungsbezug bezogen wurde oder beim Einzug absehbar war, dass die Wohnung über längeren Zeitraum nicht zu finanzieren ist, oder eines Tatbestandsmerkmals, nach dem der Lebensunterhalt in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Umzug gesichert sein muss.	Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (15)
43	SGB II 22 Abs. 6 Satz 1, 2. HS	Entsprechend der Mietkaution soll auch die Übernahme von Genossenschaftsanteilen durch die Gewährung eines Darlehens ermöglicht werden.	Mecklenburg-Vorpommern
44	SGB II 22 Abs. 9	Einführung einer Mitteilungspflicht für Energieversorger, um ein rechtzeitiges Einschreiten der Jobcenter bei drohenden Energiesperren zu ermöglichen und Zusatzkosten zu vermeiden.	Niedersachsen
45	SGB II 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Klare Vorgaben für die Entwicklung eines "schlüssigen Konzeptes" (DST DStGB); Konkretisierung der „Geeignetheit“ der Datenerhebungen und -auswertungen im § 22c Abs. 1 SGB II durch Aufnahme eines kurzen Prüfschemas im Gesetz (RP).	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (16) / Rheinland-Pfalz
46	SGB II 23 Nr. 4	Mehrbedarf für behinderte Menschen auch auf erwerbsfähige Leistungsbezieher ausweiten.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (18)
47	SGB II 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2	Konkretisierung der Erstausstattungen durch bundesweit einheitlichen Katalog bzw. Warenkorb, der durch regionale Besonderheiten angepasst werden kann.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (14)
48	SGB II 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3	Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, etc. soll dem SGB V zugeordnet werden.	Deutscher Landkreistag
49	SGB II 28 Abs. 2, Alg II-V 5a Nr. 2	Streichung von § 5a Nr. 2 Alg II-V; Ermittlung der Hilfebedürftigkeit bei Klassenfahrten unter Berücksichtigung eines Zeitraums von sechs Monaten ist verwaltungsaufwändig.	Thüringen
50	SGB II 28 Abs. 5	Streichung der Lernförderung. Auswirkungen eines unzureichenden Lernniveaus bleibt in Verantwortung der Schule.	Deutscher Landkreistag
51	SGB II 28 Abs. 6	Bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung soll Möglichkeit geschaffen werden, auch bei Kita die Anzahl der Besuchstage pauschal zugrunde zu legen. Vermeidung von Verwaltungsaufwand, weil zur Bestimmung des Bedarfs nicht die tatsächlichen Tage der Inanspruchnahme eines gemeinschaftlichen Mittagessens nachgewiesen werden müssen.	Deutscher Verein / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (23)
52	SGB II 28 Abs. 6, 77 Abs. 11 Satz 4	Übernahme der Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung unabhängig von der Verantwortung von Schule und Hort; Befristung in § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II streichen.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (23) / Sachsen-Anhalt

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

53	SGB II 28 Abs. 7 (ab 1.8.2013)	Klarstellung, unter welchen Umständen welche Gegenstände übernommen werden können (problematische Ermittlung der bereits als regelbedarfsrelevant auszuschließenden Verbrauchsausgaben).	Sachsen-Anhalt
54	SGB II 28 Abs. 7, 29, 37	Erbringung der Teilhabeleistung nach § 28 Abs. 7 SGB II in Form einer (zweckgebundenen) Geldleistung (Pauschale) an leistungsberechtigte Familien; zugleich Öffnung des Verwendungszwecks (z.B. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den gesetzlich enumerativen Tätigkeiten entstehen – ohne weiteres begrenzendes Merkmal der „Zumutbarkeit“) und Streichung des gesonderten Antragserfordernisses.	Bayern
55	SGB II 28, 19 Abs. 3, 9, 7 Abs. 2 Satz 3	Aufgabe der Einkommensanrechnung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe; Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 SGB II ohne Berücksichtigung der Bildungs- und Teilhabebedarfe; Begrenzung der Leistungsberechtigung auf originär leistungsberechtigte Bedarfsgemeinschaften.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (22)
56	SGB II 28, 37 Abs. 1 Satz 2	Einführung des Globalantrags für Bildungs- und Teilhabeleistungen.	Schleswig-Holstein
57	SGB II 28, BKGG 6b	Antragserfordernis bei Leistungen für Schulbedarf im BKGG aufheben.	Sachsen-Anhalt
58	SGB II 28, RBEG 9, Alg II-V 5a Nr. 3	Streichung des Eigenanteils bei Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung.	DLT / Sachsen-Anhalt
59	SGB II 28, VO Datenerhebung 1	Statistische Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen: 1) Beschränkung auf Gesamtsumme (insb. bei Pauschal-Vereinbarungen mit Leistungsanbietern) (BY / DLT / DST DStGB); 2) Wegfall der Möglichkeit pauschal abzurechnen, da Bildungs- und Teilhabeleistungen auf Grund von Individualansprüchen erbracht werden (z. B. nicht das Einkommen der BG im Rechtskreis SGB II ist ausschlaggebend, sondern das Einkommen des Kindes) (ST).	Bayern / Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (25) / Sachsen-Anhalt
60	SGB II 29	Leistungserbringung bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe; weitergehende Geldleistung direkt an Eltern für nachweislich anfallende bzw. bereits verauslagte Kosten.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (24)
61	SGB II 7 Abs. 3	Gemischte Bedarfsgemeinschaft und Harmonisierung von SGB II / SGB XII; Beispiele: § 22 Abs. 3 SGB II; § 22 Abs. 5 SGB II; § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II; § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II vs. Ansparmethode im SGB XII; unterschiedliche Absetzbeträge und Freibeträge bei Einkommen und Vermögen; Mehrbedarf nach § 23 Nr. 4 SGB II gilt nur für Sozialgeldbezieher.	Sachsen-Anhalt
62	neue Vorschrift im SGB II	Ahndung und Verfolgung von datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten, welche durch Mitarbeiter einer gemeinsamen Einrichtung begangen werden, sind gesetzlich klar zu stellen. Das BMAS soll für die Ahndung und Verfolgung zuständig sein und eine Delegationsbefugnis erhalten.	BMAS
63	SGB I 60, 66	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, dass der Bürger verpflichtet ist, diejenigen Informationen liefern zu müssen, die ihm ohne weiteres möglich sind und im Falle der fehlenden Mitwirkung sodann zumindest einstweilig keine Leistungen erbracht werden müssen.	Rheinland-Pfalz
64	SGB II 33	Quotierung von nach § 33 SGB II übergegangenen Unterhaltsansprüchen durch Gesetz ermöglichen.	BA
65	SGB II 34	Klarstellung, welche Leistungen zu ersetzen sind; Widerspruch zwischen Abs. 1 und Abs. 3; Überarbeitung Verfristungsregelung in Abs. 3.	BMAS
66	SGB II 34 Abs. 1	Ersatzanspruch nicht nur bei Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, sondern auch bei "Erhöhung der Hilfebedürftigkeit" (z.B. bei nicht zweckentsprechender Verwendung von KdU-Leistungen und mit Mietrückständen aufgerechnetes Guthaben aus Jahresabrechnung).	Sachsen-Anhalt
67	SGB II 34a	Redaktionelle Anpassung der Überschrift; Erweiterung i.S.v. §§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X (Ersatzanspruch gegen Vertreter); Erweiterung des Ersatzanspruchs für vorläufig bewilligte Leistungen.	BMAS
68	SGB II 34a, SGB X 44, SGB II 9 Abs. 2	Ersatzanspruch gegenüber Verursacher nach § 34a ermöglichen auch ohne vorherige Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung.	Rheinland-Pfalz

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

69	SGB II 34b	Erweiterung des Anspruchs auch auf Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft.	BMAS
70	SGB II 34c (neue Vorschrift)	Einführung eines Erstattungsanspruches bei Doppelleistungen, wenn weder Einkommensanrechnung noch Erstattungsanspruch greift (vgl. § 105 SGB XII).	BMAS
71	SGB II 35, 36a	Beschränkung der Erbenhaftung auf lfd. Leistungsfälle und Streichung des § 36a SGB II.	Sachsen-Anhalt
72	SGB II 38 Abs. 1	Ausweitung der Vertretungsregelung: 1) Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung innerhalb der BG (DLT); zusätzlich Aufgabe des Individualisierungsgrundsatzes; Leistung an die BG als Gesamtheit, Rückforderungsbescheid nur an den EHB (RP (2x) - dort als Änderungsvorschlag zu § 7 SGB II, i. V. m. §§ 19 ff SGB II, § 11 SGB II, §§ 45-48 SGB X bzw. zu § 9 SGB II bezeichnet); 2) Vertretung auch bei Entgegennahme belastender Verwaltungsakte (Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nach §§ 45 ff. SGB X, Erstattungsbescheide bei vorläufiger Bewilligung nach § 328 SGB III, 40 SGB II, Versagungsbescheide) (MV / ST).	Deutscher Landkreistag / Mecklenburg-Vorpommern / Rheinland-Pfalz (2x) / Sachsen-Anhalt
73	SGB II 39	Sofortige Vollziehbarkeit von Aufrechnungsentscheidungen (§§ 42a, 43 SGB II); Abschaffung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage.	Sachsen-Anhalt
74	SGB II 40 Abs. 1, SGB X 44 Abs. 4 Satz 3	Anwendbarkeit des § 44 SGB X im SGB II einschränken: 1) Zugunstenverfahren in Abhängigkeit von Darlegung von Tatsachen und Beweismitteln (BA / ST); 2) nur bei geänderter Rechtslage, neuen Beweismitteln oder Wiederaufnahmegründen im Sinne des § 51 VwVfG, § 580 ZPO; ggf. Ausschluss der Anwendung des § 44 SGB X (BY); 3) Verpflichtung, Datum des zu überprüfenden Bescheides zu nennen bzw. Beschwer näher zu bezeichnen (RP).	BA / Bayern / Rheinland-Pfalz / Sachsen-Anhalt
75	SGB II 40 Abs. 2 Nr. 1, SGB III 328	Einführung eines eigenständigen Tatbestands zur vorläufigen Leistungsgewährung im SGB II, der Regelbeispiele enthalten und als gebundener Anspruch ausgestaltet sein sollte (ohne Ermessen).	Baden-Württemberg
76	SGB II 40 Abs. 2 Nr. 2, SGB III 330	Aufhebung von VA bei Änderung der ständigen Rechtsprechung; Abstellen auf Praxis der einzelnen Leistungsträger.	BA
77	SGB II 40 Abs. 3	Einführung einer Bagatellgrenze bei Überzahlungen.	BA / Deutscher Landkreistag / Nordrhein-Westfalen / Bayern
78	SGB II 40 Abs. 3 Satz 3	Streichung des Ausschlusses von Erstattungsforderungen nach § 50 SGB X, soweit die Aufhebung allein wegen Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt.	Bayern / Sachsen-Anhalt
79	SGB II 40 Abs. 4	Minderererstattung von KdU in Höhe von 56% streichen, weil unterschiedliche Auswirkungen innerhalb einer BG möglich sind; zudem: Gleichbehandlung aller Erstattungstatbestände, relativ kleiner Anwendungsbereich der Norm.	BMAS / Rheinland-Pfalz / Sachsen-Anhalt
80	SGB II 40, 43	Generelle Vereinfachung von Rückforderungen; Verzicht auf Individualisierung der Aufhebungsentscheidung; flexiblere Ausgestaltung der Aufrechnung nach § 43 SGB II (einzelfallbezogen); ggf. eigene zentrale Aufhebungsvorschrift im SGB II.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (10)
81	SGB II 40, SGB VI 118	Vorschlag einer Regelung zur Rückerstattung gezahlter Beträge durch die Erben bei Tod des LE; Schaffung einer Regelung entsprechend § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI.	BMAS
82	SGB II 40, SGB X 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Erweiterung der Aufhebungsalternativen für die Vergangenheit auch für Fälle, in denen Veränderungen in den Bedarfen erfolgt sind.	BMAS
83	SGB II 41	Schaffung einer rechtmäßigen Vorauszahlungsmöglichkeit auf die kommende Leistung.	BMAS
84	SGB II 41 Abs. 1 Satz 4	Regelbewilligungszeitraum verlängern auf 12 Monate; ggf. Öffnungsklausel (im Ausnahmefall Bewilligungsdauer bis zu 24 Monate).	BA / Bayern / BMAS / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (2) / Mecklenburg-Vorpommern / Thüringen

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

85	SGB II 41 Abs. 1 Satz 4 Var. 2	Zahlung der Leistungen erst am Ende des Monats, um Überzahlungen und aufwändige Rückforderungsbescheide zu vermeiden.	Sachsen-Anhalt
86	SGB II 42	SGB II Ansprüche werden von der Übertragbarkeit und Pfändbarkeit ausgeschlossen.	Bayern
87	SGB II 42a, 43, 31a	Zusammentreffen von Leistungskürzung durch Sanktion und Aufrechnungstatbestand regeln. Gefordert wird, dass während einer Leistungsminderung wegen Pflichtverletzung mögliche parallel laufende Aufrechnungen ausgesetzt werden. Ziel: Keine Absenkung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % der Regelleistung.	Deutscher Verein
88	SGB II 43	Zulässigkeit der Aufrechnung gegenüber Nachzahlungen, solange aktueller Bedarf gedeckt ist.	Rheinland-Pfalz
89	SGB II 43	1. Aufrechnung bei allen Ansprüchen des Leistungsträgers gegen den Leistungsberechtigten; 2. Aufrechnung durch gebundenes Ermessen (Soll-Vorschrift), um fehlerträchtige Ermessensausübung zu vermeiden; 3. Einheitlicher Aufrechnungsbetrag von 10 % und Begrenzung auf insgesamt 30 %.	Sachsen-Anhalt
90	SGB II 43	Aufrechnung auch bei Geldbußen nach § 63 SGB II.	BA
91	SGB II 43, 43a	Aufrechnungen sind nur bei gleichen Kostenträgern und gegenseitigen Forderungen möglich. Die Aufrechnung sollte unanhängig von Kostenträgerschaften erfolgen können.	BMAS
92	SGB II 44a	1. Einführung einer Widerspruchsfrist in Anlehnung an SGG; Fiktion der Kenntnisnahme von der Nicht-Erwerbsfähigkeit beim Sozialhilfeträger mit Tag der Feststellung (ST); 2. Sicherstellung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit nach § 44a SGB II (DLT).	Sachsen-Anhalt / Deutscher Landkreistag
93	SGB II 44b	Verbundlösung; Aufgabenwahrnehmung im Verbund mit anderen Gemeinsamen Einrichtungen.	BA
94	SGB II 46	Pauschale Aufteilung aller in einem Haushaltsjahr eingehenden Einnahmen ermöglichen, die sich auf passive Leistungen nach dem SGB II beziehen.	Saarland
95	SGB II 52	Datenabgleich - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Daten im Internet (Audeckung von Einkünften aus E-Commerce); a) Berücksichtigung des Zuflussprinzips bei Arbeitseinkommen; b) Keine Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10 Euro c) Einstellung des Datenabgleichs mit dem Sozialhilfeträger nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II; d) Erweiterung des Datenabgleichs um Vermögensanlagen bei Versicherungsunternehmen, § 45d Abs. 1 EStG; e) Erweiterung des Datenabgleichs um Daten der Grundbuchämter; f) Frequenz der Datenabgleiche erhöhen von quartalsweise auf monatlich; g) Ausweitung des zu überprüfenden Personenkreises auf Antragsteller sowie Einbeziehung sämtlicher Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.	BA
96	SGB II 56	Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei AU für Berechtigte, die nicht in die Integrationsarbeit einbezogen sind.	BA
97	SGB X 20	Abkehr von Amtsermittlungsgrundsatz bei gleichzeitiger Verpflichtung Nachweise geordnet vorzulegen (bezieht sich auf EKS).	Rheinland-Pfalz
98	SGB X 41 Abs. 1 Nr. 3	Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, dass eine Anhörung jedenfalls bei durchgeführtem Widerspruchsverfahren als entbehrlich angesehen werden, bzw. jedenfalls noch unbefristet im gerichtlichen Verfahren nachgeholt	Rheinland-Pfalz
99	SGG 183, SGB X 64	Einführung einer Gebühr für 1) Klage (SN) bzw. 2) Klage und Widerspruch (z.B. 20 Euro) (RP 2x).	Sachsen / Rheinland- Pfalz (2x)
100	SGG 184 Abs. 3; SGB X 64 Abs 3 Satz 2	Abschaffung der Pauschgebührenbefreiung für Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im sozialgerichtlichen Verfahren.	Baden-Württemberg
101	SGG 202, ZPO 278 Abs. 5	Einführung einer kostenfreien Mediation oder eines Schiedsverfahren mit Anwesenheitspflicht für den Kläger.	Rheinland-Pfalz
102	SGG 73	Einführung eines Vertretungszwangs auch für Beteiligte vor dem Landessozialgericht (in Anlehnung an § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO).	Baden-Württemberg
103	SGG 75	Beteiligung der zuständigen Träger im Revisionsverfahren der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II.	BA

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

104	SGB II 31 Abs. 1 Nr. 1, 15	Ergänzung des § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II; Vereinbarung soll sich zusätzlich auf nach § 3 Abs. 1 SGB II geeignete Leistungen beziehen (Anm: ggf. nicht Gegenstand der AG Rechtsvereinfachung im SGB II, weil Recht der Eingliederungsleistungen).	Deutscher Verein
105	SGB II 31 Abs. 1 Nr. 2	Einschränkung der sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen (Herausnahme des § 16d SGB II).	Deutscher Verein
106	SGB II 31 Abs. 1 Satz 1	Sanktion nur noch nach einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen; Streichung von "oder deren Kenntnis" von der Rechtsfolgenbelehrung in § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II.	Hamburg / Deutscher Verein / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (21)
107	SGB II 31 ff.	Abschaffung der U25-Sonderregelungen; Verkürzung der Sanktionsdauer auf 6 Wochen für alle Altersgruppen; Prüfung des Kürzungsbetrags auf max. 30%.	Deutscher Landkreistag
108	SGB II 31 ff.	Reform des Sanktionenrechts entsprechend der Vorschläge des Deutschen Vereins.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (21)
109	SGB II 31 ff.	Reform des Sanktionenrechts; Vereinheitlichung der Sanktionen nach § 31a SGB II, insbesondere im Hinblick auf die U25-Sonderregelungen; flexiblere Handhabung (Verkürzung des Sanktionszeitraums, Verfahrensregeln bei Sachleistungsgewährung und Minderung um mehr als 30 %, Möglichkeiten der Verhandlung und Besprechung mit eLB).	Niedersachsen
110	SGB II 31a	Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen einheitlich 30 %.	BA
111	SGB II 31a Abs. 1	Neue Staffelung der Leistungsminderungen in § 31a Abs. 1 in 20 %, 50 % und 100 % (statt 30 %, 60 % und 100 %). Angemessene Minderung auf erster Stufe.	Hamburg
112	SGB II 31a Abs. 1 und 2	Sanktionierung wiederholter Pflichtverletzungen auf Regelbedarf beschränken und eine Absenkung des Regelbedarfs um mehr als 30 % von Einzelfallprüfung abhängig machen.	Deutscher Verein
113	SGB II 31a Abs. 2	Aufhebung der U25-Sonderregelungen; keine KdU-Minderung.	Sachsen-Anhalt
114	SGB II 31a Abs. 2	Streichung der U25-Sonderregelung	Deutscher Verein
115	SGB II 31a Abs. 3 Satz 1	Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30% sind verpflichtend ergänzend Sachleistungen zu erbringen. Krankenversicherungsschutz sicherstellen.	Deutscher Verein
116	SGB II 31a, 31b	Streichung der U25-Sonderregelungen. Die Differenzierung erhöht in der Praxis die Fehleranfälligkeit beim Gesetzesvollzug. Zudem ist die Differenzierung inhaltlich nicht einfach zu begründen.	Hamburg
117	SGB II 31a, 31b	Vereinheitlichung der Minderungsstufen; mehrere Sanktionen entweder addieren oder nacheinander eintreten lassen.	Saarland
118	SGB II 31a, 32	Keine Minderung der KdU durch Sanktionen und Direktüberweisung an Vermieter ab Sanktion erster Stufe.	Hamburg
119	SGB II 31b	Schaffung der Möglichkeit, für alle Leistungsberechtigten die nachträgliche Pflichterfüllung zu honorieren und dazu die Leistungsminderung zeitlich zu begrenzen.	Hamburg
120	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Verkürzung des Sanktionszeitraums für U25 auch für KdU.	Sachsen-Anhalt
121	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Ermessensentscheidung: Verkürzung der Sanktion bei U25 auf sechs Wochen.	BA
122	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Sanktionen sollen zukünftig für alle Altersgruppen auf sechs Wochen verkürzt werden können (bisher nur bei U25 möglich).	Deutscher Verein
123	SGB II 32	Vorläufige Leistungseinstellung ab dem dritten Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund. Regelungen des § 331 SGB III gelten über ergänzten § 40 SGB II entsprechend.	BA / Rheinland-Pfalz / Sachsen-Anhalt
124	SGB II 32	Leistungsabsenkung nur bei Vorliegen eines der Erwerbsintegration förderlichen Meldegrundes (Grundsatz Fördern und Fordern); Verweis auf § 309 Abs. 2 SGB III.	Deutscher Verein

**1. Workshop der AG Rechtsvereinfachung im SGB II
zu dem Thema „Einkommen und Vermögen“**

(Mittwoch, den 26. Juni 2013, 9:00 - 16:15 Uhr)

**Bewertung der Änderungsvorschläge durch Bund, Länder¹ sowie die
Bundeagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände (kSpV)**

Vorschlag (lfd. Nr.)		Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
1. Anrechnung von Kinderzuschlag und Kindergeld	a) 2		Bund, BA	kSpV
a) Streichung von § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II	b)	DST/DStGB	Bund, BA	DLT
b) Anrechnung beim berechtigten Elternteil (..)				
2. Modifikation des Zuflussprinzips	a)	kSpV	Bund, Länder, BA	
a) Anrechnung von Einnahmen im Folgemonat, soweit Leistungen bereits erbracht	b)	DST/DStGB	Bund, Länder, BA, DLT	
b) Anrechnung von Einnahmen grds. erst im Folgemonat	c)		Bund, Länder, BA	kSpV
c) Einkommen bei Arbeitsaufnahme erst anrechnen, wenn es tatsächlich zufließt				
3. Behandlung einmaliger Einnahmen	a)	Bund, Länder, BA, kSpV		
a) Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch	b)	DST/DStGB	Bund, Länder, BA, DLT	
b) Berücksichtigung von jährlich wiederkehrendem Arbeitseinkommen	c)		Bund, Länder, BA, DLT	DST/DStGB
c) Einführung einer Härtefallregelung, nach der bei vorzeitigem Verbrauch Alg II als Zuschuss gewährt werden kann				
4. Berücksichtigung von Sachbezügen ³		Bund, BA	Länder	DST/DStGB
5. Überbrückungsgeld für Haftentlassene als Vermögen behandeln			Bund, Länder, BA, DLT	DST/DStGB
6. Erstes Erwerbseinkommen anrechnungsfrei			Bund, Länder, BA	kSpV
7. Bagatellgrenze bei Einkommen (Einführung eines Freibetrags für geringfügige Kapitalerträge)		Bund, Länder, BA, kSpV		
8. Generelle Vereinfachung der Einkommensanrechnung ⁴		-	-	-
9. Pauschalierter Absetzbetrag für geförderte		Bund,		

¹ Es wird auf die unter den Ländern einheitlich und mehrheitlich getroffenen Entscheidungen Bezug genommen. Auf uneinheitliche Ländervoten wird durch Fußnote hingewiesen.

² Ländervotum: 7x Zustimmung, 2x Ablehnung, 5x Enthaltung.

³ Aus Sicht des DLT bestand hier keine Abstimmungsreife, deswegen kein Votum.

⁴ Änderungsvorschlag wurde vertagt.

Altersvorsorgebeiträge („Riester-Rente“)		Länder, BA, kSpV		
10. Geringere Nachweisobliegenheiten für Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII		Länder, kSpV	Bund, BA	
11. Klarstellung beim Absetzbetrag i.S.d. § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II (100 Euro)		Bund, Länder, BA, kSpV		
12. Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II bei ehrenamtlicher Tätigkeit und anderweitiger Beschäftigung; Klarstellung i.S.d. Fachlichen Hinweise der BA		Bund, Länder, BA, kSpV		
13. Verpflichtung aus § 12a SGB II einschränken		DLT	Länder, BA, DST/DStGB	Bund
14. Rechtsfolge bei Verstoß gegen § 12a SGB II		Länder, kSpV	Bund	BA
15. Rangfolge nach § 19 Abs. 3 SGB II ⁵		-	-	-
16. Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung		Länder, kSpV	Bund, BA	
17. Einkommensanrechnung auch im Verhältnis der Kinder zu den Eltern			Bund, Länder, BA, kSpV	
18. Stiefkinderregelung, § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II			Bund, Länder, BA, kSpV	
19. Unterhaltsvermutung bei Haushaltsgemeinschaft	a)	Länder, kSpV	BA	Bund
a) Einführung einer gesetzlichen Vermutung der Bedarfsdeckung	b)	BA	Bund, Länder, kSpV	
b) Streichung des § 9 Abs. 5 SGB II				

⁵ Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

**2. Workshop der AG Rechtsvereinfachung im SGB II
zu dem Thema „Verfahrensrecht“**

(Dienstag und Mittwoch, den 30./30. Juli 2013, jeweils 9:00 - 16:00 Uhr)

**Bewertung der Änderungsvorschläge durch das BMAS, Länder¹, sowie die
Bundeagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände (kSpV)**

Vorschlag (Ifd. Nr.)		Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
62. Regelung der Zuständigkeit zur Ahndung und Verfolgung von datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten in gemeinsamen Einrichtungen (gE)		Bund	Länder, BA, kSpV,	
63. Modifikation von Mitwirkungspflichten nach §§ 60, 66 SGB I ²		-	-	-
64. Quotierung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen, § 33 SGB II		Bund, BA, kSpV	Länder	
65. Klarstellungen in § 34 SGB II	a)	Bund, Länder, BA, kSpV		
	b)	Bund, BA	Länder, kSpV	
	c)	Bund, Länder, BA, kSpV		
66. Ersatzanspruch nach § 34 SGB II auch bei Erhöhung der Hilfebedürftigkeit		Bund, Länder, BA, kSpV		
67. Redaktionelle Änderung und Ausweitung des Ersatzanspruchs	a)	Bund, Länder, BA, kSpV		
	b)	Bund	Länder, BA	kSpV
	c)	Bund	Länder, BA, kSpV	
68. Vorrang von § 34a SGB II vor §§ 45 ff. SGB X ²		-	-	-
69. Erweiterung um „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ in § 34b SGB II		Bund, Länder, BA, kSpV		
70. Kostenersatz bei Doppelleistungen		Bund, Länder, BA, kSpV		
71. Änderungsvorschläge zu § 35 SGB II und § 36a SGB II	a)	BA	Länder	Bund, kSpV

¹ Es wird auf die unter den Ländern einheitlich und mehrheitlich getroffenen Entscheidungen Bezug genommen. Auf uneinheitliche Ländervoten wird durch Fußnote hingewiesen.

² Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

a) Erbenhaftung und b) Kostenerstattung bei Frauenhaus- aufenthalt	b)		Bund, Länder, BA, kSpV		
72. Änderungsvorschlag zu § 38 SGB II a) Gesamtschuldnerische Haftung und Gesamtgläubigerschaft der Bedarfs- gemeinschaft b) Ausweitung der Vertretungsregelung	a)	BA, kSpV	Bund, Länder		
	b)	Länder, BA, kSpV,	Bund		
73. Sofortige Vollziehbarkeit der Aufrechnungsentscheidung		DLT	Bund, Länder, BA	DST/DStGB	
74. Anforderungen an Überprüfungs- anträge nach § 44 SGB X, a) Ausschluss im Rechtskreis SGB II, b) Überprüfung nur bei geänderter Rechtslage oder neuen Beweismitteln oder Wiederaufnahmegründen, c) Konkrete Anforderungen an Überprüfungsanträge	a)		Bund, Länder, BA, kSpV		
	b)	Länder, BA, kSpV,	Bund		
	c)	Länder, BA, kSpV,	Bund		
75. Vereinfachung der vorläufigen Entscheidung nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 SGB III		Länder, BA, kSpV,		Bund	
76. Aufhebung von Verwaltungsakten bei Änderung der ständigen Recht- sprechung nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 330 SGB III		Bund, Länder, BA, kSpV			
77. Bagatellgrenze bei Überzahlungen		Länder, BA, kSpV,		Bund	
78. Erstattungsfordernngen wegen Bildungs- und Teilhabeleistungen a) Streichung bzw. b) Einschränkung des § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II	a)	Länder, BA		Bund, kSpV	
	b)	Länder, BA		Bund, kSpV	
79. Mindererstattung von Kosten der Unterkunft, Streichung des § 40 Abs. 4 Satz 1 SGB II		kSpV	Bund, Länder	BA	
80. Generelle Vereinfachung des Rückforderungsverfahrens §§ 40, 43 SGB II a) Verzicht auf Individualisierung bei Rückforderung b) Aufrechnung modifizieren (einzelfall- bezogen); Erledigung der vorherigen Aufrechnungserklärungen streichen aa) Flexibilisierung bei Aufrechnungen bb) Tilgungsreihenfolge c) Eigene Aufhebungsvorschrift mit Bagatellgrenzen	a)	vgl. Bewertung von Vorschlag Nr. 72 a)			
	b)	aa)	DST	Bund, Länder	BA, DLT
		bb)	Bund, Länder, BA, kSpV		
	c)	vgl. Bewertung von Vorschlag Nr. 77			

d) Jahresfrist bei § 44 Abs. 1, 2 SGB X ³	d)	-	-	-
81. Überzahlung nach/durch Tod der leistungsberechtigten Person, § 40 SGB II i.V.m. § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI		Bund, Länder, BA, kSpV		
82. Berücksichtigung geänderter Bedarfe bei Aufhebung ⁴		-	-	-
83. Vorauszahlung von Leistungen mit Verrechnung im Folgemonat, § 41 SGB II		Bund, Länder, BA, kSpV		
84. Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums a) Verlängerung auf zwölf Monate b) mit Öffnungsklausel: Verkürzung c) mit Öffnungsklausel: Verlängerung	a)	Bund, Länder, BA, kSpV		
	b)	Bund, Länder, BA, kSpV		
	c)	Länder, BA, kSpV	Bund	
85. Auszahlung der laufenden Leistungen am Monatsende ⁵		-	-	-
86. Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II		Bund, Länder, BA, kSpV		
87. Aussetzung der Aufrechnung bei Sanktionen, §§ 42a, 43 SGB II		Bund, Länder, BA, kSpV		
88. Zulässigkeit der Aufrechnung von Nachzahlungen mit Erstattungs-forderungen		Bund, Länder, BA, kSpV		
89. Ausweitung/Modifikation der Aufrechnung a) Aufrechnung mit allen Gegenforderungen der Leistungsträger ⁶ b) Einschränkung des Ermessensspielraums c) Einheitlicher Aufrechnungshöchst-betrag von 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs	a)	-	-	-
	b)	BA	Länder	Bund, kSpV
	c)		Länder, BA, kSpV	Bund
90. Aufrechnung auch bei Geldbußen nach § 63 SGB II		Länder, BA, kSpV,	Bund	
91. Aufrechnung auch bei unterschiedlichen Kostenträgern		Bund, Länder, BA, kSpV		

³ Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

⁴ Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

⁵ Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

⁶ Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

92. Widerspruchsfrist bei Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit	a)	BA	Bund, Länder	kSpV
a) Einführung einer Widerspruchsfrist in § 44a SGB II				
b) Erstattungsanspruch des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II sicherstellen	b)	Bund, Länder, BA, kSpV,		
93. Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer Verbundlösung	⁷	BA		Bund, kSpV
94. Einheitliche Verbuchung von Einnahmen, § 46 SGB II			Bund, Länder, BA	kSpV
95. a) Datenabgleich Berücksichtigung des Zuflussprinzips		BA	Länder, kSpV	Bund
95. b) Datenabgleich Kapitalerträge unter 10 Euro		Länder, BA, kSpV		Bund
95. c) Einstellung des Datenabgleichs nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II	⁸	BA, DST/DStGB	DLT	Bund
95. d) Datenabgleich Vermögensanlagen bei Versicherungsunternehmen		BA	Länder, DST/DStGB	Bund, DLT
95. e) Datenabgleich Grundbuchämter	⁹	BA		Bund, kSpV
95. f) Frequenz der Datenabgleiche		Länder, BA, kSpV		Bund
95. g) Datenabgleich Ausweitung des zu überprüfenden Personenkreises auf Antragsteller		Länder, BA	DLT	Bund, DST/DStGB
95. Datenabgleich Internethandel	¹⁰	BA		Bund, kSpV
96. Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bestimmter Personenkreise bei Arbeitsunfähigkeit		Bund, Länder, BA, kSpV,		
97. Amtsermittlung und Vorlage von Unterlagen ¹¹		-	-	-

⁷ Ländervotum: 6x Zustimmung, 3x Ablehnung, 4x Enthaltung.

⁸ Ländervotum: 7x Zustimmung, 4x Ablehnung, 3x Enthaltung.

⁹ Ländervotum: 3x Zustimmung, 7x Ablehnung, 4x Enthaltung.

¹⁰ Ländervotum: 3x Zustimmung, 7x Ablehnung, 4x Enthaltung.

¹¹ Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

**3. Workshop der AG Rechtsvereinfachung im SGB II zu dem Thema
„Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Bedarfsgemeinschaft“**

(Dienstag, den 20. August 2013, 9:00 - 16:00 Uhr)

**Bewertung der Änderungsvorschläge durch Bund, Länder¹ sowie die
Bundeagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände (kSpV)**

Vorschlag (Ifd. Nr.)		Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
98. Vereinfachte Nachholung einer Anhörung ²		-	-	-
99. Einführung einer Gebühr a) im Klageverfahren b) im Widerspruchsverfahren	a)	DLT	Bund, Länder, BA	DST/DStGB
	b)		Bund, Länder, BA, kSpV	
100. Pauschgebühren für Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	³		Bund, BA, kSpV	
101. Vorschaltung einer kostenfreien Mediation			Bund, Länder, BA, kSpV	
102. Einführung eines Vertretungszwangs vor dem Landessozialgericht, § 73 Abs. 1 und 4 SGG		BA, kSpV	Bund, Länder	
103. Beteiligung der Träger nach § 6 SGB II an Revisionsverfahren vor dem BSG, § 75 SGG		BA, kSpV	Bund, Länder	
35. Praxisgerechte Ausgestaltung einzelner Aspekte der Bedarfe für die Unterkunft a) Klarstellung in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II b) Anrechnung von Rückzahlungen und Guthaben modifizieren ⁴ c) Zuständigkeit für die Zusicherung zu KdU bei Umzug ändern ⁵	a)	Bund, Länder, BA, kSpV		
	b)	-	-	-
	c)	-	-	-
36. Höhe der Kosten der Unterkunft in stationären Einrichtungen (analog § 42 Nr. 4 SGB XII)		DST/DStGB	Bund, Länder	BA, DLT
38. Bedarfe für Unterkunft bei selbst genutztem Wohneigentum auf gleich hohe Monatsbeträge umrechnen (1/12-Regelung)		DLT	Bund, Länder, BA	DST/DStGB
39. Bedarfe für Unterkunft nach einem nicht erforderlichen Umzug ⁶		-	-	-

¹ Es wird auf die unter den Ländern einheitlich und mehrheitlich getroffenen Entscheidungen Bezug genommen. Auf uneinheitliche Ländervoten wird durch Fußnote hingewiesen.

² Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

³ Ländervotum: 5x Zustimmung, 7x Ablehnung, 3x Enthaltung.

⁴ Änderungsvorschlag wurde vertagt.

⁵ Änderungsvorschlag wurde vertagt.

40. Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur ⁷		-	-	-
41. Berücksichtigung von Gutschriften und Rückzahlungen	a) ⁸	BA, kSpV		Bund
a) Verrechnung bei der nächsten Leistungsgewährung	b)	kSpV	Bund, Länder, BA	
b) Minderung des Bedarfs durch Rückzahlungen und Guthaben				
41a. Anrechnung von Betriebs- und Heizkostenguthaben bei Aufrechnung durch den Vermieter			Bund, Länder, BA	kSpV
41b. Keine Anrechnung von Betriebskostenguthaben aus eigenen Mitteln		Bund	Länder, kSpV	BA
42. Bezug eigenen Wohnraums bei U25 ⁹	a)	-	-	-
a) Gesetzliche Vermutung für Absicht i.S.d. § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II	b)	-	-	-
b) Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Pflichtzusicherung i.S.d. § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II				
43. Genossenschaftsanteile als Mietkaution i.S.d. § 22 Abs. 6 SGB II behandeln		Bund, Länder, BA, kSpV		
44. Einführung einer Mitteilungspflicht für Energieversorger bei drohender Stromsperre (vgl. § 22 Abs. 9 SGB II)		DLT	Länder	Bund, DST/DStGB
61. Einzelprobleme der gemischten Bedarfsgemeinschaft (SGB II/SGB XII) ¹⁰		-	-	-
23. Temporäre Bedarfsgemeinschaft ¹¹	a)	-	-	-
a) Zuordnung des Kindes zur Bedarfsgemeinschaft der sorgeberechtigten Person, ggf. unter Berücksichtigung des sog. „Residenzmodells“	b)	-	-	-
b) Gesetzliche Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts				
24. Temporäre Bedarfsgemeinschaft bei Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII ¹²		-	-	-

⁶ Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

⁷ Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

⁸ Ländervotum: 5x Zustimmung, 3x Ablehnung, 7x Enthaltung.

⁹ Änderungsvorschläge wurden vertagt.

¹⁰ Änderungsvorschläge wurden vertagt.

¹¹ Änderungsvorschläge wurden vertagt.

¹² Änderungsvorschlag wurde vertagt.

Geschäftsordnung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Stand: 11. September 2013

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) nimmt als ein koordinierendes Gremium der Länder nachfolgende Aufgaben wahr:
 - Bearbeitung grundlegender Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt sowie der Marktüberwachung auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG),
 - Beratung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) sowie Erörterung und Koordinierung der Aufträge der ASMK in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt und der sicheren Gestaltung der Technik, insbesondere zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie,
 - Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie im Zusammenwirken mit der Bundesregierung und den Unfallversicherungsträgern sowie unter Beteiligung der Sozialpartner,
 - Bearbeitung grundsätzlicher und übergreifender organisatorischer Fragen des Gesetzesvollzuges (Vollzugsstrategien, Organisation, Personal, Berichts- und Informationswesen, Aus- und Fortbildung, Qualitätssicherung, Evaluation), mit dem Ziel einer länderübergreifend einheitlichen Verwaltungspraxis und Rechtsanwendung.
- (2) Der LASI befasst sich in den Aufgabenfeldern nach Abs. 1 ausschließlich mit strategischen Fragen sowie mit Grundsatzfragen des Vollzugs und führt diesbezüglich Beschluslagen der Länder herbei. Diese können von Arbeitsgruppen nach §7 vorbereitet werden.

§ 2 Mitgliedschaft, Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Dem LASI gehören die Abteilungsleitungen der für den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik sowie die für Marktüberwachung nach dem ProdSG zuständigen obersten Behörden der Länder an. Eine Stellvertretung ist im Einzelfall zulässig.
- (2) Der Vorsitz wechselt alle drei Jahre mit dem Beginn des neuen Kalenderjahres in der von der 90. ASMK auf Vorschlag des LASI beschlossenen Reihenfolge.
- (3) Den Vorsitz nimmt das LASI-Mitglied des Vorsitzlandes wahr. Die Vertretung soll grundsätzlich durch die/den im vorherigen Zeitraum amtierende/n Vorsitzende/n erfolgen. Im Abweichungsfall benennt der LASI die Vertreterin/ den Vertreter aus seiner Mitte.
- (4) Das Vorsitzland sichert die Geschäftsführung und richtet hierfür eine Geschäftsstelle ein.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der LASI tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen des LASI sind auf höchstens zwei Tage beschränkt. Zusätzliche Telefon- bzw. Videokonferenzen werden im Bedarfsfall genutzt.
- (2) Die Sitzungen werden von den Ländern im Wechsel ausgerichtet.

§ 4 Einladung und Tagesordnung

Die Vorschläge zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung spätestens fünf Wochen vor der jeweiligen Sitzung zuzuleiten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Die Geschäftsstelle leitet die Tagesordnung einschließlich der Tagungsunterlagen den Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zu. Der Umfang der Tagesordnung soll zehn Beratungspunkte nicht überschreiten. Ein Antrag auf Ergänzung einer festgesetzten Tagesordnung ist nur zulässig, wenn ein dringender Anlass besteht oder ein Umlaufbeschluss nicht möglich ist.

§ 5 Beschlussfassung; Berichte; Protokoll

- (1) Beschlüsse des LASI sollen grundsätzlich einstimmig gefasst werden. Jedes Land hat eine Stimme. Alle entsprechend geeigneten Beschlussvorlagen sind vom LASI-Vorsitz in einer gemeinsamen Liste zusammenzufassen, die ohne Diskussion gemeinsam beschlossen wird. Beschlüsse hinsichtlich der Geschäftsführung und Verfahrensfragen bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (2) LASI-Veröffentlichungen sowie Beschlüsse, die als „abgestimmte Länderposition“ gelten sollen, bedürfen der Zustimmung von mindestens 13 Ländern. Die Länder, die nicht zugestimmt haben, erklären wie sie auf Landesebene in dieser Angelegenheit verfahren werden.
- (3) Beschlüsse zu Gemeinschaftsaufgaben der Länder mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung aller Länder.
- (4) Beschlüsse des LASI können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll. Minderheitsvoten sind im Protokoll wiederzugeben.
- (6) Berichte sind schriftlich zu erstatten. Sie werden grundsätzlich ohne Aussprache zur Kenntnis genommen und sind Bestandteil des Protokolls.

§ 6 Beteiligung Dritter

- (1) Zu seinen Sitzungen lädt der LASI, Vertretungen des für Fragen des Arbeitsschutzes und der Marktüberwachung nach dem ProdSG zuständigen Ressorts der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als Gäste ein. Soweit im LASI Themen zu beraten sind, die den Geschäftsbereich anderer Bundesministerien betreffen, kann der LASI zu diesen Punkten auch Vertretungen der betroffenen Ressorts einladen.
- (2) Soweit sich der LASI mit Angelegenheiten befasst, die andere Bund/Länder-Arbeitsgremien berühren, sollen die Arbeitsergebnisse mit diesen abgestimmt werden.
- (3) Soweit es für die Beschlussfassung des LASI sachdienlich ist, kann der/die Vorsitzende Fachexpertinnen/Fachexperten oder Kooperationspartnerinnen/-partner zu den Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte einladen.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Der LASI richtet zur Klärung fachlicher und rechtlich relevanter Detailfragen mit dem Ziel einer einheitlichen Verwaltungspraxis folgende Arbeitsgruppen ein:
 - a. „Betriebliche Arbeitsschutzorganisation“
 - b. „Technischer Arbeitsschutz“
 - c. „Sozialer und medizinischer Arbeitsschutz“
 - d. „Marktüberwachung“.
- (2) Jedem Land steht es offen, in jeder der vier Arbeitsgruppen mitzuarbeiten. In den Arbeitsgruppen sollen jeweils mindestens 9 Länder vertreten sein. Mitglieder der Arbeitsgruppen sind mit entsprechender Entscheidungsbefugnis ausgestattete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Länder; jedes Land hat eine Stimme. In den Arbeitsgruppen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landes, das die Arbeitsgruppe leitet. Beschlüsse, die als „abgestimmte Länderposition“ gelten sollen, bedürfen der Zustimmung von mindestens 13 Ländern. Die Länder, die nicht zugestimmt haben, erklären wie sie auf Landesebene in dieser Angelegenheit verfahren werden. Bei einer geringeren Anzahl von Mitgliedern in der Arbeitsgruppe ist die Abstimmung gegebenenfalls in einem Umlaufverfahren, an dem alle Länder zu beteiligen sind, vorzunehmen. Letzteres gilt auch für Beschlüsse zu Gemeinschaftsaufgaben der Länder mit finanziellen Auswirkungen, da sie der Zustimmung aller Länder bedürfen. Die Mitarbeit eines Landes in einer Arbeitsgruppe sowie die personelle Besetzung sind der LASI-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Alle Länder, auch die, die nicht in der Arbeitsgruppe mitarbeiten, nennen der LASI-Geschäftsstelle eine feste Ansprechpartnerin/einen festen Ansprechpartner.
- (3) Die Leitung der Arbeitsgruppe wird entsprechend § 2 Abs.1 für drei Jahre vom LASI benannt. Sie kann Leitungsaufgaben delegieren.
- (4) Die Arbeitsgruppen arbeiten eigenverantwortlich und bearbeiten Themen, Fragestellungen und Probleme ihres jeweiligen Aufgabenbereichs grundsätzlich abschließend (Mandatierung). Sofern eine Arbeitsgruppe feststellt, dass von einer Aufgabe auch das Arbeitsgebiet einer anderen Arbeitsgruppe inhaltlich berührt ist, koordinieren die

jeweiligen Arbeitsgruppenleitungen die Zusammenarbeit. Sie stimmen sich ab mit dem Ziel einer einheitlichen Beschlussfassung. Sofern ein Konsens nicht erreicht werden kann, entscheidet der LASI. Die Arbeitsgruppen teilen ihre Arbeitsergebnisse in Form eines Ergebnisprotokolls der LASI-Geschäftsstelle zur weiteren Verteilung mit.

- (5) In begründeten Fällen können die Arbeitsgruppen dem LASI Vorgänge von strategischer bzw. grundsätzlicher Bedeutung, die sich aus der fachlichen Arbeit in ihrem Aufgabenbereich ergeben, zur Entscheidung vorlegen.
- (6) Arbeitsaufträge des LASI an die Arbeitsgruppen sind mit einer Erledigungsfrist sowie bei Bedarf mit einer Federführung zu versehen; gegebenenfalls ist dem LASI Zwischenbericht zu erstatten. In Ausnahmefällen kann der LASI an die Arbeitsgruppen erteilte Arbeitsaufträge zurück nehmen.
- (7) Die Arbeitsgruppenleitungen sind im Rahmen ihrer Arbeitsaufträge Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für überregional tätige Verbände, Institutionen und Unternehmen sowie für die Bundesministerien. Die Organisation der Arbeit obliegt der Arbeitsgruppenleitung in eigener Verantwortung.
- (8) Der Arbeitsgruppe „Arbeitsausschuss Marktüberwachung“ (§ 7 Abs. 1 Buchstabe d) gehören - neben den Vertretungen der für die Marktüberwachung nach dem ProdSG zuständigen obersten Behörden der Länder und des Bundes - Vertreterinnen und Vertreter der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) sowie die vom Bundesrat benannten Richtlinienvertretungen zum ProdSG an.

§ 8 Besetzung von Fachgremien

Die Wahrnehmung von Interessen der für den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik sowie der für die Marktüberwachung nach dem ProdSG zuständigen obersten Behörden der Länder in Gremien erfolgt durch die jeweilige fachlich zuständige Arbeitsgruppe. Bei übergeordneten Gremien entscheidet der LASI.

Zwischenbericht der LASI Projektgruppe
„Risikoorientierte Überwachung“

Stand: September 2013

Gemeinsame Grundsätze zu Kernaufgaben bei der Überwachung des Arbeitsschutzes

Auftrag

Mit Beschluss zu TOP 7.6 hat die ASMK den LASI beauftragt, gemeinsame Grundsätze für ein risikoorientiertes Überwachungskonzept und ein einheitliches Beschwerdemanagement abzustimmen und der ASMK zur 89. Sitzung vorzulegen. Zur Abarbeitung im LASI wurde eine zeitlich befristete Projektgruppe unter der Leitung von Nordrhein Westfalen eingerichtet.

Stand der Arbeit der Projektgruppe

Die LASI Projektgruppe tagte mehrmals. Zusätzlich wurden auf einem Workshop mit allen Mitgliedern des LASI Grundsätze über ein risikogesteuertes Überwachungskonzept abgestimmt. Diese Grundsätze wurden im Zwischenbericht zu TOP 7.27 zur 89. ASMK beschrieben und von ihr zur Kenntnis genommen. Die Grundsätze werden als Kernaufgaben der Arbeitsschutzverwaltungen in die Überwachungstätigkeit der Länder übernommen.

In weiterer Differenzierung des Konzeptes wurden von der Projektgruppe die einzelnen Branchen mittels der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) an Hand ihres Risikos stratifiziert. Diese Risikobewertung der Branchen wurde auf der 62. Sitzung des LASI zur Kenntnis genommen. Um hieraus Konsequenzen für die Überwachungstätigkeit der Länder ableiten zu können, hat der LASI beschlossen, das Bewertungskonzept bei der Diskussion der Länder über die Kernaufgaben der Arbeitsschutzverwaltungen zu berücksichtigen und es in ein gemeinsames Gesamtkonzept der Überwachungstätigkeit einzubinden.

Das Gesamtkonzept wird voraussichtlich zur 91. ASMK vorliegen.

Grundsätze für eine einheitliche Genehmigungspraxis der Länder bei Anträgen auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

Die ASMK hat in der 89. Sitzung festgestellt, dass durch die wirtschaftliche Entwicklung sehr hohe Flexibilisierungsanforderungen an die Arbeitszeit gestellt werden, gleichzeitig aber dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz in der Arbeitswelt Rechnung getragen werden muss. Die ASMK hat sich zudem dafür ausgesprochen, den Sonn- und Feiertagsschutz auch im Interesse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten zu festigen. Aufgrund dieses Beschlusses der ASMK hat der LASI die folgenden Grundsätze für eine abgestimmte Genehmigungspraxis erarbeitet.

1. Vorbemerkungen

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dient der Umsetzung der Europäischen Richtlinie 93/104/EG vom 23. November 1993, die durch die Richtlinie 2003/88/EG vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ersetzt wurde, in nationales deutsches Recht. Die EU-Arbeitszeitrichtlinie gibt europaweit Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung im Hinblick auf tägliche Ruhezeiten, Ruhepausen, wöchentliche Ruhezeiten, wöchentliche Höchstarbeitszeiten, Jahresurlaub sowie Aspekte der Nacht- und der Schichtarbeit und des Arbeitsrhythmus vor. Das Arbeitszeitgesetz enthält die Mindestvorschriften für die Arbeitszeitgestaltung in Deutschland. Mit der Festschreibung täglicher Höchstarbeitszeiten und Mindestruhepausen sowie täglicher und wöchentlicher Mindestruhezeiten zielt das ArbZG auf die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeitszeitgestaltung ab. Darüber hinaus sollen nach der Zweckbestimmung des ArbZG die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten geschaffen sowie der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Beschäftigten geschützt werden. Die Regelung über die Sonntagsruhe der Beschäftigten ist unverzichtbarer Teil des bundesdeutschen Arbeitszeitschutzes. Mit dem Grundsatz des arbeitsfreien Sonntags nach § 9 ArbZG wird auch die wöchentliche Ruhezeit nach der Richtlinie 2003/88/EG gewährleistet. Europarechtliche Vorgaben für ein Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen gibt es jedoch nicht.

Die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage stehen als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung unter dem besonderen Schutz des Artikels 140 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) sowie der Verfassungen und Feiertagsschutzgesetze der Länder. Die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen machen deutlich, dass das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen seine Wurzel nicht nur in der religiösen, sondern auch in der sozial-kulturellen Tradition der bundesdeutschen Gesellschaft

hat. Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass schon seit jeher an Sonn- und Feiertagen Arbeiten gestattet werden, die aus gesellschaftlichen oder technischen Gründen notwendig sind. Diese Arbeiten „für den Sonntag“ und „trotz des Sonn- und Feiertags“ sind in Grenzen durchaus zulässig.¹ Leitgedanken der Zulässigkeit der Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind gesellschaftlich notwendige Arbeit (Versorgung, Kultur, Freizeit) sowie dringende, nicht aufschiebbare Arbeiten im öffentlichen, privaten oder wirtschaftlichen Interesse.

2. Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen

Das ArbZG sieht für Arbeiten „für den Sonntag“ und „trotz des Sonntags“ Ausnahmen von dem in § 9 ArbZG enthaltenen grundsätzlichen Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen vor.

2.1 Gesetzliche Ausnahmen

Es gibt gesetzliche Ausnahmen, für die keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

2.1.1 Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens und der Wettbewerbsfähigkeit: Ausnahmen nach § 10 ArbZG

- Beschränkung der Ausnahmen auf Tätigkeiten, die nicht an Werktagen vorgenommen werden können.
- Die Aufzählung der Ausnahmetatbestände (Tätigkeiten und Beschäftigungsbereiche) ist abschließend.
- Die Aufsichtsbehörde kann nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 ArbZG feststellen, ob eine Beschäftigung nach § 10 ArbZG zulässig ist.

2.1.2 Bedarfsbefriedigung der Bevölkerung: Ausnahmen durch Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2a i.V.m. Absatz 2 ArbZG

Sofern die Bundesregierung von ihrer Ermächtigung keinen Gebrauch macht, zusätzliche Sonn- und Feiertagsarbeit zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung zuzulassen, können die Länder entsprechende Landesverordnungen erlassen (§ 13 Absatz 2 Satz 1 ArbZG). Alle Länder haben entsprechende Rechtsverordnungen in Kraft gesetzt. Von den Ausnahmetatbeständen der jeweiligen Landes-Bedarfsgewerbeverordnungen darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können.

¹ Vgl. BVerfG, 1 BvR 2857/07 vom 1.12.2009, Absatz-Nr. 156

2.1.3 Ausnahmen durch Rechtsverordnung des Bundes für Betriebe mit Arbeiten, die keine Unterbrechung und keinen Aufschub dulden, § 13 Absatz 1 Nummer 2b ArbZG

Es wurden Rechtsverordnungen für die Eisen- und Stahlindustrie und die Papierindustrie erlassen.

2.1.4 Ausnahmen durch Rechtsverordnung aus Gründen des Gemeinwohls insbesondere auch zur Sicherung der Beschäftigung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2c ArbZG

- Die Bundesregierung hat von ihrer Rechtsverordnungsermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

2.1.5 Notfall und außergewöhnlicher Fall: Abweichung von den Vorschriften durch Entscheidung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin nach § 14 ArbZG

- Notfall: ungewöhnliches, nicht vorhersehbares, vom Willen des oder der Betroffenen unabhängiges Ereignis, Fälle höherer Gewalt, unabwendbare Zufälle
- Außergewöhnliche Fälle: kein Notfall, aber ein ungewöhnliches, unabhängig vom Willen des oder der Betroffenen eintretendes Ereignis

Voraussetzung ist jeweils, dass die Folgen nicht auf andere Weise als durch Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen abgewendet werden können und dass die Tätigkeiten nur vorübergehend erforderlich sind. Die Ausnahme kommt daher nur in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen infrage.

Darüber hinaus lassen das Ladenschlussgesetz des Bundes (gilt noch in Bayern) bzw. die Ladenöffnungsgesetze der Länder sowie weitere Rechtsverordnungen zur Arbeitszeit in bestimmten Branchen (z. B. Offshore-Tätigkeiten) Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot kraft Gesetz zu.

2.2 Behördlich erteilte Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen

Neben den Ausnahmen unmittelbar auf gesetzlicher Grundlage enthält das Arbeitszeitgesetz auch eine Reihe von Bewilligungsmöglichkeiten. Die zuständigen Behörden der Länder prüfen unter den gesetzlich definierten Voraussetzungen ob Genehmigungen, abweichend vom Beschäftigungsverbot nach § 9 ArbZG, erteilt werden können bzw. zu erteilen sind.

2.2.1 Wirtschaftliche Gründe bei besonderen Verhältnissen und Bedingungen: Behördliche Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2a bis Nummer 2c ArbZG

Hierdurch wird die Bewilligungsbehörde ermächtigt, über die Ausnahmen von § 10 ArbZG und die Ausnahmen der Landesverordnung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2a ArbZG hinausgehend unter besonderen Verhältnissen und Bedingungen weitere Ausnahmen zuzulassen.

Die Bewilligungen stehen im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, kann die Behörde die Sonn- und Feiertagsarbeit bewilligen. Die Anzahl der zulässigen Sonn- und Feiertage ist aber im Arbeitszeitgesetz begrenzt.

2.2.2 Technologische Gründe: Behördliche Ausnahmen nach § 13 Absatz 4 ArbZG

Die Bewilligungsbehörde soll die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen genehmigen, wenn die Arbeiten aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen nicht unterbrochen werden können.

Es handelt sich um einen Auffangtatbestand für Betriebe, die nicht schon aufgrund von § 10 Absatz 1 Nummer 15 oder Nummer 16 ArbZG ununterbrochen arbeiten können.

2.2.3. Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, Sicherung der Beschäftigung: Behördliche Ausnahmen nach § 13 Absatz 5 ArbZG

Für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich und damit aus beschäftigungspolitischen Erwägungen ist eine Ausnahme vom Sonntagsschutz geregelt.²

Sofern die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, hat die Behörde die Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbot zu bewilligen. Hier wird der Behörde kein Ermessen bei der Entscheidung eingeräumt.

Zur Unterstützung einer bundesweit einheitlichen Rechtsauslegung werden die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale im Kriterienkatalog der Länder zu § 13 Absatz 5 ArbZG näher erläutert.

2.2.4 Dringendes öffentliches Interesse: Behördliche Ausnahmen nach § 15 Absatz 2 ArbZG

Die Bewilligungsbehörde kann über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Zur Unterstützung einer bundesweit einheitlichen Rechtsauslegung werden die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale im Kriterienkatalog der Länder zu § 15 Absatz 2 ArbZG näher erläutert.

²Vgl. auch BVerfG, 1 BvR 2857/07 vom 1.12.2009, Absatz-Nr. 156.

3. Grundsätze für Bewilligungen von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbot

Bewilligungen von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbot haben den in § 1 ArbZG geregelten Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen, das heißt, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten, die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung der Beschäftigten zu schützen.

Der Anteil an Beschäftigten, die an Wochenenden bzw. an Sonntagen arbeiten, hat sich aber in den letzten Jahren deutlich erhöht.³ Gleichzeitig werden auch in den Ländern mehr Anträge auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung gestellt und bewilligt. Insbesondere die Globalisierung der Wirtschaft, grenzüberschreitende Auftragsvergaben und die im Ausland weitestgehend bestehenden flexibleren Möglichkeiten zur Nutzung der Produktionsanlagen an 168 Stunden in der Woche⁴ machen vermehrt Ausnahmen zur Sicherung der Beschäftigung im Inland erforderlich.

Die durch die wirtschaftliche Entwicklung vorgegebenen hohen Flexibilisierungsanforderungen an die Arbeitszeit stellen auch für die Genehmigungsbehörden besondere Anforderungen an differenzierte und abgewogene Entscheidungen. Unterschiede in den strukturellen, kulturellen und ökonomischen Bedingungen der Länder führen in Verbindung mit den landesrechtlichen Zuständigkeiten für das Ladenöffnungs- sowie das Sonn- und Feiertagsrecht zu merklichen Unterschieden im Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes in den Ländern. Dadurch sind auch auslegungs- und wertungsbedingte Abweichungen in der Praxis der Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach dem Arbeitszeitgesetz zwischen den Ländern nicht vollständig auszuschließen. Gleichwohl ist im Interesse einer Gleichbehandlung der Unternehmen und Beschäftigten, der Vermeidung der Verschaffung von Wettbewerbsvorteilen, der Verlässlichkeit für bundesweit agierende Unternehmen und der Verhinderung einer Aushöhlung des grundgesetzlich verankerten Schutzes der Sonn- und Feiertage eine einheitliche Genehmigungspraxis anzustreben. Daher sind bei der Erteilung von Genehmigungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen folgende Grundsätze zu beachten. Gleiches gilt für die Überprüfung und Auslegung der gesetzlichen Ausnahmen.

³ 1991 haben ca. 20 % der Beschäftigten am Wochenende gearbeitet, im Jahr 2010 waren es bereits ca. 30 % der Beschäftigten, davon die Hälfte auch am Sonntag, Erwerbstätigenbefragung des Statistischen Bundesamtes vom September 2012.

⁴ vgl. Liste des BMAS „Übersicht zu Betriebszeiten im Ausland“ Stand: 2012

3.1 Verfassungsrechtliches Gebot des Sonn- und Feiertagschutzes

- „Mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe konkretisiert Artikel 139 WRV das Sozialstaatsprinzip. Unter diesem Gesichtspunkt hat Artikel 139 WRV weitergehende grundrechtliche Bezüge. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage zielt daneben auch auf den Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Absatz 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Absatz 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“⁵
- Der Sonn- und Feiertagsschutz zielt in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung neben seinem religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt auch auf die Verfolgung von Zielen wie der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung. „An den Sonn- und Feiertagen soll grundsätzlich die Geschäftigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann.“⁶ Die Beschäftigten sollen an diesen Tagen tun können, was sie individuell für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen – unbeschadet einer religiösen Bindung.⁷
- Den Sonn- und Feiertagen kommt insbesondere in der auf Betriebsamkeit bedachten Gesellschaft eine große Bedeutung als Zeit zum physischen und mentalen Kräfteschöpfen zu. Als Ausgleich für die ständig wachsenden Anforderungen aus der Arbeitswelt, insbesondere auch an die Mobilität und Flexibilität der Beschäftigten, sind die Sonn- und Feiertage im Interesse der Familie und zur Förderung von Sozialbeziehungen unverzichtbar. Die Sonn- und Feiertage werden zur Erholung, für die Gestaltung des Familienlebens, zur Pflege gesellschaftlicher, sportlicher, kultureller und nicht zuletzt auch religiöser Aktivitäten benötigt.
- „Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der - namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten - synchronen Taktung des sozialen Lebens. Während die Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung

⁵ BVerfG, 1 BvR 2857/07 vom 1.12.2009, Absatz-Nr. 144

⁶ BVerfG, 1 BvR 2857/07 vom 1.12.2009, Absatz-Nr. 154

⁷ Vgl. weiter Absatz-Nr. 154

entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens. Das betrifft vor allem die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt, aber auch gesellschaftliche Verbände, namentlich die Vereine in den unterschiedlichen Sparten. Daneben ist im Auge zu behalten, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen bedeutsam ist und sich weiter, freilich im Verbund mit einem gesamten "freien Wochenende", auch auf die Möglichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen auswirkt. Ihr kommt mithin auch erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zu.“⁸

3.2 Vorgaben für die Genehmigungspraxis der Länder

1. Notwendig ist eine Genehmigungspraxis in den Ländern, die den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage (siehe 3.1) besonders würdigt.
2. Die vorgenannten verfassungsrechtlichen Grundsätze sind insbesondere im Rahmen der Ermessensentscheidungen und Güterabwägungen zu beachten.
3. Die wirtschaftliche Entwicklung stellt sehr hohe Anforderungen an die Flexibilisierung der Arbeitszeit. Gleichzeitig ist dem verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutz in der Arbeitswelt eine hohe Bedeutung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten beizumessen. Die Ziele des § 1 ArbZG sind bei den Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbot zu berücksichtigen. Dabei können die gleichrangigen Ziele des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes und der Arbeitszeitflexibilisierung gegenläufig sein und es bedarf der Interessenabwägung.
4. Für die Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung muss ein dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdender Sachgrund vorliegen.
5. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen.
6. Bei der Entscheidung sind landesrechtliche Besonderheiten der Sonn- und Feiertagsgesetze zu berücksichtigen.
7. Sofern die Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können, ist die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht bewilligungsfähig. Eine Ausnahme ist auch

⁸ BVerfG, 1 BvR 2857/07 vom 1.12.2009, Absatz-Nr. 145,

dann nicht erforderlich, wenn die zulässigen werktäglichen Betriebszeiten nicht weitgehend ausgeschöpft sind.

8. Alle Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der beantragten Ausnahmen müssen erfüllt und ausreichend belegt sein. Soweit der Behörde in der jeweiligen Vorschrift ein Entscheidungsspielraum gegeben wird ("kann bewilligen"), muss die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des Zwecks der gesetzlichen Grundlagen und der Beachtung der Besonderheiten des Sonn- und Feiertagsschutzes prüfen, ob die Ausnahme erteilt wird (Ermessensausübung entsprechend der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bzw. § 114 Satz 1 VwGO). Im Rahmen der Interessenabwägung sind die Besonderheiten des Sonn- und Feiertagsschutzes, die unterschiedlichen Interessen der Beschäftigten und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und ggfs. andere verfassungsrechtliche Grundsätze gegeneinander abzuwägen. Der Gleichheitsgrundsatz ist zu beachten. Die Entscheidung der Behörde muss verhältnismäßig sein, d. h. sie muss einen (verfassungsrechtlich) zulässigen Zweck verfolgen und bezogen auf diesen Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein.
9. Die Genehmigung und damit die Ausnahme vom grundsätzlichen Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbot darf nicht zu Lasten der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gehen. Bei einer Genehmigung ist zu berücksichtigen, dass die Nachteile für die Beschäftigten durch die zusätzlichen Belastungen (Sonn- und Feiertagsarbeit, Schicht- und Nachtarbeit, lange Arbeitszeiten oder Verschiebung des Wochenruhetags) durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden. Gefährdungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zu vermeiden. Hierzu kommt der vom Arbeitgeber zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung eine besondere Bedeutung zu.
10. Gerade bei gleichzeitiger Ausweitung von Nacht- und Schichtarbeit und Einbeziehung des Sonntags in das normale Erwerbsgeschehen ist zudem zu beachten, dass es vermehrt zu psychosozialen Beeinträchtigungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommen kann.⁹ Auf die Berücksichtigung gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse und besonderer Schutzmaßnahmen bei Nacht- und Schichtarbeit ist in diesen Fällen besonders zu achten.
11. Die Kriterienkataloge der Länder zur Genehmigung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 13 Absatz 5 ArbZG und § 15 Absatz 2 ArbZG sind bei den entsprechenden Genehmigungen zu berücksichtigen.

⁹siehe auch BVerfG, 1 BvR 2857/07 vom 1.12.2009, Absatz-Nr. 169f